



Ausschuss für Kultur und Medien

51. Sitzung (öffentlich)

24. November 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:55 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) 3**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9727

* * *

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich zur 51. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen begrüßen. Ich begrüße besonders die Expertinnen und Experten, die heute angehört werden.

Vorab darf ich unserem Kollegen Prof. Dr. Sternberg zu seiner Wahl zum Vorsitzenden des ZK der Katholiken ganz, ganz herzlich gratulieren. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Es gibt nicht mehr so viele ZKs in Europa, sodass du fast ein Alleinstellungsmerkmal hast.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist das

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9727

Dazu begrüße ich nochmals alle Gäste recht herzlich, insbesondere die eingeladenen Sachverständigen, die namentlich in dem Tableau ausgewiesen sind, das im Eingangsbereich zur Verfügung steht. Ich danke den Sachverständigen für ihre schriftlichen Angaben und damit für einen guten Einstieg in unsere Anhörung und die nachfolgende Diskussions- und Fragerunde. Diese schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Die Stellungnahmen liegen neben den sonstigen Informationen ebenfalls im Eingangsbereich für Sie bereit.

Nicht alle Stellungnahmen, die heute ausliegen, werden durch einen Wortbeitrag begleitet. Achten Sie deshalb darauf, welche schriftlichen Stellungnahmen darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Zum Verfahrensablauf gebe ich noch kurz folgende Hinweise. Die als Rednerin oder Redner angemeldeten Sachverständigen haben zunächst die Möglichkeit, jeweils ein kurzes Statement von maximal drei Minuten abzugeben. Dabei sollten sich die Vortragenden auf die wesentlichen Punkte oder Kernaussagen ihrer schriftlichen Stellungnahme beziehen. Sie dürfen im Übrigen unterstellen, dass den Abgeordneten die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen bekannt sind. Die Reihenfolge, in der ich die Anzuhörenden aufrufe, entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Tableau.

Im Anschluss an alle Redebeiträge folgt eine Fragerunde für die Abgeordneten. Die Ausschussmitglieder haben dann die Möglichkeit, Fragen an einzelne Sachverständige zu richten. Das ist die Bitte an die Kolleginnen und Kollegen: Richten Sie bei der Größe dieser Anhörung keine Fragen an alle. Das ist kaum zu bewältigen. Bitte nennen Sie konkrete Namen, die es uns hier vorne ermöglicht, zügig die Antworten bei den Damen und Herren abzurufen.

Die Präliminarien sind damit erfüllt. Wir können nun mit der Anhörung beginnen. Ich rufe zunächst den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks, Herrn Tom Buhrow

auf. Ich begrüße ebenfalls Frau Eva-Maria Michel vom WDR. Herzlich willkommen! Herr Buhrow, Sie haben das Wort.

Tom Buhrow (Intendant des Westdeutschen Rundfunks) (Stellungnahme 16/3236): Sehr geehrter Herr Schultheis! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich herzlich für die Einladung zur Anhörung und für die Gelegenheit, für den WDR zum Entwurf des 15. Rundfunkänderungsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation in der vergangenen Woche haben wir auch eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf eingereicht. Diese liegt Ihnen vor. Ich werde Ihrem Appell folgen und mich in der mündlichen Stellungnahme kurz halten. Ich konzentriere mich auf zwei Punkte, nämlich auf die Aufnahme einer Experimentierklausel und auf die Gremienbefassung bei Vorabendproduktionen.

Ich komme zunächst zur Aufnahme einer Experimentierklausel. Klar ist, der WDR muss mit dem rasanten Medienwandel, der technischen Entwicklung in unserem Gewerbe und den Änderungen im Mediennutzungsverhalten Schritt halten können. Deshalb wäre eine eigenständige Experimentierklausel für den WDR sehr wichtig. Wir würden in Zukunft gern bestimmte Formate und Inhalte ausprobieren – die Betonung liegt auf dem Ausprobieren –, und zwar ohne dass wir vorher den langatmigen und kostspieligen kompletten Drei-Stufen-Test durchführen müssen. Natürlich sollten die Gremien auch bei diesen Pilotprojekten und Betriebsversuchen im Rahmen eines vereinfachten Prüfungsverfahrens einbezogen werden. Unser Formulierungsvorschlag sieht deshalb eine Zustimmung des Rundfunkrates vor. Selbstverständlich würde es eine ordentliche Gremienbefassung nach den allgemeinen Vorschriften geben, falls wir uns dazu entschließen, ein Projekt über die in dem Experimentierfeld erlaubten sechs Monate hinaus fortzuführen. Ich möchte betonen, solche Experimentierklauseln sind üblich. Das Landesmediengesetz enthält eine solche Klausel. Andere Landesrundfunkgesetze sehen sie vor. Jüngst haben zum Beispiel die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine solche Klausel in den SWR-Staatsvertrag eingeführt. Mit anderen Worten: Es ist auch ARD-intern nicht ohne Präzedenz.

Ich werde an dieser Stelle der Kürze wegen darauf verzichten, aber ich kann gerne ein oder zwei Beispiele nennen, bei denen wir glauben, dass ein Experiment ein ganz konkretes Programmprojekt befördert hätte, das man hätte ausprobieren können und das wir so nicht ausprobieren konnten.

Der zweite Punkt betrifft die Gremienbefassung bei werbefinanzierten Vorabendproduktionen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass auch Verträge durch die der WDR selbst finanziell nicht verpflichtet wird, in Zukunft den Gremien des WDR zur Befassung vorgelegt werden müssen. Dabei geht es um Produktionen für den Vorabend, die von der Degeto Film GmbH auf Rechnung der Werbetöchter abgeschlossen werden. Finanziell verpflichtet werden nur die Werbetöchter, weshalb sich bislang die Aufsichtsräte der Werbetöchter und nicht die Gremien des WDR mit solchen Verträgen befassen haben.

Vorweg: Der WDR kann die Intention der Landesregierung nachvollziehen, fortan auch diese Verträge den Gremien des WDR vorzulegen. Es geht um Programm des WDR, egal, wer dieses letztlich finanziert.

Ich komme jetzt zur konkreten Aufgriffschwelle. Der aktuelle Entwurf sieht allerdings vor, dass bei Produktionen des Hauptabends zwischen einzelnen Programmbeiträgen und Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, also Mehrteilern, differenziert wird. So ist es bisher und so ist es im Hauptabend im Grunde weiterhin vorgesehen. Einteiler sind im Hauptabend ab einer Verpflichtung des WDR von 2 Millionen €, Mehrteiler ab einer Summe von 4 Millionen € dem Rundfunkrat zur Zustimmung vorzulegen. Dagegen verzichtet die neue Regelung zum Vorabend auf diese Differenzierung. Dort sind alle werbefinanzierten Produktionen ab einer finanziellen Verpflichtung von 2 Millionen € den Gremien vorzulegen, egal, ob es Einteiler oder Mehrteiler sind.

Wir schlagen vor, die Differenzierung zwischen Ein- und Mehrteilern grundsätzlich aufzuheben und stattdessen sowohl für den Vorabend als auch für den Hauptabend einen einheitlichen Schwellenwert vorzusehen, also die größtmögliche Vereinfachung: eine Summe für alle Programmteile, egal, wo sie gesendet werden und egal, ob es Einteiler oder Mehrteiler sind. – Dieser Schwellenwert sollte unserer Vorstellung nach bei 2,5 Millionen € liegen. Bei dieser Summe wäre, um das gleich zu sagen, der vieldiskutierte Gottschalk-Vertrag zustimmungspflichtig gewesen. Er wäre also mit erfasst worden.

Mit diesem Schwellenwert könnte auch in Zukunft eine effiziente Gremienkontrolle nicht nur gewährleistet, sondern ausgeweitet werden; denn dann würde die Schwelle im Hauptabend für Mehrteiler absinken.

Diese Aufgriffschwelle würde im Vergleich zu einer 2-Millionen-€-Grenze für Einteiler und Mehrteiler dafür Sorge tragen, dass der WDR insbesondere bei gemeinschaftlich mit anderen ARD-Häusern beauftragten Vorabendproduktionen in seiner Handlungsfähigkeit nicht zu sehr eingeschränkt wäre. Natürlich muss man sich abstimmen und die verschiedenen Häuser müssen zustimmen. Man muss also einen Konsens finden. Dieser Abstimmungsprozess dauert. Dauert er zu lange und schwemmt zu viel hinein, könnte das am Ende schwer handhabbar sein.

Zusätzlich schlage ich ein weiteres Gestaltungsinstrument für den Rundfunkrat vor. Um Preisschwankungen bei den Produktionskosten – sei es inflationsbedingt oder anderweitig bedingt – Rechnung zu tragen, bittet der WDR darum, eine Öffnungsklausel in dieses Gesetz aufzunehmen. Eine solche gibt es für den Verwaltungsrat bereits in § 21 Abs. 3 Satz 2. Dort geht es um allgemeine Beschaffungen, bei denen die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist. Eine entsprechende Regelung sollte auch für die Produktionsverträge vorgesehen werden. Das wäre ein zusätzliches Gestaltungsmerkmal für den Rundfunkrat; denn dann wäre es dem Rundfunkrat durch eine Satzungsregelung nach eigenem Ermessen möglich, eine Anpassung der Schwellenwerte nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung – so ist die Formulierung in dem Paragraphen für den Verwaltungsrat – bei den anderen Beschaffungen vorzunehmen.

Das sind die beiden Punkte: der Schwellenwert bei den Produktionen und die Experimentierklausel. – Damit lasse ich es bewenden. Dann ist mehr Zeit für Fragen und Antworten. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Ruth Hieronymi (Rundfunkrat WDR) (Stellungnahme 16/3231): Im Namen des WDR-Rundfunkrates bedanke ich mich auch sehr herzlich für die Anhörung im Landtag. Ich möchte zwei Vorbemerkungen machen.

Erstens. Rundfunk- und Verwaltungsrat haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, zu der mein Kollege Dr. Jörder gleich auch noch einmal Stellung nehmen wird. Bei dieser Stellungnahme haben wir uns auf die gremienbezogenen Themen der Gesetzesnovelle konzentriert.

Zweitens. Der Rundfunkrat begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine Stärkung der Aufsichtsgremien des WDR ermöglicht und eine größere Transparenz unserer Arbeit vorsieht. Diese Vorschläge unterstützen grundsätzlich die Bemühungen der Gremien, ihre Kontrollfunktion als Vertreter der Allgemeinheit im WDR effizient und transparent auszuführen.

Ich möchte zu drei Themen kurz Stellung nehmen. Das sind die Zusammensetzung des Rundfunkrates, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die mittelfristige Finanz- und Haushaltsplanung.

Zur Zusammensetzung des Rundfunkrates hat das Bundesverfassungsgericht eine Ausweitung der Gremien vorgesehen, wenn eine sogenannte Versteinerung drohen sollte, das heißt, zu lange dieselben Mitglieder im Aufsichtsgremium sitzen. Die Zahlen für den WDR-Rundfunkrat und auch den Verwaltungsrat bestätigen diese Entwicklung nicht. Beide Gremien weisen jetzt schon eine beachtliche Dynamik im Wechsel zu jeder Amtsperiode aus, die zwischen 40 und 50 % liegt. Der WDR-Rundfunkrat hat allerdings bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es mit zunehmender Größe des Gremiums wie bei jedem Gremium schwieriger wird, seine Kontrollfunktion effizient wahrzunehmen.

Zudem ist vorgesehen, dass Rundfunkratsmitglieder nur noch für eine vollständige Amtsperiode entsandt werden können. Dies könnte die bisherige Dynamik des Gremiums spürbar einschränken. Entsenden mehrere Organisationen gemeinschaftlich ein Mitglied, was heute der Fall ist, können sie sich bisher innerhalb einer Amtsperiode – in der Regel nach drei Jahren – abwechseln. Fällt diese Möglichkeit weg, ist der Wechsel von Mitgliedern, die von mehreren Organisationen gemeinschaftlich entsandt werden, nur noch alle fünf bis zehn Jahre möglich und würde die Dynamik einschränken. Deshalb empfiehlt der Rundfunkrat, einen Wechsel in der laufenden Amtsperiode für gemeinschaftlich entsendende Organisationen weiterhin zu ermöglichen.

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats: Der WDR-Rundfunkrat und der WDR-Verwaltungsrat haben die Ankündigung der Landesregierung im vergangenen Jahr begrüßt, künftig bestimmte fachliche Kompetenzen für den Verwaltungsrat vorzuschreiben. Die im vorliegenden Entwurf sehr ausdifferenziert formulierten Anforderungen an künftige Verwaltungsratsmitglieder stärken dessen fachliche Expertise. Al-

lerdings geht dies zulasten der gesellschaftlichen Einbindung des Gremiums. Auch wird zu sehr auf die formale Qualifikation abgestellt und zu wenig auf die Erfahrung in der Führung und der Kontrolle entsprechender Unternehmen.

Die Qualifikationsmerkmale der Verwaltungsratsmitglieder sollten deshalb in jedem Fall juristische, ökonomische, ingenieurmäßige und mediale Expertise vorsehen. Bei der Festschreibung der Qualifikationsmerkmale sollte allerdings das Kompetenzprofil des gesamten Gremiums ausschlaggebend sein. Das stärkt die Verantwortung des Rundfunkrates bei der Auswahl geeigneter Bewerber und ermöglicht es, die geforderten Kriterien flexibel zu berücksichtigen.

Zur Entscheidung über die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung des WDR: Um es noch einmal zu bestätigen: Rundfunk- und Verwaltungsrat sehen in der vorgeschlagenen künftigen Aufgabenverteilung, wie sie in der Novelle vorgesehen ist, zwischen den Gremien grundsätzlich eine Schärfung des Profils beider Aufsichtsgremien und nicht eine grundsätzliche Veränderung der Aufgaben- oder Machtbalance zwischen Rundfunk- und Verwaltungsrat. Dies gilt einschließlich der vom Intendanten gerade vorgetragene Änderungen für die Gremienbeteiligung bei werbe- und beitragsfinanzierten Produktionen, die vom Rundfunkrat unterstützt wird.

Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf plädieren allerdings beide Gremien dafür, dass die abschließende Entscheidung über die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung weiterhin beim Rundfunkrat vorliegen sollte. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der für den Beschluss über den Haushalt des WDR zuständige Rundfunkrat an den Beratungen über die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung nicht mehr beteiligt sein. Dies macht einen Unterschied zwischen der Entscheidung über den Haushalt durch den Rundfunkrat und die mittelfristige Finanzplanung durch den Verwaltungsrat, die der tatsächlichen Aufgabenstellung aus unserer Sicht nicht gerecht wird, und zwar deshalb, weil Haushaltsplan und perspektivische Finanz- und Aufgabenplanung wie im Landtag auch eine Einheit bilden, die man nicht nur nicht auseinanderreißen sollte, sondern auch nicht auseinanderreißen kann. Der Haushaltsplan eines Jahres zeigt nur einen Teil von mehrjährigen Projekten, die sich in der Regel nicht kontinuierlich entwickeln.

Ich nenne drei Stichworte, um das beispielhaft zu konkretisieren. Die Berichte der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs, die KEF, macht eine Aussage über vier Jahre. Die jeweiligen Mittel werden aber innerhalb dieser Perioden nicht gleichmäßig verbraucht. In Sportjahren werden zum Beispiel mehr Mittel verbraucht als in Jahren ohne Sportereignisse. Der WDR plant, von 2016 bis 2020 insgesamt 500 Stellen abzubauen. Auch dies ist ein Prozess, der sich über mehrere Jahre erstreckt und nicht kontinuierlich jedes Jahr den gleichen Umfang hat. Das gleiche gilt für Tarifabschlüsse und für größere Bauprojekte wie zum Beispiel die Renovierung des Filmhauses.

Zusammenfassend möchte ich sagen, die Beratung und Entscheidung über die mehrjährige Entwicklung des Haushalts, die die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung ermöglicht, ist eine zentrale Voraussetzung für die wirksame Haushaltskontrolle durch den Rundfunkrat.

Im Interesse des grundsätzlichen Zieles dieser Gesetzesnovelle, die Kontrolle der Aufsichtsgremien zu stärken, sollte deshalb die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung weiterhin wie bisher auf Verwaltungsrat und Rundfunkrat abschließend aufgeteilt werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ludwig Jörder (Verwaltungsrat WDR) (Stellungnahme 16/3231): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung. Ich freue mich sehr, hier eine gemeinsame Stellungnahme von Rundfunkrat und Verwaltungsrat vertreten zu können, und dass nicht nur in der Hoffnung, Ihre schwierige Aufgabe geringfügig zu erleichtern, sondern vor allem in der Hoffnung, dass dies die Wirksamkeit dessen, was wir vortragen, erhöhen kann.

Ich werde nur noch zu einigen Punkten etwas sagen, die in erster Linie den Verwaltungsrat betreffen, weil das, was Frau Hieronymi vorgetragen hat, die Essenz einer gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme ist.

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats schließe ich mich dem insgesamt an, richte aber ein zusätzliches Augenmerk auf die Geschlechterverteilung. Für uns ist relativ überraschend eine Soll-Vorschrift und keine Muss-Vorschrift enthalten. Das ist möglicherweise aber auch gar nicht so ganz wichtig gewesen.

Der nächste Punkt betrifft die Beteiligung des Verwaltungsrats an den Kooperationsrichtlinien und deren Konsequenzen. Hier ist uns eines aufgefallen. Es gibt ein zweistufiges Verfahren. Es werden zuerst die Richtlinien und später bedeutsame Kooperationen im Einzelfall durch den Rundfunkrat genehmigt. Wie in vielen anderen Fragen ist eine Beteiligung des Verwaltungsrats davor vorgesehen. Bei den Richtlinien selbst ist das zwingend der Fall. Es ist eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat einzuholen. Im zweiten Fall, also bei der konkreten Entscheidung, kann das sein. Dieser Unterschied leuchtet uns nicht so ganz ein. Wir schlagen wie an anderen Stellen auch vor, das in beiden Fällen gleich zu behandeln.

Ein relativ wichtiger Punkt für uns, der aber gar nicht die Änderungsvorschläge, sondern die existierende Regelung betrifft, sind die Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die Änderung von Gesellschaftsverträgen usw. Es gibt zwar Unterscheidungen. Es gibt die Unterscheidung zwischen programmbezogenen und nichtprogrammbezogenen Unternehmen. Es war schon sehr lange so, dass das eine dem Rundfunkrat und das andere dem Verwaltungsrat zugeordnet ist. Es gibt aber in der bisherigen Regelung auch noch eine Wertgrenze von 2 Millionen € für alles, auch für die Beteiligung nach § 45, die letztlich dazu führt, dass sozusagen für die wichtigen Beteiligungen der Rundfunkrat und für die nicht so wichtigen der Verwaltungsrat zuständig wäre. Das ist in Ihrem Konzept wahrscheinlich letztendlich gar nicht so gedacht. So etwas entsteht manchmal im Laufe der Arbeit an solchen Gesetzen. Ich vermute einmal, das sollte gar nicht so sein.

Was die Kontrollen angeht, so ist das Werk in vielen Fällen am Aktienrecht und am Handelsrecht orientiert. Wir schlagen vor, dass das auch in Zukunft für die Beauftragung der Wirtschaftsprüfer gilt, diese also durch den Verwaltungsrat erfolgt.

Lassen Sie mich noch eine kleine Anmerkung zu einer Frage machen, die nicht in unserer Stellungnahme steht. Vielleicht ist sie auch mehr technischer Natur. Die KEF hat immer wieder einmal darauf hingewiesen, dass ihrer Meinung nach die Anlage-richtlinien der Häuser von den Verwaltungsräten genehmigt werden müssten. Das hat sie getan, ohne irgendeinen Hinweis auf die durchaus unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Bundesländern zu geben. Wir sind damals in Kontakt zur Rechtsaufsicht gekommen. Nach unserer Auffassung sieht das WDR-Gesetz das nicht vor. In § 21 enthält eine enumerative Aufzählung, was genehmigt werden muss und was nicht. Wenn es so bleibt, dann bleibt es so. Ich sage ausdrücklich, wir wollen das gar nicht ändern. Deswegen ist es nicht in unserer Stellungnahme enthalten. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir es so sehen. Dann ist es eben so. Es gibt durchaus auch bei uns verschiedene Meinungen darüber, ob das eine oder das andere richtig wäre.

Ich will betonen, was wir hier vorgetragen haben, ist eine gemeinsame Stellungnahme von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Auch das, was ich zu der 2-Millionen-€-Grenze gesagt habe, ist nichts, was der eine vom anderen zu sich herüberziehen möchte. Das ist eine konsensuale Geschichte, genauso wie unsere Stellungnahme zur mittelfristigen Finanzplanung und zu anderen Fragen, die Sie im Entwurf angeschnitten haben. – Ich bedanke mich für Ihr Zuhören.

Dr. Jürgen Brautmeier (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3168): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn Sie erlauben, möchte ich die Hälfte meiner Redezeit meinem zweiten Organ zuschanzen, damit auch unser Haus mit beiden Organen sprechen darf.

Ich habe zwei Punkte. Zu der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Erhöhung des Vorwegabzugs verstehe ich, dass wir sortieren, wer welche Zustände, welche Institute, welche Finanzdinge fördert. Das kann ich nur begrüßen. Aber ich muss darauf hinweisen, dass jeder Eingriff in die Finanzierung den Spielraum der LfM, die Arbeit der LfM in den politisch wichtigen Feldern, die wir auch noch haben – Medienkompetenz, Digitalisierung, Bürgermedien und anderes –, einengt. Ich habe schon bei der letzten Novelle des LMG gesagt, spätestens in 2019 bekommen wir ein großes Problem. Das muss ich hier noch einmal ansprechen; denn jetzt wäre eigentlich die Gelegenheit gewesen, an dieser Stelle anzufangen, das Problem zu lösen. 2019 ist noch weit hin. Das liegt in der Mitte der nächsten Legislaturperiode. Bis dann wieder ein Gesetz geändert ist, stecken wir mitten im Schlamassel.

Ich mache mir Sorgen über das Gleichgewicht im dualen System in Nordrhein-Westfalen, was den Hörfunk angeht. Fernsehen lassen wir dahin gestellt. Aber dem Hörfunk mit sinkenden Reichweiten und sinkenden Werbeeinnahmen geht es nicht so gut, dass man sagen könnte, wir haben ein Gleichgewicht. Hier hätte ich mir regulatorische Rahmenbedingungen gewünscht, die dieses Gleichgewicht im Sinne von fairem Wettbewerb ein bisschen bewahrt, sodass der WDR zum Beispiel nicht kommerzieller Wettbewerb des lokalen Hörfunks, aber Lokomotive für die Digitalisierung ist. Wir müssen überlegen, wie wir den lokalen Hörfunk, wenn überhaupt, in die digitale Welt bekommen. Im DAB wird es schwierig bis unmöglich. Wir benötigen ein

Nachfolgesystem. Dafür muss der WDR die Lokomotive sein, so wie er auch in anderen Bundesländern mittlerweile als Lokomotive gesehen wird und sich dazu bereit erklärt hat. Das schafft der Privatfunk nicht, glaube ich. Dafür hätte man hier noch Weichenstellungen vorsehen können. Ich wünsche mir das. Ich wollte diesen Punkt ansprechen, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Wir sind nicht aus den Problemen heraus, wenn wir nur das geregelt haben, was im Gesetzentwurf geregelt wird, oder wenn wir die Finanzen der LfM ein bisschen geändert haben. – Damit will ich es bewenden lassen und würde mich freuen, wenn Herr Prof. Schwaderlapp zu weiteren Punkten etwas sagt.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3168): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Medienkommission ist aus gesellschaftlich relevanten Gruppen zusammengesetzt, die Sie als Landtag zur Entsendung in die Medienkommission ermächtigt haben. Die Medienkommission beschäftigt sich sowohl mit den gegenwärtigen Aufgaben der Landesanstalt für Medien als auch mit der Zielsetzung, unter der die Landesanstalt für Medien gegründet worden ist.

Wenn wir auf unsere Zielsetzung schauen, lesen wir in § 2 des Landesmediengesetzes, dass es um Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt geht. Diese begegnet Knappheiten. In der herkömmlichen Welt der Medien begegnet sie Knappheiten, die vor allen Dingen technisch induziert sind: Knappheiten im analogen Kabel, Knappheiten in terrestrischen Frequenzen.

Die Medienkommission hat sich aber auch damit befasst, wie es mit der Welt der Medien weitergeht. Wir sehen, Knappheiten entstehen in Zukunft auch ökonomisch induziert. Das versteht man unter virtuellen Plattformen. Das versteht man unter Intermediären. Dort gibt es keine technische Knappheit, sondern zahlreiche Vertragsverhältnisse zwischen Wirtschaftssubjekten, die dazu führen, dass eine ganz bestimmte Kommunikationslandschaft besser oder schlechter für jemanden zugänglich ist. Wir glauben aus unserer Verantwortung für die Gesellschaft heraus, darauf aufmerksam machen zu müssen, dass auch kommunikationsrelevante Engpässe entstehen können. Wir hatten eine ähnliche Frage vor eineinhalb Jahren diskutiert, als der Landtag uns das Thema Netzneutralität als eine Beobachtungs- und Kümmerungsaufgabe übertragen hat. Wir glauben, es ist jetzt richtig, das Aufgabenspektrum der Landesmedienanstalt um das Thema virtuelle Plattformen und Intermediäre zu erweitern.

Ich möchte nicht zu weit ausholen, um die Zeit für Fragen nicht zu begrenzen, und stehe gern für Rückfragen zur Verfügung. Obwohl wir wissen, dass die Bund-Länder-Kommission noch nicht so genau weiß, was eine virtuelle Plattform, was ein Intermediär ist und wie wir auf der Ebene des Rundfunkstaatsvertrags damit umgehen, haben wir uns Gedanken darüber gemacht, worum es eigentlich geht. Deswegen finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme eine etwas abstrakte Formulierung. Man muss genau zuhören, wenn man sie vorliest. Aber es soll auch nichts ausgeschlossen werden. Es geht uns um digitale Dienste, die zwischen den Inhalten der Anbieter

und den Nutzern vermitteln, also selbst gar nicht eigene Angebote machen, die aber dennoch strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. – Vielen Dank.

Dr. Frauke Gerlach (Grimme-Institut) (Stellungnahme 16/3242): Herr Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf § 47 Satz 2 Nr. 3 beschränken. Die Regelung betrifft die gesetzliche finanzielle Teilfinanzierung des Grimme-Instituts, sofern Sie das Gesetz in der Form beschließen.

Eine Vorbemerkung aus dem Kreise unseres Aufsichtsrats vom Deutschen Volkshochschul-Verband: Herr Aengenvoort, der ein Urgestein in der Arbeit für das Grimme-Institut ist, sagte, wenn solch ein Gesetz käme, sei das ein Meilenstein für das schon sehr lange bestehende Grimme-Institut. Es besteht aus den Grimme-Preisen, hat darüber hinaus aber sehr viel mehr Aufgaben zu erfüllen als die Preisverleihung, die einmal im Jahr mit dem Grimme-Preis und einmal im Jahr mit dem Grimme Online Award stattfindet.

Wir können vier Phasen der Geschichte des Instituts unterteilen. Darauf möchte ich kurz Ihre Aufmerksamkeit lenken. 1964 wurde vom Deutschen Volkshochschul-Verband der Grimme-Preis ins Leben gerufen. Die Intention war, die Erfahrung aus der Zeit des Nationalsozialismus und den Gefahren der Massenkommunikation aufzugreifen und zugleich den Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bespiegeln und mit Preisen auszuzeichnen. Das war die Gründungsidee. Diese Gründungsidee zieht sich im Grunde die ganzen 51 Jahre durch den Geist dieses Grimme-Preises und macht ihn so erfolgreich. Er ist auch sehr unabhängig organisiert.

1973 wurde dann das Grimme-Institut gegründet. Der Gründungsdirektor Bert Donneppe sagte: Die Preise müssen professionalisiert werden. Es reicht nicht aus, dass der Deutsche Volkshochschul-Verband den Preis stützt. Wir benötigen mehr Wissen dazu. – Eine Idee war, die Grimme-Preise an eine Hochschule anzudocken, oder aber ein Institut zu gründen. Es wurde dann in Marl ein Institut mit einer sehr starken Anbindung an den Deutschen Volkshochschul-Verband gegründet.

In den laufenden Jahren kamen Aufgaben hinzu, und zwar verstärkt die Medienbildung. Das fand in einer konkreten Aufgabenzuschreibung bei der Gründung der gemeinnützigen GmbH 1997 seinen Niederschlag und hat sich im Grunde genommen durch die Fusion mit dem Europäischen Medienkompetenzzentrum im Jahre 2010 weiter verstärkt.

Das Grimme-Institut befindet sich 2014/2015 in der Weiterentwicklung. Es geht um die Digitalisierung der Medien und der Gesellschaft und um die Fragestellung, wie der Bildungsauftrag, wie die Gründungsidee von Grimme in das digitale Zeitalter umgesetzt werden kann. Wir haben uns zusammen mit den Gesellschaftern eine Reihe von Aufgaben und Zielsetzungen gestellt, um das umzusetzen. Wir haben neue Instrumente. Ein Instrument ist das Ende 2014 gegründete Grimme-Forschungskolleg an der Universität zu Köln. Wir sind damit gut aufgestellt, um die zukünftigen Aufgaben zu erfüllen. Allerdings benötigen wir dazu eine stabile Finanzkraft.

Die Finanzierung des Grimme-Instituts war in den letzten 30 Jahren sehr wechselhaft. Aber im Kern kann man sagen, dass das Grimme-Institut von Projektförderung abhängig war, das heißt, eine eigene Schwerpunktbildung und Themensetzung war sehr viel schwieriger möglich, weil Arbeitsplätze gesichert werden mussten. Natürlich hatten die Aufträge immer etwas mit den Kernaufgaben des Instituts zu tun.

Unsere Zielsetzung ist es, Themenschwerpunkte selbst setzen und Veranstaltungen und den Mediendiskurs befeuern zu können. Wir hatten kürzlich eine sehr erfolgreiche Veranstaltung zum Thema German Wings und die Folgen mit dem Deutschen Presserat zusammen in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien. Wir hatten Veranstaltungen mit RTL zur Zukunft der Serie. „Deutschland 83“ wird am Wochenende bei RTL anlaufen. Hier ein kleiner Werbeblock für privates Qualitätsfernsehen. Die Anforderungen und Erwartungen sind zu Recht vielfältig. Ich halte die Finanzierung über den Rundfunkbeitrag in der Konstruktion, wie sie auch die Film- und Medienstiftung kennt, in der Unabhängigkeit für eine sehr gute Perspektive für das Institut. Wir sind damit allerdings noch nicht aus den finanziellen Engpässen heraus. Wir müssen uns weiter anstrengen. Das werden wir auch tun. Seien Sie dessen gewiss. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3235): Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Auch von meiner Seite vielen Dank für die heutige Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Die Fragen des Datenschutzes stehen gar nicht im Fokus des Gesetzentwurfs. Das ist eher ein randständiges Thema. Dennoch gibt es zwei Bereiche, in denen der Datenschutz oder die Informationsfreiheit berührt sind. Deshalb beschränken sich unsere schriftliche Stellungnahme und natürlich auch mein kurzer Vortrag auf diese Punkte.

Es betrifft zum einen § 53 des Gesetzentwurfes, in dem es um die Gewährleistung des Datenschutzes geht. Zum anderen geht es um § 55a des Gesetzentwurfes, in dem es um die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes bzw. um eine entsprechende Einschränkung dieser Anwendung geht.

Um die in § 53 Abs. 1 geregelte Unabhängigkeit des bzw. der Datenschutzbeauftragten des WDR zu verstärken, wird die gleichzeitige Wahrnehmung anderer Aufgaben beim WDR untersagt. Damit wird die Einbindung in die Arbeits- und Hierarchiestruktur beim WDR, wie sie bisher in diesen Bereich bestanden hat, aufgehoben. Dieser Schritt ist ein Schritt zu einer weiteren Verselbständigung und damit zu einer weiteren Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten beim WDR. Als ein solcher Schritt wird er von mir begrüßt. Es ist ein richtiger Schritt. Mit Blick auf die europäischen Vorgaben und auf die Rechtsprechung des EuGH ist allerdings die Frage erlaubt, ob dieser Schritt tatsächlich ausreicht, um eine völlig unabhängige Aufsicht zu gewährleisten. Es bleibt bei der institutionellen Einbindung in den WDR. Das sieht man unter anderem daran, dass weiterhin die Dienstaufsicht des Verwaltungsrates gegeben ist. Insofern sind Zweifel erlaubt, ob damit diese komplette Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wie Sie wissen, ist das im Bereich der Landesbeauftragten für den Datenschutz anders geregelt worden.

In diesem Zusammenhang ist in der schriftlichen Stellungnahme ein Thema aufgegriffen, was in strengem Sinne mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf nur am Rande zu tun hat, bei dieser Gelegenheit aber gerne von mir aufgegriffen wird. Man muss in der weiteren Folge sehen, wie wir damit umgehen. Es geht um eine Diskrepanz. Es geht einerseits um die Regelung in § 53 WDR-Gesetz. § 53 gibt es in seinem Regelungsgehalt schon sehr lange. Andererseits geht es um eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag. Dort ist es § 59. Dort wird die in § 53 WDR-Gesetz geregelte Gesamtzuständigkeit der WDR-Datenschutzbeauftragten für den gesamten Tätigkeitsbereich der Rundfunkanstalten geregelt. Für den Teilbereich der Telemedien ist eine etwas andere Konstruktion gewählt. Danach gilt nämlich, dass die allgemeine Datenschutzaufsichtsbehörden – das hieße in dem Fall LDI – für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes zuständig ist.

Die für Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich zuständige Stelle, also die Datenschutzbeauftragte des WDR, ist weiterhin in diesem Segment zuständig. In der schriftlichen Stellungnahme ist das noch etwas weiter ausgeführt. Ich will das jetzt nicht im Einzelnen darlegen, aber es gibt hier eine gewisse Diskrepanz dieser beiden Vorschriften. Das ist gar nicht neu; denn der betreffende Rundfunkstaatsvertrag – ich glaube, es war der neunte – war im Jahre 2007 bereits in Kraft getreten. Ich spreche also nicht von einer Situation, die durch diesen Gesetzentwurf ausgelöst wurde. Ich nutze quasi nur die heutige Gelegenheit, dieses Thema zumindest anzureißen. Ich verhehle nicht, dass es in der Praxis seit 2007 gar keine großen Probleme damit gegeben hat, soweit ich das weiß. Ich bin erst seit Oktober für diesen Bereich zuständig. Trotzdem lohnt es sich, darüber einmal nachzudenken. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es den Rahmen dieses Gesetzentwurfes ein wenig sprengt, weil das ein besonderer Aspekt ist, der möglicherweise vertieften Beratungen an anderer Stelle bedarf. Dennoch glaube ich, es ist nicht verfehlt, das an dieser Stelle anzumerken.

Wir haben uns Gedanken gemacht, wie man diesen Konflikt lösen könnte und haben zwei Lösungsvorschläge unterbreitet. Das ist zum einen die kleine Lösung. Danach könnte man sich vorstellen, die Zuständigkeit im Bereich der Telemedien zu trennen, sodass die WDR-Datenschutzbeauftragte für den journalistisch-redaktionellen Bereich der Telemedien zuständig ist und die LDI für die allgemeine Datenschutzaufsicht in diesem Bereich.

Noch weiter vorgewagt habe ich zum anderen eine große Lösung zur Diskussion gestellt, um damit zugleich das eingangs erwähnte Problem zu lösen. Dabei geht es darum, ob die Regelung, nach der die Datenschutzbeauftragte nicht mehr in anderen Bereichen tätig sein darf, wirklich die vom EuGH geforderte komplette Unabhängigkeit erreicht. Sagt man mutig, die Datenschutzaufsicht für alle Bereiche des WDR – nicht nur im Telemedienbereich, sondern im gesamten Tätigkeitsbereich – wird auf die LDI übertragen, wenn auch nicht im journalistisch-redaktionellen Teil? Das ist klar. Das muss natürlich klar getrennt bleiben. Das löst jetzt vielleicht zuerst einmal einen kleinen Schrecken aus. Ich kann nur sagen, es gibt Länder, in denen das so geregelt ist.

Ich räume gern ein, das ist eine Diskussion, die den Rahmen des hier vorliegenden Gesetzentwurfs sprengt. Viele Aspekte könnten auch eine Diskussion in Bezug auf das Postulat der Staatsferne der Aufsicht auslösen. Das habe ich im Einzelnen in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Trotzdem glaube ich, es lohnt sich, darüber nachzudenken, und stelle das zur Diskussion.

Ein weiterer Aspekt betrifft § 55a, in dem neu eine klare Einschränkung des Anwendungsbereichs des Informationsfreiheitsgesetzes geregelt werden soll. Warum diese dort postulierte Privilegierung des WDR so geregelt werden soll, ist für mir weder aus der Begründung noch aus anderen Dingen, die ich in dem Zusammenhang zu recherchieren versucht habe, klar geworden. Mir fehlt die innere Begründung. Nach § 2 IFG gilt das IFG für den Landesrechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, diese unabhängigen Stellen in ihrer Prüftätigkeit zu schützen, damit sie die Akten nicht öffnen müssen. Das ist klar. Das ist auch gar nicht in Zweifel zu ziehen. Jedoch ist für Unterlagen, die nach Abschluss der Prüfungen den zu prüfenden Stellen übermittelt werden und die diese dann in ihren Akten haben, nirgendwo vorgesehen, dass sie nicht dem IFG unterliegen. Warum das jetzt beim WDR anders geregelt werden soll, hat sich mir nicht erschlossen.

Es handelt sich um eine generelle Ausnahme, nicht um eine Ausnahme im Einzelfall. Klar ist, nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann und muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob ausnahmsweise ein Verweigerungsrecht vorliegt. Das ist klar. Aber hier soll dem WDR generell das Privileg eingeräumt werden, dass die fertigen Berichte nach einer Prüfung durch den LRH nicht der Herausgabepflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz entsprechen sollen. Das ist insofern ein wenig verwunderlich, weil eines der Ziele dieses Gesetzes, größere Transparenz zu erreichen und dem Bürger in stärkerem Umfang die Möglichkeit zu geben, hinter die Kulissen zu schauen. Das ist ein erklärtes Ziel dieses Gesetzentwurfs. Damit steht dieser neue Halbsatz, der in § 55a eingeschoben wird, im Widerspruch. – Dabei will ich es bewenden lassen und freue mich auf eine interessante Diskussion zu den aufgeworfenen Fragen. Vielen Dank.

Frank Stach (Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3244): Herr Vorsitzender! Zuerst einmal herzlichen Dank dafür, dass wir als Journalisten-Verband heute hier im Landtag zum WDR-Gesetz sprechen dürfen. Ich mache zwei Vorbemerkungen, die uns wichtig sind, weil diese die Stellungnahme einordnen.

Der WDR steht mitten im Wandel, in einem Transformationsprozess. Die neue digitale Welt ist längst da und wird sich mit Macht weiterentwickeln. Der WDR muss sich schneller wandeln, ohne das Erreichte einfach so aufzugeben. Das ist meine Überzeugung. Nach unserer Einschätzung werden ihm allerdings Fußfesseln angelegt. Die von der KEF und der Politik verlangten Sparmaßnahmen müssen ein Ende finden. Wir sorgen uns sehr, dass sonst die Meinungsvielfalt im Land und im Bund Schaden nimmt.

In Nordrhein-Westfalen haben wir ein fein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen dem Lokalfunk und dem WDR. Auch der lokale Funk sichert die mediale Vielfalt, gerade in den kleineren Einheiten. Unsere Stellungnahme ist deshalb von zwei Kernelementen getragen, nämlich einem starken WDR in einem medienvielfältigen Nordrhein-Westfalen.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen: Ich komme zunächst zur Zusammenarbeit mit Dritten, also zur Frage, ob künftig Kooperationen möglich sind. Diese Frage wird auch durch den Rechercheverbund WDR, NDR und „Süddeutsche Zeitung“ aufgeworfen. Wir sehen durchaus Chancen. Dem WDR können sich neue Recherchequellen erschließen. Die Zusammenarbeit mit anderen digitalen Plattformen hilft, gerade auch junges Publikum zu erreichen und innovativ zu sein. Aber es gibt auch Risiken. Die institutionalisierte Zusammenarbeit könnte vielfaltsverengend wirken und zu einer Verfälschung des Wettbewerbs in Nordrhein-Westfalen führen. Das gilt insbesondere im Lokalen und Regionalen. Wenn der WDR mit den Platzhirschen vor Ort zusammenarbeitet, drängt das die kleineren Konkurrenten an die Wand. Wir haben zudem die große Sorge, dass die gewünschten Synergieeffekte eher zu Einsparungen führen und so Einfachheit statt Vielfalt auf der darüberliegenden Ebene produzieren.

Die auf Dauer angelegten Kooperationen sind also aus unserer Sicht nicht abzulehnen, aber kritisch zu betrachten. Schlussendlich muss der WDR immer finanziell in der Lage sein, in eigener Regie investigativ zu arbeiten. Hierfür müssen die finanziellen Mittel da sein.

Zum Thema Werbung vertreten wir die Meinung, sie muss im WDR maßvoll reduziert werden. Wir können uns als DJV eine Werbereduzierung auf 60 Minuten und eine Welle vorstellen, allerdings nur, wenn die Einnahmeverluste vollständig und auf Dauer – das betone ich – kompensiert werden. Hierzu schweigt der Gesetzentwurf. Nach zahlreichen Ankündigungen der Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat uns das schon ein wenig gewundert.

Kommen wir zu den Gremien. In den Details verweise ich auf unsere umfangreiche Stellungnahme. Ich komme zunächst auf den Rundfunkrat zu sprechen. Ich nenne dazu zwei aus unserer Sicht ganz wichtige Punkte. Entschuldigen Sie die Deutlichkeit, mit der ich das jetzt sagen werde. Wir halten es für ein falsches Signal, dass der Rundfunkrat von 49 auf 58 Mitglieder weiter aufgebläht werden soll, und das in Zeiten, in denen Freie um Aufträge fürchten und der Sender Arbeitsplätze abbaut. Das ist kein gutes Signal.

Gleiches gilt bei den Aufwandsentschädigungen. 1.000 € fix plus zweimal Sitzungsgeld, also Pi mal Daumen 1.400 € im Monat, ist schon eine Hausnummer. Der WDR bildet damit die einsame Spitze in der gesamten ARD. Andere Institutionen zeigen auch in Nordrhein-Westfalen wie es besser geht: LfM oder auch der Bayerische Rundfunk.

Als Journalisten-Verband fühlen wir uns natürlich ganz besonders der Transparenz verpflichtet. Das wird keiner in Abrede stellen, weil wir die Journalisten vertreten. Wenn die Kontrolle schon im Haus angelegt ist, muss sie zumindest so offen wie

möglich sein. Was jede Stadt, jeder Kreis und jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen kann, sollte auch für den WDR gelten.

Zum Verwaltungsrat: Aus unserer Sicht darf der Verwaltungsrat nicht entpolitisiert werden. Der Verwaltungsrat wird nicht besser nur durch Fachleute. Wir fürchten sogar das Gegenteil. Es ist eine allgemeine Lebenserfahrung, dass sich jeder auf den anderen Experten verlässt. Deshalb schlagen wir vor, dass für höchstens drei der sieben Mitglieder die entsprechende Qualifikation verlangt werden kann.

Ich komme bereits zum Schluss und zu einem für uns ganz wichtigen Anliegen. Wir wollen, dass möglichst viele Mitarbeiter im WDR eine Stimme haben und stark mitbestimmen können. Der Weg dahin ist eine Änderung des § 55 im WDR-Gesetz, der dafür gedacht ist, WDR-spezifisches bei der Personalvertretung zu berücksichtigen. Hierzu haben wir zwei Vorschläge:

Erstens. Wir wollen, dass alle Berufsgruppen und die sie vertretenden Organisationen angemessen im Personalrat vertreten werden können. Das geht nur, wenn sie effektiv und gleichberechtigt mitarbeiten können. Wir haben dazu Vorschläge gemacht, die sich an dem orientieren, was das Landespersonalvertretungsgesetz für Beamte und Angestellte vorsieht. Ähnliche Regelungen gibt es zum Beispiel auch für den Deutschlandfunk, für die Deutsche Welle und für den Hessischen Rundfunk. Warum geht das eigentlich nicht in NRW?

Zweitens. Die freien Mitarbeiter sind mittlerweile durch die Änderung des LPVG im Personalrat eingebunden. Aber in der praktischen Umsetzung mit dem Haus gibt es noch zu viele Regelungslücken. Hierzu haben wir Vorschläge erarbeitet. Ich bitte Sie, genau darauf zu schauen und sie zu berücksichtigen. – Aus meiner Sicht sind das im Wesentlichen unsere Punkte. Ich hoffe, ich habe sie Ihnen so kompakt wie möglich präsentiert, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Christiane Seitz (Personalrat WDR) (Stellungnahme 16/3241): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin eigentlich Nachrichtenredakteurin und versuche, es kurz zu machen. Wir haben auch nur vier Punkte.

Ich mache trotzdem noch eine kleine Vorbemerkung, die nicht die Beteiligungsrechte des Personalrats betrifft. Angesichts des enormen Kostendrucks und des Arbeitsplatzabbaus, den Herr Stach erwähnte, denke ich, dass die Belegschaft und nicht nur der Personalrat diese zweite Aufstockung des Rundfunkrats innerhalb weniger Jahre sehr kritisch sieht.

Ansonsten haben wir uns auf Punkte beschränkt, die tatsächlich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretung betreffen. Es gibt zwei Dauerbrenner. So nenne ich es jetzt einmal. Diese merken wir schon seit Jahren an. Das betrifft einmal die sogenannte Einigungsstelle im WDR. In der Stellungnahme ist es näher ausgeführt. Zum Prinzip: Die Einigungsstelle soll in bestimmte Konflikte zwischen Intendant/Intendantin und Personalrat eingreifen. Sie hat ein Empfehlungsrecht, aber in den meisten Fällen nicht das Letztentscheidungsrecht. Das hat der Intendant. Wir fragen uns seit eh und je, was das soll. Entweder ist politisch gewollt, dass nur der Chef bzw. die Chefin des Hauses entscheidet – dann benötigen wir diese Stelle nicht

– oder es soll wie in anderen Fällen auch in Richtung eines Schlichterspruchs gehen, der dann bindend ist. Dann muss es eine andere Lösung geben. Wir haben diese Lösung nicht, sondern möchten nur auf dieses Problem aufmerksam machen.

Der zweite Dauerbrenner ist die Einschränkung der Mitbestimmung bei Personalmaßnahmen für Tarifangestellte der Vergütungsgruppe I. Das ist unbenommen die höchste Gruppe. Aber sie fallen unter den Tarifvertrag. Warum sie nicht von den Mitbestimmungsrechten des Personalrats erfasst sind, erschließt sich uns nicht. Es ist unlogisch. Bei Außertariflichen ist es klar. Das sagt schon der Name. Bei Vergütungsgruppe I gibt es in der Systematik keinerlei Logik. Wir bitten, dieses zu streichen.

Das sind die beiden langjährigen Themen. Neu haben wir auf Anregung der Kolleginnen und Kollegen des DJV einen Punkt aufgenommen. Die Vertretung der Freien ist zum Glück seit der Novellierung des LPVG 2011 zum ersten Mal so geregelt, dass auch der Personalrat des Westdeutschen Rundfunks bei der größten Einzelgruppe der Beschäftigten, nämlich der Freien Autorinnen und Autoren, aber auch bei den technisch Beschäftigten eine Beteiligungsmöglichkeit, ein Mitbestimmungsrecht hat. Das ist bisher aber nicht in jeglicher Ausformung durchgesetzt. Es gibt immer wieder Praxisprobleme und Auseinandersetzungen. Unser Vorschlag ist deshalb, eine Art Präambel in § 55 einzuführen, die den Willen des Gesetzgebers deutlich macht, dass wir gleiche Wirkungsrechte haben wollen, wenn es natürlich auch nicht in jedem Fall die gleiche Maßnahme sein kann. Darauf möchte ich Ihr Augenmerk lenken. Dafür gibt es auch einen Formulierungsvorschlag.

Der nächste Punkt betrifft die Besetzung des Verwaltungsrates. Im Anschluss an die Äußerungen von Herrn Dr. Jörder möchte ich anfügen, es gibt wohl eine kleine Passage der Muss-Formulierung in der Besetzung des Verwaltungsrates. Sie betrifft aber den Personalrat. Dort heißt es: Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt. Davon muss ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein. – Männer wie Frauen haben im Personalrat in einvernehmlicher Debatte entschieden, dass die Zeit für Männerquoten in dieser Gesellschaft noch nicht reif ist. Das mag irgendwann einmal der Fall sein. Dann kann es auch so geschehen. Nach unserer Auffassung muss es möglich sein, weiterhin das zu haben, was wir seit dem 1. November zum ersten Mal haben, nämlich zwei vom Personalrat entsandte Frauen. Das sind meine Stellvertreterin Klara Vöcklinghaus und ich. Unser Formulierungsvorschlag lautet daher: Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt. Davon muss ein Mitglied eine Frau sein. – Vielen Dank.

Christof Büttner (Deutsche Journalisten-Union, NRW; ver.di Landesbezirk NRW) (Stellungnahme 16/3232): Sehr geehrter Herr Schultheis! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir geben eine gemeinsame Stellungnahme mit dem DGB ab, weil wir das bei dem Landesmediengesetz auch so gemacht haben und weil grundsätzliche gewerkschaftliche Aspekte einfließen sollen. Ich reduziere meinen mündlichen Vortrag auf drei Punkte.

Erstens. DGB und ver.di begrüßen die Entscheidung der Landesregierung, gemeinsam mit anderen Bundesländern über die Werbung zu entscheiden. Dies ist wichtig,

weil Werbung auch über Anstaltsgrenzen hinweg vertrieben wird. Ein Alleingang beim WDR hätte unbeabsichtigt negative Wechselwirkungen. Für die Beratung mit den anderen Bundesländern haben wir in unserer Stellungnahme einige Hinweise zu den Auswirkungen von Werbezeitbeschränkungen formuliert. Schließlich geht es auch um die Finanzierung des Senders und um Arbeitsplätze in der WDR-Mediagroup.

Zweitens. Bei der Mitbestimmung ist der WDR einerseits innovativer Vorreiter. Andererseits gibt es heftige Defizite. Positiv ist, dass die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalrat vertreten sind. An welchen Stellschrauben noch nachgebessert werden muss, haben wir gerade gehört. Deswegen lasse ich das weg. Es gibt aber auch strukturelle Mitbestimmungsbremsen. Eine ganz wesentliche ist für uns das Letztentscheidungsrecht des Intendanten oder der Intendantin. Wenn es beim Personalrat und dem Intendanten unterschiedliche Regelungsvorstellungen gibt, hat der Gesetzgeber mit der Einigungsstelle einen Lösungsmechanismus vorgesehen. Erst tagt die Einigungsstelle. Dann entscheidet eine der Konfliktparteien. Das ist in diesem Fall der Intendant. Dieser Mechanismus entfaltet auch dann seine mitbestimmungsfeindliche Wirksamkeit, wenn ein Intendant oder eine Intendantin eigentlich mitbestimmungsfreundlich gesinnt ist. Das ist also keine Kritik an der Person, sondern an dem Mechanismus.

Drittens. Die Vergrößerung des Rundfunkrates von 49 auf 58 Mitglieder lehnen wir ab. Die Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrates würde unter einer Vergrößerung des Gremiums leiden. Auch unter dem Kostenaspekt ist die Vergrößerung des Rates abzulehnen. Der WDR, seine Beschäftigten und seine Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer leiden unter immensem Spardruck. Wir verstehen nicht, wie man in einer solchen Situation zu einer kostentreibenden Vergrößerung des Rates kommen kann. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Fritz-Joachim Kock (Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.)
(Stellungnahme 16/3213): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Namen des Verbandes Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen und der von ihm vertretenen 44 Veranstaltergemeinschaften des NRW-Lokalfunks möchte ich die bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme unseres Verbandes wie folgt ergänzen:

Die Stimmungslage des VLR sowie der Veranstaltergemeinschaften zum aktuellen Entwurf des WDR-Gesetzes wird durch drei Elemente geprägt, nämlich durch Enttäuschung, Unverständnis und Sorge.

Durch Enttäuschung, weil der lokale Rundfunk in diesem Entwurf nichts von dem wiederfindet, was er in den letzten Jahren von der Ministerpräsidentin, von den Regierungsfractionen und dem Landesparlament NRW zu den Themen Werbefreiheit und Werbezeitenreduzierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Absichtserklärungen abgegeben wurde. Bereits am 20. Juni 2011 plädierte die Ministerpräsidentin mit guten Argumenten dafür, ab 2015 die Werbung im öffentlich-rechtlichen Bereich zu reduzieren. 2015 neigt sich dem Ende zu und es ist nicht nur nichts passiert, sondern es besteht nach dem heute vorliegenden Entwurf auch leider wenig Aussicht darauf.

Im Koalitionsvertrag der NRW-SPD mit Bündnis 90/Die Grünen auf dem Jahr 2012 wird auf Seite 114 die Absicht erklärt – ich zitiere –: dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf Werbung und Sponsoring verzichtet. – Am 9. Juni 2015, also noch ganz aktuell, erklärte die Ministerpräsidentin wiederum mit guten Begründungen, sie werde sich auf der Ministerpräsidentenkonferenz dafür stark machen werde – Zitat –: auch im Ausgleich mit den privaten Medienunternehmen Werbung und Sponsoring schrittweise zu reduzieren. – Letzte Zuspitzung erfahren diese über Jahre gemachten politischen Ankündigungen und Versprechungen am 24. Juni 2015 in dem Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und im Beschluss des Landtages – ich zitiere –: sich auf allen politischen Ebenen für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Programm einzusetzen.

Alles wurde von einer umfangreichen öffentlichen Online-Konsultation eingerahmt, an der sich auch der VLR beteiligte. In der vorliegenden Novelle kann der VLR zum Thema Werbungs- und Sponsoringreduzierung nichts von dem wiederfinden, was über Jahre erklärt, beabsichtigt, versprochen oder sogar beschlossen wurde.

Das ist unverständlich. Von den Einnahmen des WDR in Höhe von rund 1,4 Milliarden € stammen nur rund 30 Millionen €, also ungefähr 2,3 %, aus Werbung und Sponsoring. Trotzdem versucht der WDR, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass seine Existenz und sein öffentlicher Auftrag bei einer Reduzierung der Hörfunkwerbung von 90 auf 60 Minuten, also bei einem Verzicht von rechnerisch 0,8 % in höchster Gefahr seien. Das erzeugt in den Reihen der Entscheider offensichtlich Heulen und Zähneklappern.

Unterstrichen wird das noch durch die jüngste Meldung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Beiträge um 1,25 € erhöhen müsse, wenn der vollständige Werbeverzicht beschlossen werden sollte. Diese Forderung haben wir nie gestellt. Richtig ist aber, nicht der WDR ist gefährdet, sondern vielmehr gefährdet die Werbung des WDR sowohl im Umfang als auch in ihrer Preis- und Rabattpolitik den lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen in höchstem Maße. Der lokale Hörfunk hat nicht einen Euro Beitragseinnahmen. Er muss seine Verpflichtungen insbesondere gegenüber seinen 1.500 Beschäftigten ausschließlich aus Werbung und Sponsoring finanzieren. Gelingt das wegen des privilegierten WDR mit seinem massiven Wettbewerb nicht, sind die wirtschaftliche Zukunft und damit der Programmauftrag des lokalen Hörfunks sehr, sehr gefährdet.

Sorge erfasst uns, weil wir aus vielen Gesprächen mit Medienpolitikern aller Fraktionen eine Art Schwarze-Peter-Spiel ableiten können. Alle sind sich weitgehend einig, dass die bisherigen Aussagen und Beschlüsse umgesetzt werden müssen. Alle sind sich einig, dass jetzt das 25 Jahre alte Kind Lokalfunk nicht zum Stiefkind verkommen darf. Aber keine Seite traut der anderen. Alle haben – so wörtlich! – Angst vor der Rache des WDR. Das stelle man sich vor. Regierung und Opposition möchten dem WDR gegenüber gern auf den anderen, den Schuldigen zeigen und sich selbst einen schlanken Fuß machen.

Meine Damen und Herren, ich frage Sie wirklich im Namen des VLR, was das für eine Politik ist. Sie bedeutet letzten Endes die Umkehrung der Verhältnisse. Nicht der Landesgesetzgeber gibt die Richtlinien vor, sondern in diesem Fall der WDR. Die

Kontrollierten werden zu Kontrolleuren. In diesem Zusammenhang hat uns als ehrenamtliche Vertreter des Lokalfunks in höchstem Maße verärgert, dass auf gemeinsamen Einladung der Landtagspräsidentin und des WDR am 27. Oktober im Landtag im Vorfeld der Novellierung des WDR-Gesetzes ein gemeinsamer Abend zwischen den Gesetzgebern und dem WDR stattfand. Die Kommentare aus dem parlamentarischen Raum, die wir dazu gehört haben, reichten von völligem Unverständnis bis hin zum Skandal. Für uns war das ein absoluter Mangel an Fingerspitzengefühl in dieser politisch hochsensiblen Angelegenheit.

Wir können nur hoffen, dass der Gesetzgeber weiterhin uneingeschränkt der Gesetzgeber bleibt und nicht zum Lobbyisten des WDR wird. – Ich danke Ihnen, dass Sie unsere zusätzlichen Argumente angehört haben. Wir bitten insgesamt darum und erwarten, dass die Novellierung des WDR-Gesetzes unsere Bedenken berücksichtigt. Vielen Dank.

Jan-Uwe Brinkmann (radio NRW GmbH) (Stellungnahme 16/3224): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Radio NRW ist der Mantelprogrammanbieter und nationale Vermarkter der NRW-Lokalradios. Seit 25 Jahren besteht nunmehr der flächendeckende Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen. Es war seinerzeit Ausdruck politischen Gestaltungswillens mit dem Ergebnis einer sehr komplexen Struktur. Wesentlicher Bestandteil dieses Modells ist das Solidarprinzip. Nur so ist flächendeckender Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen überhaupt wirtschaftlich möglich. Der Lokalfunk beschäftigt in seinem System heute rund 1.000 Mitarbeiter, zumeist tarifiert. Es ist die einzige private Hörfunkunternehmung am Medienstandort NRW.

Er erreicht als erfolgreichstes Einzelprogramm in Deutschland rund 1,6 Millionen Hörer in der durchschnittlichen Stunde und es gibt einen breiten gesellschaftspolitischen Konsens insbesondere auf lokaler Ebene darüber, dass der Lokalfunk für die Regionen sehr wichtig ist und der Fortbestand gesichert sein muss. Landesweit würden wir uns dagegen deutlich mehr Zuspruch und Unterstützung wünschen. Herr Kock hat es angesprochen. Um es deutlich zu sagen: Es bedarf mehr als Lippenbekenntnisse, um den Lokalfunk in seinem Fortbestand zu sichern.

Sie fragen sich sicherlich, was dies mit der Novellierung des WDR-Gesetzes zu tun hat. Es hat eine ganze Menge damit zu tun. Ich knöpfe an die Ausführungen von Herrn Dr. Brautmeier an. Soll das duale System auch in NRW funktionieren, muss es austariert sein und fair zugehen. Beides ist heute nicht der Fall. Wie in unserer schriftlichen Stellungnahme bereits geschrieben, verfügt der WDR über rund 96 % der gesamten UKW-Sendeleistung in Nordrhein-Westfalen. 3,5 % Sendeleistung steht dem Lokalfunk auf insgesamt 112 Funzelfrequenzen zu. Eine faire Ausgangssituation? Wohl kaum!

Ich komme zum Schwerpunkt unserer Stellungnahme. Ein anderes Ungleichgewicht sind die vermarktbareren Reichweiten. Unsere konkrete Forderung ist die Reduzierung der Werbezeiten im Hörfunk nach dem sogenannten NDR-Modell. Wir fordern kein Werbeverbot, sondern im Gegenteil im Sinne der Gattung Hörfunk, dass der WDR sogar nationale Werbung auf einem Programm – maximal 60 Minuten werktags ohne

saisonalen Ausgleich – ausstrahlen darf. Warum fordern wir das? In der Vermarktung bündelt der WDR seine drei werbeführenden Programme 1Live, WDR 2 und WDR 4 zu einer Kombi. So stehen 882.000 Hörern in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren des NRW Lokalfunks 1,44 Millionen Hörer auf den drei fröhlichen Werbewellen des WDR entgegen. Diese sind in den letzten Jahre zudem immer weiter boulevardisiert und entwertet worden. Der WDR erreicht mit einer Nettoreichweite von rund 70,3 % insgesamt 8 % mehr Nettoreichweite als im Bundesdurchschnitt. Das bedeutet, der NRW-Lokalfunk ist mittlerweile bei Buchungen nationaler Belegungen verzichtbar und die WDR-Kombi reicht völlig aus, um einen notwendigen Werbedruck zu erzeugen.

Umgekehrt bedeutet dies auch, die alleinige Buchung des NRW-Lokalfunks reicht nicht mehr aus. Machen Sie das bitte einmal der Lokalpolitik klar. Machen Sie den 1.000 Mitarbeitern im Lokalfunk klar, dass sie trotz guter Reichweiten von der Übermacht des WDR wirtschaftlich erdrückt werden.

Eine Beschränkung auf eine Welle würde die Reichweite des WDR auf ein Niveau begrenzen, das immer noch über dem Bundesdurchschnitt liegt, aber eine Belegung des Privatrundfunks notwendig macht, so wie es übrigens in anderen Bundesländern auch der Fall ist. Das und nur das ist unsere Forderung.

Bei einer Werbezeitenreduzierung müsste dann also das einzige werbetragende Programm des WDR ebenso wie der NRW-Lokalfunk gebucht werden. Das ist eine Win-win-Situation für beide Beteiligten. Auf beiden Seiten – NRW-Lokalfunk und WDR-Mediagroup – wären Arbeitsplätze gesichert.

Wir haben ein Potenzial in Höhe von rund 19 Millionen € an zusätzlichen Erlösen für den NRW-Lokalfunk ermittelt, wenn man eine Werbereduzierung durchführen sollte. Gerechnet auf den Milliarden-Haushalt ist das eine lächerliche Summe. Herr Kock hat es angesprochen. Für den Lokalfunk ist sie aber existenziell.

Damit Sie eine Vorstellung davon haben, wie eine Regelung aussehen könnte, haben wir den zweiten Absatz des § 6a WDR-Gesetz formuliert. Wenn Bedarf besteht, reichen wir das gerne nach.

Es geht übrigens nicht darum, dass der WDR überhaupt weniger Erlöse generieren müsste oder sollte. Würde der WDR sein Werbeinventar endlich hochpreisiger vermarkten, würde er nicht einmal Umsatzeinbußen erleiden. Damit wären wir bei der zweiten Forderung unseres Hauses. Das ist das Thema Preisbildung. Der WDR entwickelt seine 1.000er Kontaktpreise, also den Betrag, der Aufschluss darüber gibt, wie teuer 1.000 Hörerkontakte sind, damit eine Vergleichbarkeit mittels Preis-Leistungs-Verhältnis hergestellt wird, aus unserer Sicht nur unzureichend. WDR 2 hat erstmals 2016 sein TKP über 4 € entwickelt. Davor lag er über Jahre deutlich unter 4 €. Aber am nachfragestarken Samstag bleiben die Angebote von 1Live und WDR 2 deutlich unter dem Preis von radio NRW – von der Kombi ganz zu schweigen.

Hier noch ein Verweis auf den NDR: Die Preise von NDR 2 liegen mit einem TKP von 4,98 € deutlich über den TKP von WDR 2, Herr Buhrow. Von 1Live mit einem Wert von unter 4 € will ich gar nicht erst reden. Damit ist belegbar, dass die Reduzie-

rung der Werbezeiten zu einer deutlichen Preisentwicklung der öffentlich-rechtlichen Werbetöchter führen kann.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu Streuverlustrabatten sagen. Natürlich wird dies bestritten. Die Rabatte werden sicherlich anders heißen. Wir kommen beide aus dem Vertrieb. Sie heißen Volumenrabatte, Mondscheinrabatte, Schieberechte usw. Ich stelle Ihnen aber einfach einmal eine Frage, die Sie sich mit Ihrer Lebenserfahrung selbst beantworten können. Warum sollte ein lokaler Kunde wie zum Beispiel Köln Arcaden oder Braun-Modecenter in Moers mit begrenzten Werbebudgets den WDR landesweit buchen? Glauben Sie wirklich, Geld und Rabatte spielen dort keine Rolle?

Unsere dritte und letzte Forderung ist, das Online-Werbeverbot des WDR tatsächlich umzusetzen. Dies betrifft Major Promotions mit Kundeneinbindung wie zuletzt all-tours bei WDR 2. Es war auf Plakaten des WDR, auf Online-Angeboten, bei Facebook zu sehen. Dafür hat der Kunde scheinbar nichts bezahlt. Aber es ruiniert unsere Preisstrukturen.

Dies betrifft aber auch Angebote wie „Drinnen und Draußen“ und „Rat und Tat“. Hier fordern wir einen ganz deutlichen Kontrollmechanismus und eine klare Transparenz. All das lässt die Novellierung des WDR-Gesetzes leider vermissen, obwohl Transparenz das Gebot der Novellierung war. Es erübrigt sich wohl, anzumerken, dass die Forderung seitens des WDR nach einem weiteren Programm doch etwas putzig klingt. Der WDR hat ausreichend Kapazitäten auf allen Kanälen, um seine Programmwünsche auszugestalten. Stattdessen versucht er mit seinen drei fröhlichen Werbewellen immer weiter in die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen des Lokalfunks einzudringen und gleichzeitig Bedarf für weitere Programme anzumelden. Diesmal ist es also ein Programm für 70+. Das ist absurd.

Des Weiteren sind Web Channel auf WDR-Seite aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Dies ist wettbewerbsverzerrend. In einem weitgehend nicht regulierten Markt mit offenem Zugang ist es auch kaum notwendig, dass Bürger mit Zwangsabgaben derartige Produkte finanzieren müssen. Gleiches gilt für die sogenannten Sekundärdienste, die in der Stellungnahme des WDR zu lesen waren. – Vielen Dank.

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3228): Herr Schultheis! Hallo und guten Tag! Ich bin stellvertretender Vorsitzender des ZV-NRW. „Die Glocke“ aus Oelde ist vielleicht ein Begriff für den Kreis Warendorf und den Kreis Gütersloh.

Die Rahmenbedingungen für frei finanzierten Journalismus der Presse wurden durch die Politik in den letzten Jahren meist unbedacht, aber gelegentlich auch sehenden Auges verschlechtert. Ich nenne einige Beispiele dazu:

Erstens. Digitale Presseangebote unterliegen noch immer dem vollen Mehrwertsteuersatz. So ist es kaum möglich, Kombinationsangebote zu machen. Das ist nicht zeitgemäß.

Zweitens. Nur mit Mühe und Not konnte die regionale TV-Werbung verhindert werden. Neue Anläufe sind allerdings angekündigt.

Drittens. Die Werbezeitbegrenzung für private TV-Sender soll auf EU-Ebene fallen, wenn es nach dem Willen der Großen Koalition in Berlin geht.

Viertens. Zeitgleich mit der Einführung des Mindestlohns für zigtausend Zeitungszusteller macht uns die Bundestochter Post mit Dumpingpreisen bei der Zustellung von Werbung massive Konkurrenz.

Fünftens. Eine öffentlich-rechtliche Online-Dominanz in bester Qualität und umsonst ohne Hang zur Selbstbeschränkung.

Wir nehmen mit unterschiedlichsten Produkten die Herausforderung der Digitalisierung an. Wir wollen auch in Zukunft lokalen, regionalen, landesweiten und nationalen guten, frei finanzierten und damit unabhängigen Journalismus bieten. Sie sollten aber erkennen, dass es einer Balance zwischen dem berechtigten Wunsch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auch online zu gehen, bedarf. Wir haben ein Risiko, die Vielfalt der privat finanzierten digitalen Presse zu erhalten. Wir sind gefährdet. Um diese Aufgabe beneide ich Sie nicht, vor allem weil es eine Daueraufgabe ist. Dass Sie sich dieser Aufgabe mit dem WDR-Gesetz in keiner Weise stellen, muss ich kritisieren.

Die Digitalisierung der Medien hat große Chancen für die Vielfalt. Aber wenn Sie nicht die Aufgabe annehmen, für eine faire Balance zu sorgen und den frei finanzierten Angeboten ihren Platz am Markt lassen, wird eine öffentlich-rechtliche Online-Dominanz schon in wenigen Jahren nicht zu mehr Vielfalt führen, sondern zu weniger. Wir haben durch die Diskussion über eine Journalismus-Stiftung und letztendlich durch ihre Einführung gezeigt, dass Problembewusstsein besteht. Wir als Verleger und freie Unternehmer, die mit ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit auch unabhängigen Journalismus gewährleisten, wollen keine Subventionen, sondern faire Marktbedingungen. Die Verlage in Deutschland arbeiten mit ganz unterschiedlichen Modellen daran, Journalismus im Internet zu refinanzieren. Haben die Nutzer aber das Gefühl, alles umsonst zu bekommen, wenn sie zum öffentlich-rechtlichen Anbieter gehen, wird das nicht gelingen. Die letzte ARD-App wurde zum Beispiel 8,5 bis 9 Millionen Mal downgeloadet. Sie wurde über die Haushaltsabgabe – die frühere GEZ-Gebühr – quersubventioniert. Wir müssen einen Platz haben und wir müssen es verkaufen.

Über fairen Wettbewerb mit Google und anderen möchte ich hier nichts ausführen. Dafür reicht die Zeit natürlich nicht. Ich möchte mich deshalb auf die Themen beschränken, die Sie in der Hand haben und die heute auf der Agenda stehen oder stehen müssten.

Zum Auftrag des WDR im Digitalen haben wir ausführlich schriftlich Stellung genommen. Die wesentlichen Punkte sind, wir halten eine Überprüfung des aktuellen Telemedienauftrags und der etablierten Verfahren wie zum Beispiel des Drei-Stufen-Tests für nötig. Im Internet gibt es keine Frequenzknappheit. Wir erfreuen uns alle an einer schier zahllosen Menge vielfältigster Medienangebote. Insofern sticht das Argument der Ressourcenknappheit nicht im Sinne des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks. Eine Diskussion über die Grenzen der Online-Angebote muss deshalb erlaubt sein. Auch Sie sollten diese Diskussion führen.

Der Drei-Stufen-Test scheint zudem seine Aufgabe nicht zu erfüllen. Wenn die Vermarktungstochter des WDR, die WDR-Mediagroup unter Einbindung beitragsfinanzierter Bewegtbilder Ratgeberportale betreibt und sie durch Werbung finanziert, stellt sich die Frage, ob hier nicht das Verbot von Werbung und Sponsoring in Telemedien umgangen wird.

Ich trage diese Punkte für die nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger vor, weil wir zwei Marktsegmente im Blick haben müssen: den Lesermarkt, der durch textlastige Umsonstangebote vermeintlicher Art der Öffentlich-Rechtlichen angegriffen wird, und den Werbemarkt, auf dem durch die Gebühren keine Fairness herrscht.

Deshalb hat das Marktgebaren des Westdeutschen Rundfunks auch etwas mit der Gefährdung von Medienvielfalt zu tun. Daraus ergibt sich unsere Forderung, im Rundfunkrat und nicht nur im Verwaltungsrat die entsprechenden Fachleute mit Fachkunde abzubilden, die Zusammenhänge von Marktverhalten und Vielfalt mit einbringen.

Das Thema Fairness spielt auch beim Themenkomplex Kooperation eine Rolle. Hier geht es um die Kooperation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Unternehmen. Eben wurde es kurz angesprochen. Es geht konkret um den Rechercheverbund von WDR, NDR und „Süddeutsche Zeitung“. Dass einzelne Journalisten und Rechercheteams bei einzelnen Themen zusammengearbeitet haben, hat es schon immer gegeben und soll es auch in der Zukunft geben. Der Rechercheverbund ist allerdings schon dem Begriff nach etwas anderes. Daran stoßen wir uns.

Für das einzelne Haus – in dem Fall die „Süddeutsche Zeitung“ – mag es schön sein, auf die gebührenfinanzierte Recherchekapazität gleich zweier renommierter, öffentlich-rechtlicher Partner zurückgreifen zu können. Damit landet die „Süddeutsche Zeitung“ gute Erfolge, die andere durchaus neidvoll betrachten. Rechtlich ist durchaus fraglich, ob das Versorgen eines freien Medienpartners mit Recherchedienstleistungen zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört. Jedenfalls wird der private Wettbewerb und damit am Ende immer auch die Vielfalt gefährdet. Auch wenn kein Geld fließt, sind Rechercheleistungen geldwerte Leistungen. Wie Sie es den Beitragszahlern erklären wollen, dass von ihrem Beitrag ein einzelnes Unternehmen profitiert, wäre interessant zu erfahren. Es ist gut, dass Sie das Problem in §7 Abs. 2 wenigstens angehen. Sie sollten als Parlament aber konsequenter sein als es der Gesetzentwurf derzeit ist und diese Kooperationen einfach ausschließen.

Wenn Sie sich dazu nicht durchringen können, sollten Sie wenigstens für mehr Transparenz sorgen. Allein die Richtlinien zu veröffentlichen, die solche Kooperationen regeln sollen, reicht selbstverständlich nicht aus. Die Verträge müssen durch die Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen. Sie müssen veröffentlicht werden. Nur so können Sie den bösen Schein einer einseitigen, unfairen Subventionierung eines Marktteilnehmers auf dem freien Medienmarkt vermeiden.

Zur Werbebeschränkung im WDR-Hörfunk nach NDR-Modell und zu deren immens wichtigen Bedeutung für den NRW-Lokalfunk, der größtenteils von den Verlagen in

Nordrhein-Westfalen wirtschaftlich getragen wird, hat der Geschäftsführer von radio NRW, Herr Brinkmann, gerade ausgeführt. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme getan und schließen uns voll und ganz der Position des Lokalfunks an.

Ich bedaure, den Gesetzentwurf nicht an mehr Stellen positiv bewerten zu können. Viele traditionsreiche Zeitungstitel – große wie kleine – sorgen mit unternehmerischem Engagement und journalistischer Leidenschaft dafür, dass unsere Demokratie lebendige Plattformen zum Diskurs hat und dass Leser und Nutzer trotz zunehmender Geschwindigkeit in der medialen Berichterstattung Orientierung, Einordnung und klare Standpunkte finden. Das auch für die Zukunft frei und unabhängig anzubieten, ist unser Ziel und muss eigentlich auch Ihr Ziel sein. Gewährleisten können Sie das nur, wenn Sie eine Gesamtschau der Medienentwicklung auch unter Marktgesichtspunkten vornehmen. Die isolierte Betrachtung des WDR-Gesetzes allein unter Gesichtspunkten des Westdeutschen Rundfunks greift wesentlich zu kurz.

Nehmen Sie sich als Parlament bitte die Zeit, die Zusammenhänge zu sehen und im Ergebnis eine faire Balance wiederherzustellen. Nur so wird die Vielfalt der Medien erhalten und Akzeptanz für einen gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch vor den kritischen Augen des Verfassungsgerichts gesichert. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Daniela Beaujean (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.) (Stellungnahme 16/3237): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir bedanken uns für die heutige Einladung, um den Entwurf des WDR-Gesetzes kommentieren zu dürfen. Vorab möchte ich hervorheben, dass wir die offene Konsultation sehr begrüßt haben, weil sie erstmals einen größeren Diskurs aufseiten der Gesellschaft und der Branche ermöglicht hat, zum Auftrag und zur Struktur einer öffentlich-rechtlichen Anstalt Stellung zu nehmen. Insoweit begrüßen wir die Intention der Landesregierung, einen ausgewogenen und fortschrittlichen Entwurf vorzulegen, der auf aktuelle Entwicklungen reagiert.

Wir finden, es sind einige positive Änderungen vorgenommen worden, wenngleich sie aus unserer Sicht noch verbesserungsfähig sind. Hierzu möchte ich im Einzelnen auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

Ein großes Versäumnis sehen wir darin, dass es bisher keine Regelungen zur Werbe- und Sponsoringreduzierung beim WDR gibt, insbesondere für das Radio. Hier rekurriere ich auf meine Vorredner. Wir verbinden mit der heutigen Anhörung die Hoffnung und appellieren an Sie, eine entsprechende Bestimmung in das WDR-Gesetz aufzunehmen. Unsere beiden Mitglieder, der VLR und radio NRW, haben bereits die politische Ausgangssituation, die wirtschaftliche Notwendigkeit und den sich daraus abgeleiteten gesetzgeberischen Handlungsbedarf ausführlich dargelegt.

Ich möchte für den VPRT nur betonen, dass wir nach wie vor geschlossen hinter dem NDR-Modell stehen, also hinter der Begrenzung der Hörfunkwerbung auf 60 Minuten pro Werktag in einem werbetragenden Programm des WDR und fokussiert auf die nationale Hörfunkwerbung. Darüber hinaus sollte es eine sponsoringreduzie-

rende Bestimmung wie im Fernsehen auch für das Radio geben. Umgesetzt werden kann diese Regelung in § 6a Satz 2 WDR-Gesetz. Der Rundfunkstaatsvertrag ermöglicht durchaus, dass ein Land selbst gesetzgeberische Maßnahmen für das Radio trifft. Warum sollte NRW hier nicht eine medienpolitische Vorreiterrolle übernehmen?

NRW hat bereits ein positives Signal hinsichtlich einer Werbereduzierung gesendet, zuletzt im Juni durch den Beschluss des Landtags. Wenn ich den Verlauf der Anhörung betrachte, dann haben der VLR, radio NRW, der Zeitungsverlegerverband NRW, die VPRT, die LfM und der DJV NRW einheitlich für eine Werbereduzierung plädiert. Ich finde nicht, dass man die Brancheninteressen so ohne Weiteres ignorieren sollte. Wir sehen keinen Grund für eine weitere Verzögerung der Werbereduzierung, zumal das WDR-Gesetz leider nicht alle Jahre novelliert wird. Die Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells hat ergeben, dass Mehreinnahmen von bis zu 1,5 Milliarden € bis zum Jahr 2016 bestehen. Insofern besteht eigentlich nicht die Ausrede, dass es durch Beitragserhöhungen kompensiert werden müsste. Deswegen sehen wir jetzt die Zeit zum Handeln gekommen.

Auch der Architekt des Rundfunkbeitragsmodells, Prof. Kirchhof, hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich der Handlungsspielraum des Gesetzgebers Pro Werbefinanzierung aufgrund des Beitragsüberschusses deutlich verengt hat.

Welche Züge eine Kommerzialisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erlangen kann, möchte ich Ihnen anhand des Beispiels der WDR-Mediagroup skizzieren. Darauf wurde auch schon von anderen Sachverständigen abgestellt. Die WDR-Mediagroup betreibt die zwei Portale „Rat und Tat“ und „Dritten und Draußen“ und entwickelt sich zu einem veritablen Inhalteanbieter neben der WDR-Mutter, indem sie Beiträge aus der „Lokalzeit“ oder der „Aktuellen Stunde“, die teilweise sogar noch in der Mediathek des WDR abrufbar sind, für die Werbefinanzierung und -vermarktung anbietet. Wir sehen nicht nur das klassische Feld einer Zweitverwertung überschritten, sondern auch eine ganz klare Umgehung des Werbeverbots in öffentlich-rechtlichen Telemedien.

Es kann nicht sein, dass am Ende die WDR-Mediagroup im Internet eigens konfiguriert das WDR-Programm nochmals streamt und letztlich werbefinanziert ausstrahlt. Das kann nicht im Sinne des Gesamtsystems sein, zumal es auch entsprechende Angebote in den Segmenten privater Wettbewerber gibt. Zusätzlich zu der durchaus zu begrüßenden Regelung einer Aufsicht der Programmaktivitäten der WDR-Mediagroup würden wir es hier als sehr zielführend erachten, wenn solchen Entwicklungen ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben wird. So könnte man zum Beispiel das Telemedienwerbeverbot darum ergänzen, dass in Angeboten der WDR-Mediagroup keine Werbung und kein Sponsoring stattfinden. Das ist in § 3 Abs. 1 Satz 3 WDR-Gesetz, oder innerhalb des § 44b WDR-Gesetz möglich, in dem die kommerziellen Aktivitäten geregelt sind. Dort könnte man klarstellen, dass eigene werbefinanzierte Inhalte von Tochterunternehmen auf Basis von WDR-Beiträgen eine unzulässige Verwertungsaktivität darstellen.

Der Rechercheverbund wurde schon ein paarmal angesprochen. Es soll jetzt eine Neuerung im WDR-Gesetz geben, nach der die Kooperation mit öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten untereinander oder mit Dritten mehr als bisher legitimiert werden soll. Es könnte sein, dass das auf die Rechtsaufsichtsbeschwerde des VPRT zum Rechercheverbund zwischen WDR, NDR und „SZ“ zurückgeht. Ich möchte nur am Rande erwähnen, das war nicht die erste Kooperation, die wir gegenüber einer rechtsaufsichtsführenden Stelle moniert haben. Es gab bereits in der Vergangenheit zahlreiche andere Kooperationen, und zwar nicht nur mit Zeitungsverlagen, sondern zum Beispiel auch mit Youtube. Wir haben uns dabei immer wieder gefragt, wie diese Kooperationen eigentlich aussehen, ob sie zum Auftrag gehören oder ob sie eher kommerzielle Aktivität sind. Wie sehen die Leistungsbeziehungen zwischen Anstalt, kommerzieller Tochter und den Dritten aus? Werden dort Marktpreise angewendet?

Wenn man schon Kooperationen mit Dritten erlaubt, die immer einen Eingriff in den Wettbewerb bedeuten können, so muss es gesetzliche Regelungen geben. Insoweit begrüßen wir, dass solche Kooperationen an gesetzliche Prämissen wie einem Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Diskriminierungsfreiheit anknüpfen. Das ist positiv. Es sollte aber alle Arten von Kooperationen gerade im Online-Bereich umfassen. Die Aspekte einer möglichen Vielfaltsverengung und Wettbewerbsverzerrung sollten durch die beiden Gremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat in die Prüfung Eingang finden.

Wir üben leise Kritik daran, dass es im Ermessen des Rundfunkrats zu liegen scheint, wann eine Kooperation als erheblich eingestuft wird und damit die Zustimmung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat notwendig ist. Hier finden sich zwar Anhaltspunkte in der Begründung des Gesetzentwurfs, wann von einer Erheblichkeit der Kooperation auszugehen ist. Es sollen auch Kooperationsrichtlinien erlassen werden. Aber wir fänden es besser, wenn es dazu auch im Gesetz Ausführungen gäbe, damit sozusagen die Norm etwas bestimmter ist.

Zum Schluss möchte ich noch ein Wort zum Auftrag des WDR sagen. In der Stellungnahme des WDR finden sich drei Forderungen, die zu einer erheblichen Auftragsweiterung führen würden. Eine davon wurde durch den Intendanten vorhin angesprochen. Das ist zum einen die Forderung nach einem dritten DAB+-Programm. Wir haben begrüßt, dass sich im WDR-Gesetz nur die Konkretisierung eines bisher bestehenden DAB+-Programms findet und keine Neubeauftragung.

Dann soll es noch anlassbezogen sekundäre Begleitdienste geben. Es soll darüber hinaus eine Experimentierklausel in das WDR-Gesetz eingefügt werden. Wir befinden uns gerade mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten, den Landesmedienanstalten, den Ländern und dem Bund in Gesprächen, wie der Übergang zum digitalen Radio stattfinden soll, wobei wir das nicht nur als DAB+ sehen. Die Voraussetzungen und ein Gesamtkonzept dafür, wie dieser Übergang in die digitale Welt aussehen soll, stehen überhaupt noch nicht fest. Man weiß noch nicht, wie die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Sender gesichert werden oder wie die Finanzierung ablaufen soll. Wir können nicht bei der KEF Gelder für ein neues DAB+-Programm anmelden, sondern müssen die Einnahmen für den Übergang in die digitale Welt aus dem laufenden UKW-Geschäft finanzieren. Wir bitten darum, keine Beauftragung eines dritten DAB+-Radioprogramms vorzunehmen und dadurch Fakten zu schaffen, wenn wir

uns genau in der Diskussion befinden. Dadurch würde man eine Schieflage des dualen Systems provozieren.

Dieselbe Argumentation gilt für die anlassbezogenen DAB+-Audioprogramme, die der WDR veranstalten möchte. Ich erinnere mich an Planungen aus dem Jahr 2012 für ein ARD-Sportradio, welches der WDR aufsetzen wollte. Die große Sorge ist, dass massenattraktive, wenn auch nur zeitweilige Audioprogramme lanciert werden, die für den Markt in den Bereichen Sport und Musikfestivals besonders interessant sind.

Die Forderung nach einer Experimentierklausel mit Verzicht auf einen Drei-Stufen-Test können wir überhaupt nicht unterschreiben. Die Diskussion klang in der letzten Woche schon an, wie weit der Telemedienauftrag aufgeweicht werden sollte. Meines Wissens gibt es immer noch die Zusage Deutschlands an die EU-Kommission, ein paar Begrenzungen einzuhalten. Dazu gehört der Drei-Stufen-Test, der nach wie vor im Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist. Dazu gehört der Sendungsbezug. Dazu gehören Verweildauer, Fristen etc. Wir wissen nur zu genau, wie der Übergang von einem Pilotprojekt zu einem dann feststehenden Angebot beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, nämlich meistens fließend, ohne dass zwischendurch Protest erhoben oder es geprüft wird. Insofern würden wir auch eine allzu offene Experimentierklausel nicht unterstützen. -Dabei belasse ich es zuerst einmal. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Frau Beaujean. – Ich darf darauf hinweisen, dass Gegenstand der Erörterung der Gesetzentwurf der Landesregierung ist. Es mag sein, dass die eine oder der andere auch Meinungen zu anderen Stellungnahmen hat. Ich sage das nur vorsichtshalber, damit wir hier nachher keine große Debatte zu unterschiedlichen Positionen haben, die in den Stellungnahmen natürlich auch zum Ausdruck kommen. Das ist keine Frage. – Als Nächsten darf ich Herrn Prof. Karl-Eberhard Hain vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht an der Universität zu Köln aufrufen. Auch Sie sind zum zweiten Mal innerhalb einer Woche bei uns.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht) (Stellungnahme 16/3246): Herr Vorsitzender! Ich darf mich bei der Gelegenheit für die erneute Einladung bedanken. Ich nehme gern Stellung zu diesem Gesetzentwurf und will mich auf das Wesentliche beschränken. Ich habe mich in meiner schriftlichen Stellungnahme im Wesentlichen auf Fragen der Staatsferne und auf einige aktuelle Probleme konzentriert.

Was die Staatsferne betrifft, so kann ich sagen, der Gesetzentwurf der Landesregierung ist ganz überwiegend gelungen. Ich habe nur ein paar kleine Anmerkungen. Zum einen gibt es Regelungen, die eine einseitige Durchsetzung der Staatsbank ausschließen sollen. In § 15 Abs. 3 Nr. 9 müssen aber meiner Ansicht nach die dem Staat zugehörigen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen werden. Das ist nicht durchgängig der Fall.

Des Weiteren komme ich auf die Bildung von Sperrminoritäten im Verwaltungsrat. Es gibt meiner Ansicht nach ein kleines Problem. Im Hinblick auf Beschlüsse, für deren Fassung es einer Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedarf – ich verweise auf § 38 Abs. 2 –, wird es eng. Wenn nur wenige Mitglieder der staatsfernen Seite fehlen, kann es zu einer Sperrminorität kommen. Ich rege an, darüber nachzudenken, ob man das noch einmal überdenken möchte. Ich bin gleichwohl der Ansicht, dass das so noch verfassungsrechtlich hinnehmbar ist.

Was die vielfältige, willkürfreie Zusammensetzung der staatsfernen Vertreter und die Berücksichtigung des Artikels 3 Abs. 2 angeht, gibt es meiner Ansicht nach nichts zu monieren.

Was die Besetzung des Verwaltungsrats betrifft, so ist anzumerken, dass sich die Kontrolltätigkeit des Verwaltungsrats nicht auf das Programm und dessen Vielfalt bezieht, sondern vorrangig auf wirtschaftliche, finanzielle und technische Fragen. Daher gilt auch das Prinzip der pluralen Repräsentanz für die Verwaltungsräte allenfalls eingeschränkt und ist jedenfalls gewahrt, falls der überwiegende Anteil der Sitze im Verwaltungsrat von einem hinreichend pluralistisch besetzten Rundfunkrat besetzt wird. Das ist hier der Fall.

Eben ist schon angesprochen worden, dass es sich bei der Frauenförderungsklausel nur um eine Soll-Vorschrift handelt. Das liegt in der Konsequenz der Professionalisierung des Verwaltungsrats, meine Damen und Herren. Insofern ist dagegen nichts einzuwenden. Trifft der Gesetzgeber diese Grundentscheidung, dann ist das okay, so wie es jetzt im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange nach Artikel 3 Abs. 2 geregelt ist.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung im Hinblick auf die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gegen Entscheidungen des Landtags zur Auswahl unter gesellschaftlichen Gruppen machen, die sich für die Berücksichtigung im Rundfunkrat beworben haben. Gegen die Entscheidung des Landtags, der mit einfachem Landtagsbeschluss entscheidet, ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Ich möchte diesbezüglich darauf aufmerksam machen, landesgesetzliche aufdrängende Sonderzuweisungen sind nach herrschender Meinung unzulässig.

Nur falls es sich um eine rein klarstellende Regelung handelt, soll die okay sein. Hier ist zumindest nicht offensichtlich, dass es sich um eine klarstellende Regelung handelt; denn dass es sich bei einer Streitigkeit um einen Beschluss des Landtags um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt, ist nicht ohne Weiteres einzusehen. Außerdem stellt sich noch die Frage, ob es überhaupt einen subjektiv rechtlichen Anspruch bzw. ein hinreichendes Feststellungsinteresse gibt, auf das ein Antrag gerichtet werden könnte. Wenn wir der Ansicht sind, dass es keine subjektiven Rechte von Gruppen auf Berücksichtigung gibt, sehe ich da ein bisschen schwarz. Insofern wäre das meiner Ansicht nach auch noch einmal zu überdenken.

Ich komme zur Transparenz. Ich spreche nur die einzelnen Punkte an, die ich als problematisch ansehe. Dem Transparenzzweck dienen zahlreiche Vorgaben. Jedenfalls hinsichtlich des Rundfunkrats sind die Transparenzvorgaben eingehalten. Zu

monieren ist aber meiner Ansicht nach das Fehlen einer § 18 Abs. 6 des Regierungsentwurfs entsprechenden Vorschrift auch für den Verwaltungsrat. Das sind die Transparenzvorschriften, die beim Rundfunkrat noch einmal ausdrücklich bezüglich der Beschlüsse, den wesentlichen Ergebnissen etc. geregelt sind. Das ist für den Verwaltungsrat nicht ausdrücklich festgeschrieben. Gerade weil wesentliche Kompetenzen auf den Verwaltungsrat verlagert werden, sollte es aber konsequent so geregelt werden, wie es beim Rundfunkrat geregelt ist.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass auch der Kooperationsbericht gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfs sowie gemäß § 14a Satz 2 des Entwurfs öffentlich bekannt zu machen ist. Es steht zwar in der Vorschrift, dass der Intendant dem Rundfunkrat berichtet, aber das ist ein gesetzlich vorgeschriebener Bericht. Deswegen ist er meiner Ansicht nach auch gemäß § 14a Satz 2 öffentlich bekannt zu machen. Würde man zu einer anderen Auslegung gelangen, würde ich dringend anraten, das ausdrücklich noch so zu regeln.

Sie sehen, in weiten Teilen entspricht der Entwurf, was Staatsferne und übrige Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem ZDF-Urteil betrifft, meiner Ansicht nach weithin den Anforderungen.

Ich komme nun zu kurzen Ausführungen hinsichtlich der Professionalisierung des Verwaltungsrats. Diese ist ohne Zweifel verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Besetzung der Gremien durch gesellschaftlich relevante Gruppen nicht als zwingend an. Zudem sind im Rundfunkrat gesellschaftliche Gruppen vertreten und die meisten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom pluralisierten Rundfunkrat gewählt. Die Professionalisierung ist meiner Ansicht nach auch rechtspolitisch durchaus angebracht. Durch § 20 Abs. 2 Satz 2 sind für die Tätigkeit im Verwaltungsrat relevante Felder abgebildet. Zu niedrigschwellig ist meiner Ansicht nach die Qualifikationsstufe, soweit es um den betriebswirtschaftlichen Abschluss geht. Das muss man meiner Ansicht nach schärfen. Zu unbestimmt ist die Beschreibung der notwendigen Qualifikation, soweit sie Kenntnisse im Bereich der Personalwirtschaft verlangt. Das ist mir ein bisschen zu offen.

Ich komme zu einem weiteren Problem in dem Zusammenhang. Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, was zu geschehen hat, wenn keine qualifizierten Bewerbungen vorliegen. Es erscheint aber durchaus nicht realitätsfern, dass es für den einen oder anderen Sitz einmal an qualifizierten Bewerbungen fehlt. Da Unqualifizierte nicht gewählt werden dürfen, könnte dann nicht gewählt werden. Die Wahl wäre obsolet. Nun schließt § 20 Abs. 3 Satz 1 nicht ausdrücklich aus, dass erneut ausgeschrieben werden kann. Das ist auch nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Aspektes der zu sichernden Funktionsfähigkeit des Gremiums als zulässig zu betrachten. Aber dann müsste die erste Ausschreibung so zeitig stattfinden, dass eine zweite Ausschreibung unter Wahrung der durch die gerade genannten Vorschrift statuierten bindenden Neun-Monatsfrist eingehalten werden oder erfolgen kann. Entsprechend könnte übrigens auch die Problematik im Falle gänzlich fehlender Bewerbungen hinsichtlich bestimmter Qualifikationsprofile gelöst werden. Vorzugswürdig erscheint mir allerdings eine weniger sperrige ausdrückliche Regelung unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine erneute Ausschreibung vorzusehen.

Konsequent ist die Konzentration von Aufgaben der Aufsicht in wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beim Verwaltungsrat. Wenn man professionalisiert, ist es richtig, diese Aufgaben dorthin zu verlagern.

Auffällig ist, dass zwar die Kompetenzen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Genehmigung des Geschäftsberichts auf den Verwaltungsrat verlagert werden, nicht aber die Kompetenz zur Feststellung des Haushaltsplans. Es ist schon gesagt worden, dass man das schwierig auseinanderreißen kann. Nur komme ich zu einem anderen Ergebnis. Wenn man den Verwaltungsrat schon in dieser Hinsicht professionalisiert, sollte auch die Entscheidung zur Feststellung des Haushaltsplans zum Verwaltungsrat wandern.

Um programmrelevante Aspekte einbringen zu können, könnten Beratungsrechte, gegebenenfalls sogar Zustimmungsrechte des Rundfunkrats vorgesehen werden.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zum Beteiligungsmanagement machen. Es ist vorgesehen, dass eine proportional angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen entsandt werden sollen. Das ist rechtlich zulässig und rechtspolitisch zu begrüßen. Allerdings sollte das Recht, zu bestimmen, welche Gremienmitglieder entsandt werden, beim jeweiligen Gremium und nicht beim Intendanten liegen.

Was die Kooperationen betrifft, so wird hier ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der verhindert, dass Kooperationen in Grauzonen stattfinden. Stattdessen wird der Intendant gezwungen, die in Rede stehenden Kooperationen rechtlich zu fassen und damit fassbar zu machen. Konsequent im Sinne des verfolgten Regelungsansatzes ist, dass der Rundfunkrat über die Zustimmung zu Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie relevante Kooperationen beschließt. Die Statuierung der Berichtspflicht gegenüber dem Rundfunkrat ist angesichts der Vielfaltssensibilität der Kooperationen sinnvoll. Der Bericht ist meiner Ansicht nach öffentlich bekannt zu machen. Sachgerecht ist schließlich, dass es bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung auch durch den Verwaltungsrat laufen muss.

Meine letzte Bemerkung betrifft die programmrelevanten Entscheidungen von durch die Anstalt beherrschten Tochterunternehmen. Aus gegebenem Anlass wird ab einer gewissen Schwelle der Rundfunkrat eingeschaltet. Es ist sachgerecht, dass solche programmrelevanten Entscheidungen der Kontrolle des Rundfunkrats zugänglich gemacht werden. Es heißt in dem Entwurf, der WDR habe in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen eine entsprechende Beteiligung sicherzustellen. Das kann letztlich nur bedeuten, dass der WDR seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochterunternehmens anzuweisen hat, eine die Beteiligung des Rundfunkrates sicherstellende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erwirken.

Dabei sollte allerdings auch eine Klausel in den Gesellschaftervertrag aufgenommen werden, die es dem Tochterunternehmen verbietet, zustimmungspflichtige Entscheidungen zu vollziehen, bevor die Zustimmung des Rundfunkrats erteilt worden ist. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Rolf Schwartzmann (TH Köln, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht) (Stellungnahme 16/3226): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Die Technische Hochschule Köln ist nicht neu. Sie hieß nur vor ein paar Wochen noch Fachhochschule.

(Zuruf)

– Ja, ja. Ich auch!

Die letzte umfassende Novellierung des WDR-Gesetzes stammt aus dem Jahr 2009. Die fortschreitende Technik und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus 2014 geben Anlass zu einer Novellierung. Zudem steht der beitragsfinanzierte WDR in der besonderen Verantwortung, wesentliche Betriebsabläufe und Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten. Das sind zur Recht Themen des Änderungsentwurfs vom 10. September 2015, der uns heute beschäftigt. Ich möchte gern zu vier Punkten etwas anmerken, nämlich erstens zur Neuausrichtung der Aufsichtsgremien, zweitens zur fehlenden Begrenzung von Kooperationen, drittens zur Förderung von Transparenz und Partizipation und viertens zur drohenden Ausuferung des Telemedienauftrags.

Den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen zur Staatsferne und Vielfaltssicherung trägt der Gesetzentwurf der Landesregierung aus meiner Sicht angemessenen Rechnung. Wenn der Rundfunkrat künftig 58 Mitglieder umfassen soll und hiervon 13 Mitglieder vom Landtag entsandt werden, beträgt der Anteil staatlicher bzw. staatsnaher Mitglieder ca. 22 %.

Über die beiden Öffnungsklauseln, die die Entsendung weiterer sieben Mitglieder durch gesellschaftlich relevante Gruppen sowie zwei natürlicher, nicht verbandsmäßig organisierter Personen vorsehen, wird die Zusammensetzung des Rundfunkrats in vielfaltssichernder Weise dynamisiert. Das ist in Ordnung. Dem Gesetzgeber kann hinsichtlich der vorgesehenen Neustrukturierung des Rundfunkrats keine Übererfüllung der verfassungsrechtlichen Vielfaltskriterien vorgeworfen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere die Größe der Gremien in das gestaltende Ermessen des Gesetzgebers gestellt. Seine Einschätzungsprärogative endet folglich erst dort, wo eine gesetzliche Regelung zwingende Anforderungen des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz missachtet oder sie nicht geeignet ist, die dienende Funktion des Rundfunks wirksam zu sichern. Davon kann hier keine Rede sein.

Anlass zur Kritik gibt allerdings die Erhöhung der Anzahl von Rundfunkratsmitgliedern um neun stimmberechtigte Personen aus einem anderen, nämlich einem finanziellen Aspekt. Während die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich mit 18.000 € entschädigt werden, beträgt die Aufwandsentschädigung eines Rundfunkrats 12.000 € im Jahr. Kommen neun Mitglieder hinzu, entspricht dies Zusatzkosten in Höhe von 108.000 € jährlich. Hinzu kommen Sitzungsgelder. Das rückt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in den Blick. Der Gesetzgeber soll sich mit der Frage befassen, ob derart generöse Zahlungen noch sparsam sind und in der Höhe nicht vielleicht reduziert werden müssen.

In Veranstaltergemeinschaften des privaten Lokalfunks werden nur Bruchteile der oben genannten Vergütung als Sitzungsgelder und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Lassen Sie mich zum Rechercheverbund von NDR, WDR und „Süddeutscher Zeitung“ kommen. Solche institutionalisierten Kooperationen bergen das Potenzial zur Vielfaltsverengung. Der Gesetzgeber hat das erkannt. Angesichts dieser Gefahrenlage muss der Rundfunkrat bei dauerhaften, umfangreichen und exklusiven Kooperationen Richtlinien festlegen. Das ist aus meiner Sicht unzureichend. Es müssen verbindliche gesetzliche Vorgaben zur Begrenzung von Zusammenschlüssen ins Gesetz. Wenn es um Gefahren für die Vielfalt geht, dann darf das Feld nicht dem Ermessen des Rundfunkrats überlassen werden. Immerhin ist die Gefahr groß, dass es sich nicht bloß um eine Partnerschaft handelt, die keinesfalls mit einem Geschäftsmodell zu verwechseln ist. So sieht es zwar Frau Mikich vom WDR. Der VPRT-Vorsitzende Schmid spricht demgegenüber aber von einem Zitierkartell. Diesem Einwand muss sich der Gesetzgeber im Sinne der Vielfalt selbst stellen.

Bei der Förderung von Transparenz und Partizipation geht es zunächst darum, dass der Verwaltungsrat wichtige Aufgaben des Rundfunkrats übernehmen soll, aber nicht öffentlich tagt. Die regelmäßige Sitzungsöffentlichkeit des Rundfunkrats ist zwar zu begrüßen, läuft aber leer, wenn der Verwaltungsrat wichtige Teile von dessen Aufgabe übernimmt. Zentrale Entscheidungen wie die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden demzufolge unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Sie sind aber für eine transparente und beitragsfinanzierte Anstalt unerlässlich. Die bereits vorhandene grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses ist unzureichend. Es ist nur eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts zu veröffentlichen. Mehr nicht.

Auch die Sitzungen des Rundfunkrats werden an den entscheidenden Stellen nicht öffentlich sein. Sie werden nämlich in fachlich spezialisierten Ausschüssen vorbereitet. Im Programmausschuss, im Haushalts- und Finanzausschuss und im Ausschuss für Rundfunkentwicklung geht es ums Eingemachte, und zwar ohne Öffentlichkeit.

Dasselbe gilt für die Sachkommissionen, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Rundfunkrats. Deren Ergebnisse bilden die maßgebliche Grundlage für die Beschlüsse des Rundfunkrats. Gerade dort, wo durch fachkundige Mitglieder analysiert, diskutiert und argumentiert wird, was der Rundfunkrat später beschließt, ist der Bürger außen vor. Dass die Ergebnisse der Ausschusssitzungen öffentlich gemacht werden, verbessert die Transparenz der Gremienarbeit zwar gegenüber dem Status quo. Diese Art des WDR-Checks verweigert der Gesetzgeber den Beitragszahlern aber aus meiner Sicht zu Unrecht. Er muss sich mit dem Vorwurf der Scheinöffentlichkeit auseinandersetzen.

Lassen Sie mich noch auf die drohende Ausweitung des Telemedienauftrags eingehen. Nach dem sogenannten Beihilfekompromiss haben die Rundfunkanstalten den Auftrag, Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sind, in

gesetzlich vorgegebenem Umfang anzubieten. Es geht konkret um § 3 Abs. 9 des WDR-Gesetzentwurfs. Dort wird die Befugnis des WDR zur programmbegleitenden Veröffentlichung auf elektronische Begleitmedien erweitert. Das ist unproblematisch, wenn die Vorgaben des Drei-Stufen-Tests eingehalten werden. Allerdings ist an dieser Stelle auf bedenkliche Tendenzen im WDR hinzuweisen. Der Rundfunkrat will den Drei-Stufen-Test in bestimmten Fällen umgehen, nämlich zunächst bei kleineren Zusatzangeboten oder Experimenten. Dieses Vorhaben konterkariert und untergräbt nicht nur den Rundfunkstaatsvertrag. Es löst auch mit Blick auf Bestimmtheit und Transparenz erhebliche Schwierigkeiten aus. Der Rundfunkrat führt damit neben den Begriffen des Rundfunkstaatsvertrages, die in „neues/verändertes Angebot“ bestehen, weitere Begriffe ein, nämlich „kleines Zusatzangebot“ und „Experimente“. Diese Begriffe wären Rechtsbegriffe.

Der Rundfunkrat kann sie rechtlich nicht einführen und darf auf diese Weise auch keine Fakten schaffen, um so den Drei-Stufen-Test auszuhebeln. Sein Standpunkt, dieser könne Innovationen bremsen, mag subjektiv betrachtet zutreffen. In der Gesamtbetrachtung sind diese Wirkungen aber gewollte Elemente des Kompromisses der Länder mit der Europäischen Kommission zur Neutralisierung des Beihilfevorwurfs.

Ich komme zum Fazit. Die neue Zusammensetzung des Rundfunkrats trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Vielfaltssicherung und Staatsferne hinreichend Rechnung. Zweifeln begegnet allerdings angesichts der ohnehin generösen Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Rundfunkratsmitglieder die Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sofern die Anzahl der Rundfunkräte um neun stimmberechtigte Personen erhöht wird, wenn man die Aufwandsentschädigung so hoch belässt wie sie ist. Ferner werden die angekündigten Änderungen zur Transparenz nicht wirksam umgesetzt. Weder wird Transparenz effektiv gefördert, noch werden Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern oder Dritten ausreichend durch das Gesetz begrenzt. Das birgt Gefahren für die Meinungsvielfalt. Der Vorwurf des Zitierkartells bleibt im Raum. Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehend besteht die Gefahr einer ausufernden telemedialen Betätigung des WDR. Sie wäre weder mit den Vorgaben des Beihilfekompromisses, noch mit denen des Rundfunkstaatsvertrages vereinbar. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (WWU Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht) (Stellungnahme 16/3227): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich komme zunächst zur Organisationsreform des WDR. Ich halte diese Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Rundfunkrat für verfassungsrechtlich in Ordnung. Ich finde es auch positiv, dass hier eine Professionalisierung vorgenommen wird. Wir haben gerade bei VW und in anderen Fällen gesehen, wie wichtig Kontrolle heute ist. Da muss nachgeschärft werden. Das tut der Gesetzentwurf zu Recht.

Möchte man die politische Dimension stärker zur Geltung bringen, wie es hier mehrfach gefordert wurde und wie es ein berechtigtes Anliegen ist, könnte man so verfahren.

ren, wie der Kollege Hain das eben erwähnt hat. Man könnte in stärkerem Umfang Anhörungs- oder Zustimmungsrechte ins Gesetz einpflegen. Darauf könnte man sich wahrscheinlich sehr schnell einigen.

Wichtig finde ich auch, dass der Gesetzentwurf sehr weitgehende Transparenzregeln enthält. Rechtspolitisch könnte ich mir vorstellen, dass man im Bereich der Auftrags- und Koproduktion § 5a noch etwas nachschärft. Große Sorgen mache ich mir aus verfassungsrechtlicher Sicht im Lichte der neuen Medienentwicklung. Die Herausforderung des Internets, vor allem die neuen Formen der Videoverbreitung wie des Hörfunks setzen das nordrhein-westfälische Rundfunksystem erheblich unter Druck. In dem Bereich muss man zügig handeln. Lassen Sie mich deshalb kurz auf drei Punkte eingehen.

Zum einen ändert sich die Radiolandschaft derzeit massiv. Wenn Sie Amazon Prime oder Spotify sehen, haben wir Personalisierungsstrategien, auf die der Lokalfunk derzeit noch nicht richtig eingestellt ist. Durch die Flottenstrategie des WDR gerät er weiter unter Druck. Ich denke, man kann dem Lokalfunk durchaus helfen, indem man zu einer Reduktion der Werbung seitens des WDR in einer Größenordnung von 60 Minuten kommt. Das ist hier hinreichend dargelegt worden. Das würde ich unterstützen. Es geht um den mittelfristigen Erhalt des Zweisäulenmodells.

Herr Prof. Schwaderlapp hat bereits den Aspekt der Plattform angesprochen. Wir haben jetzt schon die Situation, dass vor allem die Generation unter 30 Jahren Rundfunk, Videos und Hörfunk praktisch nur noch über Plattformen wahrnimmt. Selbst die elektronische Presse wird heute massiv über Facebook aufgefunden. Solche Plattformen müssen in den Fokus des Gesetzgebers. Wir benötigen ein Mehr an Transparenz. Es kann nicht sein, dass der WDR massiven Transparenzverpflichtungen unterworfen wird. Es sind nur wenige internationale Clouds, die aber mit sehr viel mehr Kapital antreten als der WDR. Sie werden überhaupt keinen Anforderungen unterworfen. Auch hier bitte ich um positive Debatte dieses Punktes.

Der nächste Punkt wird Sie vielleicht überraschen. Er bezieht sich auf den Vorschlag des WDR, eine Experimentierklausel einzuführen. Den Aspekt möchte ich nachhaltig unterstreichen. Das liegt auf der Linie, die ich eben entwickelt habe. Auch der WDR steht angesichts dieser Videoexplosion und angesichts der aufkommenden Netflix und Amazon Primes unter erheblichem Druck. Er muss sehr viel schneller reagieren als bisher. Ich glaube, der WDR hat dort ein erhebliches Nachholpotenzial. Das ist aber nicht er allein, sondern das gilt für alle öffentlich-rechtlichen Anbieter in Deutschland. Schauen Sie sich einmal die BBC an. Dann sehen Sie, man kann dort weiter sein. Dazu benötigt man die notwendigen Instrumente. Die Experimentierklausel wäre ein solches Instrument. Ich sehe nicht, dass der Drei-Stufen-Test abgeschafft wird. In der Stellungnahme des WDR steht, es ist auf sechs Monate begrenzt. Darüber kann man diskutieren. Diesen Punkt bitte ich noch einmal zu erwägen. Insgesamt geht es mir darum, stärker diese Herausforderung des Internets anzunehmen und den jetzigen Reformvorgang dafür zu nutzen. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft): Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier zu sprechen.

Sie haben schon gemerkt, im Tableau fehlt eine Drucksachenummer. Insofern bin ich das Dark Horse, wenn man so möchte. Es gibt aber eine URL. Ich habe in der letzten Woche in meinem Blog einige Anmerkungen zum Gesetz notiert und dazu getwittert; denn meine heutige Stellungnahme ist so kurz, dass sie in einen Tweet passt. Ich habe das vorhin kurz geschrieben. Mein Statement vorab: Ausschuss für Digitalisierung, Stakeholderdialog, Publikumsräte, Ombudspersonen. – Mindestens eine Person im Raum hat den Tweet gelesen. Jetzt gibt es ein paar Ausführungen dazu.

Diese vier Punkte sind für mich zentral. Der erste Hinweis – Ausschuss für Digitalisierung – greift den Problemaufriss zum Gesetzentwurf auf. Dort heißt es am Ende des ersten Absatzes, wir seien nun in Zeiten des digitalen Wandels, der die Medienlandschaft wie auch das Mediennutzerverhalten massiv verändere. Dem kann man nur zustimmen. Das ist heute mehrfach angesprochen worden. Ich würde es für richtig halten, wenn auf der organisatorischen Ebene dieser Entwicklung auch Rechnung getragen wird. Meiner Meinung nach könnte man das durchaus gut durch die Einrichtung eines Ausschusses für Digitalisierung machen. Das ist § 17. Dort sind die Ausschüsse geregelt. Es gibt einen Entwicklungsausschuss. Auch dieser Ausschuss ist schon angesprochen worden. Er ist auch nicht im Gesetz niedergelegt. Er ist im Moment der Ort der Diskussion über Digitalisierungsthemen und gerät zunehmend unter Druck. Es ist sehr schwierig, dort die Themen zu bearbeiten. Deshalb ist es ein guter Schritt auch im Sinne der Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten eines in Zukunft größeren Rundfunkrates, wenn sich ein neues Untergremium formiert. Das wäre der erste Punkt.

Die Punkte zwei, drei und vier fasse ich unter dem Begriff der Beteiligung oder Partizipation oder unter der Verbesserung der Publikumsbeziehungen zusammen. Das Mediennutzungsverhalten hat sich im Zuge der Digitalisierung verändert. Dadurch verändert sich die Rolle des Zuschauers. Tom Buhrow hat den Zuschauer einmal als den Stakeholder bezeichnet. Das ist ein Begriff, der in die richtige Richtung weist. Man könnte nun fragen, wo der Dialog mit diesem Stakeholder ist. Den könnte der Rundfunkrat in Zukunft durchaus gut organisieren, gerade wenn es tatsächlich eine veränderte Arbeitsteilung mit dem Verwaltungsrat gibt.

Die Frage wäre, ob er dazu in der Lage ist, oder ob man vielleicht noch ein bisschen nachsteuern und das Ganze ein wenig ergänzen und erweitern muss. Das setzt in der Praxis aus meiner Perspektive zunächst einmal an der Publikumsstelle an, die bisher für ein Beschwerdemanagement und damit tatsächlich für so etwas wie einen Stakeholder-Dialog zuständig ist. Sie wird in Zukunft immer mehr Arbeit bekommen. Das kann man im Moment schon ganz gut nachvollziehen, wenn man sich die Eingaben zum Beispiel der Ständigen Publikumskonferenz anschaut. Das wird kein Einzelfall bleiben. Wir werden in Zukunft wahrscheinlich noch mehr solcher Einwürfe eines zunehmend organisierten und aktiven Publikums erleben. An dieser Stelle müsste man vermutlich ansetzen.

Für die beiden anderen Punkte gibt es zunächst einmal keine Entsprechungen in den Paragrafen der Gesetzesnovelle. Das heißt, es wären Neuerungen. Ich weiß, es ist schwierig, an der jetzigen Stelle der Diskussion so etwas überhaupt noch einzubrin-

gen. Aber es ist auf jeden Fall das richtige Forum, um darüber zu reden. Vielleicht können wir darüber auch noch diskutieren. Die eine Variante wäre, in Fortführung der Arbeit der Publikumsstelle möglicherweise über die Einrichtung von Publikumsräten nachzudenken. Die BBC ist als Beispiel gerade schon in einem anderen Zusammenhang genannt worden. Hier gibt es Audience Councils. Das wäre etwas, was man sich beim WDR durchaus gut als eine Erweiterung der Rückbindung von Sendeanstalt zum Publikum vorstellen könnte. Solche Publikumsräte könnten regional oder thematisch aufgestellt sein. Sie könnten sich mit den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen befassen. Es wäre eine Verbesserung des Stakeholder-Dialogs.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Einführung einer Ombudsperson. Das ist eine Einrichtung, die es in der deutschen Medienlandschaft kaum gibt. In anderen Medienkulturen ist das sehr wohl etabliert und durchaus auch angesehen. Eine solche Figur könnte auf der einen Seite das Feedback organisieren, verdichten, sortieren und in Richtung des Senders weiterleiten, aber eben auch nach außen kommunizieren. Auch das wäre eine Professionalisierung im Umgang mit Kritik und Feedback aus dem Bereich des Publikums. Ebenso könnte eine solche Einrichtung dazu beitragen, an anderer Stelle noch mehr Transparenz herzustellen, wenn es darum geht, wie sich der Sender mit bestimmten Anforderungen auseinandersetzt. – Das wären meine kurzen Punkte zum Gesetz. Vielen Dank für Ihr Zuhören.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Prof. Bieber. – Für Tweets haben wir leider noch keine Nummern. Der Digitalisierungsprozess hier im Landtag ist noch ausbaufähig. Allerdings haben Sie gemerkt, dass mündliche Stellungnahmen auch ihre Vorzüge haben.

Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Mir liegen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen des Landtags Wortmeldungen von Herrn Vogt, Herrn Hegemann, Herrn Lamla, Herrn Nückel und Herrn Prof. Sternberg sowie von Herrn Keymis und Herrn Schick vor. Wir wollen die Antworten bündeln, sodass diejenigen, die gefragt werden, die Fragen der Kollegen en bloc beantworten können. – Ich rufe zunächst Herrn Kollege Vogt auf. Herr Kollege Vogt!

Alexander Vogt (SPD): Meine Damen und Herren, im Namen der SPD-Fraktion vielen Dank für Ihre Beiträge und Ihr Erscheinen. Ich danke auch denjenigen, die jetzt nicht zu der Anhörung geladen werden konnten. Wir haben schon sehr viel Kompetenz aus dem Medienbereich beisammen. Auch denjenigen, die uns zusätzlich Eingaben geschickt haben, gebührt ein ganz herzlicher Dank.

Ich habe vier Fragen. Die erste Frage betrifft die Größe des Rundfunkrats. Ich möchte die Frage an Herrn Prof. Dr. Hain und Frau Dr. Gerlach richten. Die Größe bzw. die Aufstockung des Rundfunkrats wurde hier mehrfach kritisiert. Wir haben andere Beispiele von Gremien. Wie sehen Sie den Vergleich mit dem Fernsehrat des ZDF, der derzeit ebenfalls durch einen Staatsvertrag neu geregelt wird? Ist die Arbeitsfähigkeit bei 58 Personen, wie es jetzt im Gesetzentwurf steht, eingeschränkt, oder ist die Größe so gestaltet, dass eine Arbeitsfähigkeit hergestellt ist?

Ist das Wahlverfahren, durch das die Rundfunkratsmitglieder ausgewählt werden sollen, aus Ihrer Sicht okay, oder müssen bezüglich der weiteren Organisationen, die durch den Landtag oder – bei den Einzelbewerbern – durch den Rundfunkrat selbst bestimmt werden, noch Probleme oder Punkte geklärt werden?

Von Frau Dr. Gerlach und Herrn Buhrow möchte ich noch eine Einschätzung zu den Kooperationen bekommen. Wie schätzen Sie dort die Relevanz ein? Sind die getroffenen Regelungen ausreichend oder gibt es aus Ihrer Sicht noch Anmerkungen dazu?

Herr Buhrow, von Ihnen hätte ich gern noch einen weiteren Themenbereich angesprochen. Sie hatten am Anfang über das Thema Gremienbefassung und Aufgreifschwelle berichtet. Es ging um unterschiedliche Zahlen im aktuellen Entwurf bezüglich der Werbetöchter und der Produktion und damit um verschiedene Größenordnungen, ab wann sich die WDR-Gremien mit diesen Aufträgen beschäftigen müssen. Sie hatten eine einheitliche Regelung mit einer Aufgreifschwelle von 2,5 Millionen € vorgeschlagen. Das würde aus meiner Sicht heißen, wir müssen in einigen Punkten von 2 Millionen € auf 2,5 Millionen € erhöhen. Die andere Variante wäre, eine einheitliche Regelung bei 2 Millionen € zu finden. Ich hätte gern von Ihnen gewusst, um wie viele Verträge es sich im Jahr aus Ihrer Sicht handeln würde, wenn wir die Aufgreifschwelle nicht erhöhen, sondern senken. Mit wie vielen Verträgen müssten sich die Gremien also zusätzlich im Jahr beschäftigen?

Meine letzte Frage möchte ich an Frau Hieronymi als Vorsitzende des Rundfunkrats richten. Herr Prof. Bieber hat gerade einige Vorschläge gemacht, was einen Ausschuss für Digitalisierung und was den Dialog mit dem Publikum angeht. Ich möchte gern von Ihnen eine Einschätzung hören, ob aus Ihrer Sicht als Vorsitzende des Rundfunkrats die drei momentan vorhandenen Ausschüsse ausreichen, oder ob Sie im Bereich der Digitalisierung und beim Dialog mit dem Publikum noch Verbesserungsmöglichkeiten sehen.

Lothar Hegemann (CDU): Die erste Frage richtet sich an Sie, Herr Buhrow. Warum muss der WDR unbedingt weiterhin an radio NRW beteiligt sein?

Eine Frage hätte ich an und für sich ganz gern Herrn Wortmeier gestellt. Aber ich versuche es bei Ihnen, Herr Holterdorf. Sie sprechen von der Gier des WDR hinsichtlich der Frequenzen und darüber, dass sich auf diesem Gebiet etwas tun müsste. Wären Sie auch damit einverstanden, wenn der WDR auf Frequenzen verzichtet, die nicht den Verlegern zur Verfügung gestellt werden, sondern zum Beispiel einer anderen landesweiten Kette?

Die nächste Frage betrifft die Werbung. Ihre Argumentation verschiebt sich in den letzten Jahren etwas. Zuerst gab es die Forderung, der WDR solle ganz aus der Hörfunkwerbung herausgehen. Dann hieß es: Vorsicht, macht das nur nicht; denn dann bricht der Hörfunkwerbemarkt zusammen. Wir alleine können ihn nicht stimmen, sondern wir brauchen den WDR mit seiner Hörfunkwerbung. – Wenn ich das richtig verstanden habe, sagen Sie jetzt: Lassen Sie uns das abstimmen. Dann bieten wir ein Paket an und beide haben davon einen großen Erfolg. – Ist das wettbewerbspoli-

tisch in Ordnung? Stellt sich in dem Zusammenhang nicht die Frage, ob Sie den WDR bei einbrechenden Werbemärkten für Dinge verantwortlich machen, für die er vielleicht gar nicht verantwortlich sind, sondern die an anderer Stelle zu suchen sind?

Herr Prof. Hain hat meinen letzten Punkt als erster angesprochen. Deshalb möchte ich ihn ansprechen. Zuerst einmal muss ich sagen, ich bin „Doppelagent“. Ich bin Mitglied im Verwaltungsrat und natürlich Abgeordneter hier.

(Lukas Lamla [PIRATEN]: Aha! – Zuruf von der FDP)

– Ja, Herr Kollege. Das ist unglaublich. Das ist so lange schändlich, bis Sie von der FDP auch darinsitzen.

Ich sage über den Daumen gepeilt, die Tagesordnungspunkte eines Verwaltungsrats sind zu 80 % Vergaben und Personalangelegenheiten. Sie können natürlich sagen, das muss trotzdem öffentlich gemacht werden. Aber damit tangieren Sie schutzwürdige Interessen von anderen. Das geht nicht, glaube ich.

Wenn Sie von den neuen Aufgaben der Haushaltskontrolle und des Haushaltsvollzugs sprechen, ist das nachvollziehbar. Aber der Rundfunkrat hat eine andere Funktion als der Verwaltungsrat. Das wissen Sie. Es kann auch einmal angenehm sein, keine Fensterreden zu hören, sondern eine an der Sache orientierte Diskussion. Die Forderung nach maximaler Transparenz des Verwaltungsrats ist nicht aus der Sache begründet, glaube ich.

Der letzte Punkt richtet sich an Sie, Herr Dr. Brautmeier. Digitalisierung, aber nicht DAB+: Ich habe im Moment das Gefühl, der Zug ist in Richtung DAB+ abgefahren. – Sind Sie nicht dabei, weil für die regionale Klientel nicht so kleinräumig abgebildet werden kann, oder was wollen Sie? Digitalisierung aus dem Netz? Sie fallen noch durch viele Löcher, wenn Sie im Auto digitalen Empfang haben wollen. Ich weiß nicht, wohin Sie den WDR treiben wollen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Kollege Hegemann. – Richtete sich die Frage bezüglich der Werbung an Herrn Holterdorf?

Lothar Hegemann (CDU): Ja, stellvertretend für andere.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ein bisschen strukturieren müssen wir das schon. Dann bekommen wir das besser hin. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis. Denken Sie daran, dass es die Frageform gibt. Ich weiß zwar, dass jeder gerne Statements abgibt, aber Fragen sind ganz gut. Dann kommen wir das konzentrierter hin. Herzlichen Dank.

(Zuruf)

– Wie ich das gesagt habe. – Herr Kollege Lamla!

Lukas Lamla (PIRATEN): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank auch von meiner Fraktion für die zahlreichen Zuschriften und Ihr Erschei-

nen. Ich habe eine erste Frage, die sich auf die Äußerung von Frau Block vom LDI bezieht. Diese Frage möchte ich den Vertretern der WDR-Gremien, also Frau Hieronymi und Herrn Dr. Jörder stellen. Vielleicht mag sich auch Herr Buhrow dazu äußern. Frau Block sprach in ihren Ausführungen die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes an und sprach davon, dass quasi eine Bereichsausnahme für den WDR gemacht wird. So richtig erklären konnte sie sich das nicht. Ich kann mir das auch nicht erklären. Dementsprechend interessiert mich, wo Sie die Notwendigkeit für eine solche Bereichsausnahme in Ihren Bereichen sehen. Inwieweit müssen wir in das WDR-Gesetz mit einbauen? Was passiert, wenn wir es nicht tun?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Büttner von der DJU. Herr Büttner, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen wirtschaftspolitischen Machtverlust des Rundfunkrats gesehen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das noch einmal kurz ausführen könnten. Sie haben noch etwas Interessantes aufgeführt. Sie sehen eine potenzielle Gefahr für die politische Einflussnahme bezüglich der Vertreter von Verbänden, die sich beim Landtag bewerben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie etwas konkretisieren könnten, wo diese Gefahren sind und wie Sie das verhindern möchten. – Danke.

Thomas Nüchel (FDP): Vielen Dank an alle Sachverständigen. Bitte nehmen Sie es nicht persönlich, wenn ich nicht an alle Fragen richte. Ich fange mit dem letzten in der Runde, mit Prof. Bieber, an. Sie schreiben in Ihrem Blog von der wachsenden Zahl von Programmbeschwerden. Worin liegt Ihrer Ansicht nach der Grund dafür? Liegt es an den neuen Repräsentationsformen, Publikumsräten? Programmbeschwerde ist ein negativer Begriff. Nennen wir es Feedback. Hilft der Ombudsmann wirklich, um eine Teilhabe zu ermöglichen?

Die nächste Frage richtet sich an Herrn Buhrow. Sie haben in der Diskussion sicherlich vernommen, es konzentriert sich viel auf die Forderung der Werbezeitenreduzierung. Sie steht zwar im WDR-Gesetz, aber wer weiß, was noch passiert. Es geht um eine Reduzierung auf 60 Minuten nach dem NDR-Modell. Ich weiß, das stammt aus dem Jahre 1993 und hat sicherlich auch historische Gründe. Das führt zu einer Verknappung von Werbezeiten. Wenn es so attraktiv ist, über WDR-Hörfunkprogramme oder über einen Sender zu werben, heißt das, es gibt eine größere Nachfrage auf ein verknapptes Gut. Ich höre von Werbeagenturen, das könnte die Preise und damit natürlich auch die Einnahmen nach oben treiben. Das wäre somit eine Win-win-Situation für radio NRW. Das ist gleichzeitig eine Frage an den Geschäftsführer von radio NRW.

Jetzt bin ich mit meiner Frage wieder bei Herrn Buhrow. Vielleicht machen Sie es auch schon; denn ich habe ein Schreiben bekommen, wonach der WDR seine Preise ab Januar deutlich um 15,4 % erhöht. Im gleichen Schreiben steht auch, man möchte sich fortan mehr auf den nationalen Markt konzentrieren. Insofern scheint das Gerücht mit den Volumenrabatten gar nicht so falsch gewesen zu sein, was die Vergangenheit angeht.

Eine weitere Frage geht in Richtung WDR. Die Frage, die Herr Lamla richtigerweise gestellt hat, möchte vielleicht Frau Michel beantworten. Als Frau Block das mit § 55,

Informationsfreiheitsgesetz, usw. erwähnte, hat sie so schön die Stirn gekräuselt, dass sie an der Darstellung wohl Zweifel hatte. Zumindest habe ich es so empfunden. Aber vielleicht möchte Sie darauf antworten.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Buhrow und vielleicht auch an Frau Hieronymi. Es ist schon angesprochen worden. Was ist für Sie so bedeutend an der Beteiligung an der Konkurrenz radio NRW? Wäre es Ihnen vielleicht sogar ganz recht oder egal, wenn man das mit einem Federstrich beenden würde? Gern möchte ich diese Frage auch an den Geschäftsführer von radio NRW, Herrn Brinkmann, stellen. Aber das wäre wohl unfair, solange der WDR noch Gesellschafter ist. Deswegen stelle ich die Frage lieber an den VPRT, Frau Beaujean, und an den VLR. Macht die Beteiligung noch Sinn, oder ist es ein großes Risiko, dass der mächtige Konkurrent noch an Bord ist?

Eine Frage geht an Frau Hieronymi vom Verwaltungsrat. Es gehören eigentlich nur noch Personen mit Wirtschafts- und Rechtskenntnissen dorthin. Ich habe das Gefühl, Sie versuchten, den Vorwurf zu entdramatisieren, dass der WDR-Rundfunk teilmachtet würde. Gleichzeitig lese ich in verschiedenen Artikeln, eigentlich kritisieren Sie, dass Finanz- und Aufgabenplanung nun Ihrer Zuständigkeit entzogen werden. Sie haben vorhin einen gemeinsamen Beschluss zitiert. Gleichzeitig sagen Sie – beispielsweise heute in der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“ –, von einer Schwächung des Rundfunkrats könne keine Rede sein. Das verstehe ich nicht so ganz.

An die Professoren Hain, Schwartmann und Holznagel gerichtet möchte ich einen Aspekt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen ZDF zitieren. Darin steht sehr deutlich, dass in den Aufsichtsgremien Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen sind. Beim Verwaltungsrat, wie er demnächst sein soll, ist mit Sicherheit nicht von möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten zu sprechen, oder? Wäre die Lösung nicht vielleicht eine Teillösung, nämlich nur drei bis vier Mitglieder des Verwaltungsrats unter diesen strengen Voraussetzungen zu erwählen und sie für den Rest etwas zu eröffnen?

In Sachen Rundfunkrat habe ich noch eine Frage an Frau Hieronymi. Sie sagten gerade, Sie sehen keine Versteinerung beim Rundfunkrat, weil pro neuer Legislaturperiode 40 bis 50 % der Mitglieder fluktuieren. Sie sähen eher eine Versteinerung, wenn jemand von den derzeit gedrittelten Sitzen künftig sechs Jahre im Gremium bleibt. Glauben Sie nicht eher, es würde dann ein Problem mit der Kontinuität der Arbeit geben? Das ist meine Erfahrung aus der Medienkommission. In der Vergangenheit mussten Leute dort rotieren, auch wenn sie gar nicht wollten. Ist die Drittelsitzregelung nicht überhaupt eine Fehlkonstruktion?

Jetzt habe ich noch eine Frage bezüglich der Kontrolle durch den Rundfunkrat der Tochterfirmen. Wir haben gerade die Anregung von Herrn Buhrow gehört. Er schlägt vor, die Unterteilung in Ein- und Mehrteilerproduktionen zu unterlassen und statt Grenzen von zwei und vier Millionen Euro lieber eine einheitliche Grenze von 2,5 Millionen € einzuführen. Bei der WDR-Mediagroup müssen die Verträge dem Rundfunkrat vorgelegt werden. Wir machen wir das aber mit der Degeto? Dort ist der WDR mit 21,3 % beteiligt. Dann ist faktisch erst bei einem 9,5-Millionen-€-Auftrag die

Grenze für die WDR-Gremien erreicht. Was ist, wenn gesplittet wird oder der Vertrag nur bei 8 Millionen € liegt? Erfährt das Gremium das dann nicht? Müsste man die Schwellenwerte nicht heruntersetzen, vor allen Dingen, weil die Gefahr besteht, dass Verträge gesplittet werden?

Ich komme zum Schluss. Herr Holterdorf, Sie haben die indirekte Subventionierung durch Rechercheoperationen schon angesprochen. Die Frage lautet: Wer sollte nach Ansicht der Verleger die Grenze der Zusammenarbeit eines Rechercheverbundes überwachen? Ist das WDR-Gremium nicht vielleicht zu sendernah? Sollte das vielleicht extern passieren? Wie sollte die Transparenzregelung in Bezug auf die Rechercheleistung aussehen? – Danke sehr.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Vorsitzender! Liebe Kollegen! Meine Damen und Herren! Auch von der CDU-Fraktion herzlichen Dank allen Beteiligten. Ich habe den Eindruck, wir reden hier nicht wirklich über die Substanz des WDR; denn vom Programmauftrag war bisher noch keinmal die Rede. Das ist das Wichtigste bei fast dem einzigen Leitmedium für nordrhein-westfälische Identität. Insofern reden wir hier über pragmatische Dinge, die sich lösen lassen.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Zusammensetzung und die Bedeutung des Rundfunkrates. Der Rundfunkrat selbst hat beantragt, die mittelfristige Finanzplanung weiterhin zumindest in der Letztentscheidungskompetenz des Rundfunkrates zu belassen. Ich möchte vor allen Dingen die Juristen einmal fragen, wie sie ordnungspolitisch und ordnungsrechtlich einschätzen, ob das sinnvoll ist oder nicht.

Eine Ausweitung des Rundfunkrates um immerhin veritable 23 % der Personen bedeutet eine erhebliche Kostensteigerung. Meine Frage an den WDR lautet, ob es eine überschlägige Zahl gibt, mit welchen Kosten man in etwa rechnen muss. Das sind nicht nur 11 Mitglieder, sondern auch 11 Stellvertreter. Bei 23 % könnte man eigentlich sagen, es sind etwa 23 % von dem, was bisher für die Mitglieder ausgegeben wird. Wieviel kostet das Ganze?

Es gab einen Hinweis darauf, dass die Teilung von Sitzen im Rundfunkrat generell nicht für gut gehalten wurde. Ich glaube, Herr Prof. Holznagel hatte das formuliert. Wie schätzen andere das ein? Ist diese Teilung von Sitzen sinnvoll? Wir haben vor allem in dem Bereich ziemlich deutliche Proteste. Gibt es sachgerechte Zusammenlegungen und Teilungen von Sitzen wie zum Beispiel die Zusammenlegung von Bühnenverein und Filmmitarbeitern?

Ich habe eine weitere Frage zur Finanzierung des Grimme-Instituts. Ist es sinnvoll, angebracht und richtig, die Finanzierung des Grimme-Instituts jetzt durch den WDR erfolgen zu lassen? Wäre es ordnungspolitisch nicht richtiger, sie über die LfM vorzusehen, ordnungspolitisch also einen anderen Zahlenden für das Grimme-Institut vorzusehen als den WDR, der automatisch in eine paternalistische Funktion zu diesem eigentlich unabhängigen Medieninstitut geriete?

Die Forderung des Journalistenverbandes, die journalistischen Online-Angebote zu den Aufgaben des WDR zu rechnen, scheint plausibel und sachgerecht, wenn man die Veränderung der Medienlandschaft sieht. Aber genau an dem Punkt gibt es den

entscheidenden Kritikpunkt des Zeitungsverlegerverbandes und der Printmedien. Meine Frage an den Zeitungsverlegerverband lautet: Kann man sich eine Formulierung vorstellen, die unterhalb der etwas monströs angelegten Konzeptionen mit dem Drei-Stufen-Test sowohl eine Weiterentwicklung der Online-Angebote ermöglicht, als auch den Schutz der Printmedien wahr?

Ich komme zur Einschätzung der Situation des lokalen Rundfunks. Das war nun wirklich sehr dramatisch. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Schwaderlapp von der LfM. Ist die Situation beim lokalen Rundfunk wirklich so dramatisch, dass man sagen muss, hier ist das duale System in Gefahr, welches alle Medienpolitiker des Landtags wollen? Ist das duale System in Gefahr, wenn der WDR seine Kompetenzen, seine Macht und seine Einnahmen gegenüber diesem lokalen Rundfunk ausweitet? Nur aus diesem Grunde frage ich nach den mehrfachen Vorschlägen in verschiedenen Stellungnahmen zur Begrenzung der Werbezeiten auf 60 Minuten nach dem NDR-Modell. Ich frage Herrn Buhrow, was das für den WDR bedeuten würde. Was hieße es für den WDR?

Der ver.di-Vertreter wies darauf hin, dass Arbeitsplätze beim WDR wegfielen, wenn die Werbung reduziert würde. Wie viele Arbeitsplätze würden denn im Bereich des lokalen Rundfunks wegfallen, wenn wir lokale Rundfunkstationen aufgeben müssten? Das würde sich wahrscheinlich fast gegenrechnen.

Das sind meine Fragen. Den Rechercheverbund und die Aufgreifschelle haben schon andere genannt. – Vielen Dank.

Oliver Keymis (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen herzlichen Dank für Ihre vielen Stellungnahmen und für Ihre Bereitschaft, heute noch einmal mündlich dazu Stellung zu nehmen. Ich danke auch denjenigen, die jetzt nicht mündlich Stellung genommen haben, sich aber schriftlich eingebracht haben. Wir haben das alles mit großem Interesse gelesen und zur Kenntnis genommen und sind dankbar für die heutigen Erläuterungen.

Ich möchte insgesamt fünf Fragen stellen. Eine Frage stelle ich an zwei Sachverständige. Insofern kann man das etwas reduzierter sehen.

Die erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Hain. Sie haben eben formuliert, der vorgelegte Gesetzentwurf sei weithin verfassungskonform. An welchen Stellen ist das nicht der Fall, Herr Hain? Wenn das an irgendeiner Stelle nicht der Fall ist, sagen Sie es bitte noch einmal. Wir möchten als Gesetzgeber natürlich nicht in eine Falle laufen und etwas beschließen, was nur „weithin“ konform ist.

Herr Holterdorf und Herr Prof. Schwartmann, Sie haben auf die Problematik hingewiesen, die sich durch die Telemedienfrage und die Frage stellt, wie sich beitragsfinanzierter Rundfunk womöglich im Internet ausbreitet und welche Probleme und Diskussionen das für die privat organisierten Medienanbieter mit sich bringt. Herr Prof. Schwartmann hat das mit dem Begriff der drohenden Ausuferung bezeichnet.

Herr Holterdorf, wir haben Hinweise darauf, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seiner Relevanz im Internet eigentlich keine große Rolle spielt. Das kann man bedauern oder auch nicht. Klammer auf: mit Ausnahme der Sportschau.de-Angebote.

Klammer zu. – Sie nicken jetzt schon. Das ist fast zu früh. Wo ist eigentlich Not und Tod auf der anderen Seite zu befürchten, wenn das so ist? Die Relevanz ist so gering. Wir müssen Interesse daran haben – das gilt für die Verleger und die Printmedien genauso wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk –, mit dem, was wir in deutscher Sprache im Internet publizieren und was wir nach unseren Vorstellungen wiederfinden wollen, in jeder Hinsicht breit aufgestellt zu sein. Den Widerspruch müssten Sie uns noch einmal erläutern. Dafür wäre ich Ihnen dankbar.

Herr Prof. Schwartmann, in eine ähnliche Richtung geht meine nächste Frage. Es geht um den aus meiner Sicht immer schon völlig unsinnigen Drei-Stufen-Test einerseits und diesen ganzen Brimborium, den wir im Angesicht von Google, Apple und Co andererseits veranstaltet haben und was im Grunde genommen seit Jahren immer stärker auf uns einprasselt.

Herr Prof. Holznagel, Sie haben von einer Sorge bezüglich der Tatsache gesprochen, dass die Digitalisierung in der Gesellschaft in jeder Stelle voranschreitet, nur offenbar vor dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Halt macht. Habe ich Sie da richtig verstanden? Würden Sie dazu noch einmal Ausführungen machen? Das ist ein Punkt, der uns beschäftigt und der sich mit der vorhin gestellten Frage verbindet.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme in Bezug auf das sogenannte Letztentscheidungsrecht des Intendanten bzw. der Intendantin recht starken Tobak aufgefahren. Sie nennen das eine „Konfusion von Verantwortlichkeiten“ und sagen, es sei mit dem Rechtsstaatsprinzip schwerlich zu vereinbaren. Wenn Sie dazu noch zwei oder drei Sätze hinzufügen würden, wäre das für uns interessant. Es ist übrigens auch ein Punkt, der vom Personalrat angeführt wurde. Frau Seitz hat ihn angesprochen. Wenn man Recht neu regelt, sollte man solche schwerwiegenden Vorwürfe, wie Sie sie hier äußern, Herr Prof. Holznagel, aus dem Weg räumen.

Meine nächste Frage ist eigentlich schon gestellt worden. Aber ich möchte sie noch einmal unterstreichen. Es geht um diese große Diskussion zwischen Werbereduzierung einerseits und den Folgen für den WDR andererseits. Herr Buhrow, beschreiben Sie die Folgen noch einmal, die es möglicherweise für den WDR hätte. Auf der anderen Seite gibt es einen mehrfach geäußerten Hinweis auf die Frage, ob der WDR in seinem Werbegebaren nicht zurückzufahren wäre. Insofern ist das für mich ein interessanter Punkt, wenn Sie dazu Stellung nehmen. Herr Prof. Sternberg hat es schon erfragt. – Danke schön.

Thorsten Schick (CDU): Herr Vorsitzender! Durch den Fleiß der Kollegen kann ich es sehr kurz machen. Ich hatte eine Frage zum Thema Werbung, weil es vor der Sommerpause einen Antrag von SPD und Grünen gegeben hat, Werbung sukzessive einzuschränken. Aber die Frage ist schon gestellt. Von daher können wir einen Haken dahinter machen.

Eine Frage an Herrn Brinkmann bleibt. Die Frage kann man wahrscheinlich sogar mit Ja oder Nein beantworten. Hatte ich es richtig verstanden, dass das NDR-Modell rein theoretisch gesprochen aufgrund einer anderen Bepreisung beim WDR dazu führen würde, dass es keine Einnahmeverluste gäbe? Habe ich das richtig verstanden?

(Zuruf: Wenn es gute Vertriebler sind, auf jeden Fall!)

Vorsitzender Karl Schultheis: War das Ihr Fragebedarf, Herr Kollege Schick? – Okay. Herzlichen Dank. Die Antwort haben Sie auch schon bekommen. Wir treten jetzt in die Beantwortungsrunde ein. Da alle Damen und Herren angesprochen worden sind, beginne ich wieder mit Herrn Buhrow und Frau Michel für die Intendanz. – Herr Buhrow, Sie haben das Wort.

Tom Buhrow (Intendant des Westdeutschen Rundfunks): Herr Vorsitzender! Ich gehe der Reihe nach vor und fasse nur dort zusammen, wo ähnliche oder gleiche Fragen gestellt worden sind.

Herr Vogt, zum Thema Kooperationen haben Sie zwei Fragen nach der Relevanz von Recherchekooperationen und danach gestellt, ob die Regulierung ausreichend ist. Die Relevanz ist hoch. Der ganze NSA-Komplex mit Snowden umfasste riesige Datenmengen. Man kann sagen, es lag wirklich im demokratischen Interesse, eine weitgehende Aufklärung zu betreiben, die ein einziges Organ jedenfalls zeitnah nicht machen kann, weil es unglaubliche Datenmengen sind.

Ich möchte noch ein Beispiel jüngeren Datums dazu nennen. Es belegt, dass es sich bei dem, was wir mit dem NDR und der „Süddeutschen Zeitung“ machen, gar nicht um einen exklusiven Verbund, ein Kartell oder so etwas handelt, sondern dass wir durchaus fallbezogen mit anderen kooperieren. In diesem Fall war es eine Kooperation mit der „Sunday Times“. Es ging um das Thema Doping. Insgesamt 50.000 Proben von 10.000 Sportlern mussten untersucht werden. Das wäre auf die Schnelle nicht ohne eine Ad-hoc-Partnerschaft möglich gewesen. Deshalb bin ich dankbar, dass Sie das Wort Kooperation und nicht Verbund gewählt haben; denn genau das ist es. Wir haben keinen exklusiven Vertrag mit diesen Partnern. Dass wir unsere Kräfte zusammen mit anderen Landesrundfunkanstalten poolen, ist jahrzehntelang immer gefordert worden. Das haben wir auch früher schon einmal gemacht. Aber das ist wirklich sehr sinnvoll und effizient. Wir kooperieren ad hoc mit anderen, wo sich Journalisten kennen und vertrauen. Es ist ein fragiles Vertrauensverhältnis. Man muss schauen, dass jemand keine Information über eine investigative Recherche nimmt, sozusagen damit wegrennt und sagt, das sei seine Geschichte. Insofern ist die Relevanz hoch. Das ist die eine Antwort.

Ist die Regulierung ausreichend? Ja, das ist sie! Ich verhehle nicht, dass ich sowohl rechtlich als auch inhaltlich die Aufregung aufseiten einiger Konkurrenten nicht ganz verstehe. Das sind Ad-hoc-Kooperationen. Es ist etwas anderes, wenn es eine richtige dauerhafte Kooperation mit Verträgen und allem drum und dran gibt, wie wir das früher einmal mit der „WAZ“ gemacht hatten. Das ist eine ganz andere Sache. Man muss bei einer Regulierung aufpassen, nicht die von Ihnen erfragte Relevanz zunichte zu machen; denn dann geht man im Prinzip an den Kernauftrag, an die journalistisch-investigativen Möglichkeiten.

Ich verhehle nicht, man hätte auch mit weniger oder ganz ohne Regulierung rechtlich und inhaltlich leben können. Ich glaube auch nicht, dass jemand benachteiligt wird. Wir kooperieren dauernd. Die „Sunday Times“ ist nur ein Beispiel dafür. Es wäre et-

was anderes, wenn es zu einer lokal politisch beherrschenden Kraft würde. Nehmen wir an, das Studio Köln würde mit dem „Stadt-Anzeiger“ oder mit dem „DuMont-Verlag“ einen dauerhaften Verbund gründen. Das wäre dann bedenklich, weil sich im lokalen politischen Raum eine Dominanz entwickeln würde. Das ist alles nicht der Fall. Aber ich kann mit der angestrebten Regulierung leben, um das zu sagen. Ich beantworte die Frage so: Sie ist ausreichend, ja!

Zur Frage der Aufgreifschwelen haben Sie gefragt, wie viele Verträge im Jahr betroffen wären. Ich kann das für das Hoheitsprogramm sagen. Wir hätten dann sieben zusätzliche Befassungen. Das hört sich ad hoc nach nicht so viel an. Aber es sind große Verträge. Sie müssen sich vorstellen, das geht manchmal zügig. Aber einmal gibt der Verwaltungsrat eine Empfehlung ab und dann befasst sich der Rundfunkrat noch damit. Beide Gremien haben legitimerweise Fragen. Es müssen Zusatzinformationen eingeholt werden. Dann kommen Sie manchmal nicht mit einer Verwaltungsratssitzung aus. Dann haben Sie zwei. Manchmal kommen Sie auch nicht mit einer Rundfunkratssitzung aus. Dann haben Sie auch zwei. Wir reden hier von Sachen, die nicht wir alleine verantworten. Dann sind wir in einem Bereich von ARD-Produktionen, in dem die Handhabung, solche Projekte und solche Sendungen vertragsgemäß auf die Schiene zu bringen, eingeschränkt sein könnte. Deshalb glaube ich, 2,5 Millionen € sind eine handhabbare Größe. Sie dürfen nicht vergessen, wir haben im WDR die oder zumindest mit die niedrigsten Aufgreifschwelen. Gleichzeitig ist unser Finanzierungsanteil an Kooperationen der höchste, weil wir der größte Sender sind und unser Anteil in der Regel 22 % beträgt, es sei denn, es sind frei verhandelte Dinge. Das heißt, wir sind wesentlich deutlicher drin. Das ist handhabbar. Man muss nur wissen, irgendwo kippt es.

Punkt eins: Ich habe immer unterstützt, dass der Vorabend mit von der Gremienkontrolle erfasst wird.

Punkt zwei: Ich verstehe, der Gottschalk-Vertrag ist zu einer Art Cause célèbre geworden. Man möchte sicherstellen, dass mit der neuen Regelung ein Vertrag in der Größe des Gottschalk-Vertrags auch unter die Aufsicht fallen würde. Das wäre mit 2,5 Millionen € der Fall. Man hätte keine Unterscheidung zwischen Hauptabend und Vorabend. Meine werbenden Argumente habe ich am Anfang vorgebracht.

Zur Mitgliedschaft bei radio NRW. Herr Hegemann und Herr Nückel hatten gefragt, was uns das bringt. Ich erlaube mir kurz einen Satz vorweg. Der WDR ist nicht gierig oder auf eigenes Betreiben hineingegangen. Die Medienpolitik hat ihn damals dazu aufgefordert, um bei radio NRW nicht nur Hebamme zu spielen, sondern um radio NRW auch das Laufen beizubringen, weil wir das Know-how hatten. Wir haben das gern getan. Es lag nicht in unserem Interesse. Frau Michel sitzt im Aufsichtsrat. Wir verhalten uns dort sehr hygienisch. Das bedeutet, bei allen Dingen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, entfernt sie sich von den Beratungen und enthält sich der Stimme.

Ganz grundsätzlich würde ich mich nicht daran klammern. Ich bin durchaus dafür offen, darüber zu diskutieren, diesen Anteil aufzugeben. Kommt die Medienpolitik zu dem Schluss, dass wir genug geholfen haben und nun nicht mehr benötigt werden, sind wir stolz darauf, dass wir den Verlegern und den privaten Betreibern mit unse-

rem Radio-Know-how helfen konnten, um dieses Projekt zu launchen. Ich könnte nicht so ganz verstehen, wenn man auf der einen Seite sagt „jetzt habt ihr ihnen geholfen und geht nun hinaus“, während man auf der anderen Seite weiterhin auf uns einprügelt – damit meine ich nicht die Abgeordneten, sondern die Konkurrenten –, weil wir als Konkurrenzbetreiber weiterhin existieren. Das könnte ich nicht nachvollziehen. Aber zu der konkreten Frage: Ich bin offen dafür, das zu erwägen, wenn das medienpolitisch keinen Sinn mehr macht. Für uns ist es kein zwingendes strategisches Ziel, auf ewig Mitglied bei radio NRW zu sein.

Ich gehe nun auf Degeto-Produktionen ein, Herr Nückel, weil das mit den Aufgriffsschwellen in Zusammenhang steht, nach denen Herr Vogt gefragt hat. Degeto-Produktionen sind keine werbefinanzierten, sondern hoheitliche Produktionen, die mit Beitragsmitteln finanziert sind. Diese stehen ohnehin unter der normalen Aufsicht, bei denen unser Anteil ausschlaggebend ist. Es gibt auch Formen, bei denen die Degeto nur die Spitzenfinanzierung übernimmt und es sich um eine Ko-Produktion handelt. Es gibt alle möglichen Mischformen.

Nehmen wir an, NDR und WDR machen eine Produktion, einer übernimmt 50 % und einer 40 %, und die Degeto gibt 10 % dazu. Dann kommt es für jeden Partner auf die Aufgriffsschwelle an. Dadurch, dass es nicht im werbefinanzierten Teil war, ist es jetzt schon gewissermaßen der jeweiligen Kontrolle der Gremien unterworfen, je nachdem, wie die Landesrundfunkanstalt das macht. Bei unseren hoheitlichen Aufgriffsschwellen waren das 2 Millionen € für Einteiler und 4 Millionen € für Mehrteiler.

Zu den Werbezeiten und dem NDR-Modell: Was würde das heißen? Ich höre immer wieder die Vorstellung heraus, wir seien mit diejenigen mit den meisten Werbeminuten im Hörfunk. Im Fernsehen haben wir sowieso keine Werbeminuten im WDR-Programm. Viele stehen unter dem Eindruck, wir hätten die meisten Werbeminuten und der NDR sei die Richtlinie. Das Gegenteil ist der Fall. Nur der NDR hat weniger Werbeminuten als wir. Eine Anstalt hat genauso viele Werbeminuten wie wir. Die allermeisten haben mehr – ich betone sogar: wesentlich mehr – Werbeminuten als wir. Also kann man sich an dem NDR orientieren. Man muss nur wissen, man orientiert sich dann an demjenigen ganz unten in der Tabelle. Es ist nicht so, dass der WDR ganz oben schwebt und gierig die meisten Werbeminuten hat.

Zur Frage, was das für uns bedeuten würden: Die Reduktion auf 60 Minuten und eine Reduktion auf eine Welle würde bei den Einkünften der Mediagroup und damit mittelbar bei uns einen Ausfall von über 30 Millionen € pro Jahr bedeuten. Das kann ich belegen. Das bedeutet auf jeden Fall signifikante Einschnitte.

Vom DJV und von etlichen anderen Vertretern ist schon gesagt worden, wir befinden uns in einem nicht einfachen Sparkurs. Ich habe begonnen, den Sender mit meiner Geschäftsleitung umzubauen und notwendigen Reformen zu unterwerfen. Wir haben Sparhaushalte hinter uns von 15 und 30 Millionen €. 2016 haben wir auch wieder 30 Millionen €. Diese Kürzung käme dann on top. Sie haben von einigen Maßnahmen in der Presse gelesen oder wir haben darüber gesprochen. Sie wissen, es waren schmerzliche Dinge wie die Zusammenlegung der Lokalzeiten betroffen. Jetzt sind einige Dinge im Karnevals- und im Dialektbereich betroffen. Sendungen entfallen, die uns zum Teil kontrovers in der Presse um die Ohren gehauen wurden. Käme

das jetzt hinzu, müsste ich sofort meine Geschäftsleitung und die Experten zusammenrufen und über Notmaßnahmen nachdenken. Dann wäre nichts ausgeschlossen, ob das Regionalstudios, der Kulturbereich, Klangkörper oder etwas anderes ist. Das muss ich einfach so drastisch sagen.

Deshalb finde ich den Ansatz der Landesregierung vernünftig. Ich halte es auch für zielführend, zu sagen, Werbereduktion dort weiter zu betreiben, wo sie systemisch kompensierbar ist. Das ist nicht möglich, wenn man es einseitig im WDR-Gesetz auf die Hörfunkwerbung des WDR bezieht. Das muss ich betonen. Dann ist keine Kompensation möglich. Es ist systemisch nicht möglich. Eine Kompensation ist nur dann möglich, wenn man im Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu einer Einigung kommt, also dort, wo sich alle Länder zusammensetzen und für alle Landesrundfunkanstalten Maßnahmen ergreifen: ob eine koordinierte Absenkung der Hörfunkwerbung, ob eine weitere Reduktion der ARD-Fernsehwerbung oder was auch immer es sein mag. – Dann kann man an die KEF herantreten und sagen, das macht so und so viel an Beitragserhöhung aus oder – sofern Geld im Topf ist – so und so viel von den Mehreinnahmen wird dafür verwendet. Wie viel das ist, hat die KEF in ihrem Sonderbericht ausgerechnet. Da haben wir keinen Dissens, es sei denn, wir zweifeln an, was die KEF rechnet. Aber die KEF hat einen Sonderbericht zur Werbung herausgegeben. Es hieß, die totale Werbefreiheit ist, glaube ich, 1,70 € wert, wenn ich es richtig in Erinnerung habe.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Herr Intendant, auf dem alten Beitragssystem beruhend. Das ist nicht mehr korrekt. Den Bericht kann man vergessen!)

– Dann wäre es ja jetzt höher. Es gibt einen von 2009 bis 2012 und einen von 2013 bis 2016. Ich kann es Ihnen gleich geben. Ich habe ihn dabei. Er wird auch eher höher. Die Kompensationsnotwendigkeit wird eher höher als niedriger.

Ich will damit sagen, aus unserer Sicht ist es ein nicht zu schulternder Einschnitt, wenn Sie jetzt plötzlich gravierend in Richtung NDR-Modell gehen, welches sowieso das niedrigste ist: einseitig für den WDR ohne Kompensationsmöglichkeit, die im System nicht vorgesehen ist. – Deshalb unterstütze ich den Kurs der Landesregierung, es in die Richtung zu tragen, in der es am besten kompensierbar ist und am meisten hingehört. Das ist auch schon wegen des Ausbalancierens innerhalb der bundesdeutschen Medienlandschaft und -märkte der Fall. Herr Keymis, Herr Prof. Sternberg und Herr Nüchel, Sie hatten alle drei danach gefragt. Ich hoffe, ich habe ein bisschen zur Klärung beitragen können.

Es gab noch eine Frage von Herrn Prof. Sternberg, die ich aber nicht beantworten kann. Das müssen wir nachliefern. Es geht darum, wie viel die Aufstockung des Rundfunkrats kosten würde. Das kann ich nicht aus dem Ärmel schütteln. Das muss ich errechnen lassen. – Danke.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Buhrow. – Ich sehe bei den Fragestellern niemanden, der seine Frage nicht beantwortet sieht. – Frau Michel, Herr Nüchel hat Ihr Gesicht interpretiert. Insoweit müssten Sie noch eine Antwort geben.

Eva-Maria Michel (Stellvertr. Intendantin des Westdeutschen Rundfunks): Das tue ich gerne. Das betraf die Frage, warum § 55 geändert oder erweitert wird. In der Tat erschließt sich das nicht ohne Weiteres. Es wird auf zwei Normen im WDR-Gesetz Bezug genommen, die die Prüfung durch den Landesrechnungshof betreffen. Es sind Normen, die das Verfahren betreffen, während der Landesrechnungshof prüft. Dann legt er seinen Bericht vor. Dann befassen sich die Gremien damit.

Dazu schreibt das WDR-Gesetz vor, in diesem Stadium, in dem der WDR selbst noch gar nicht Stellung nehmen konnte, geht der Bericht des Landesrechnungshof nur an die Gremien, an die KEF, an die Landesregierung als rechtsaufsichtführende Behörde, an den WDR und – wenn es die Beteiligungen betrifft – zusätzlich an die Geschäftsführer. Diese haben dann zuerst einmal Gelegenheit, sich mit dem Landesrechnungshofbericht zu befassen. Auch der WDR hat die Möglichkeit, Beanstandungen aus dem Weg zu räumen. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Prüfungsbericht mit den noch nicht erledigten Ergebnissen veröffentlicht.

Um dieses Verfahren zu schützen, müsste es durch das IFG komplettiert werden. Sonst würde das vom Gesetzgeber gewünschte Verfahren gestört, nachdem dem beteiligten WDR zuerst einmal die Gelegenheit gegeben wird, während des Verfahrens Stellung zu nehmen. Das kann man auch anders sehen. Aber es steht ausdrücklich im WDR-Gesetz, dass zunächst nur diesen beteiligten Organen der Bericht zugeleitet werden sollte und die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens informiert wird. Das finde ich eigentlich auch in Ordnung. Im Übrigen soll im Rahmen des Rundfunkänderungsstaatsvertrages genau dieses Verfahren einheitlich für alle Landesrundfunkanstalten nachvollzogen werden: zuerst dieses Verfahren abschließen und dann der Öffentlichkeit mit den Stellungnahmen und dem, was an Beanstandungen beseitigt wurde, zugänglich machen.

Ruth Hieronymi (Rundfunkrat WDR): Es waren zunächst Fragen von Herrn Vogt gestellt worden. Es ging einmal um den von Herrn Prof. Bieber angeregten Ausschuss für Digitales. Es ist die Frage der Regelungstiefe eines Gesetzes zu stellen. Zur inhaltlichen Frage, wie wichtig die Beratung und Entscheidung zum Komplex Digitales ist, gebe ich volle Unterstützung. Wenn der Gesetzgeber meint, es ist so wichtig wie die Grundsatzfragen Programm und Finanzen, sollten Sie es ins Gesetz schreiben. Der Rundfunkrat hält es auf jeden Fall für so wichtig, dass er bei der Neukonstituierung aus meiner Sicht neu beraten muss, ob es aufgrund der Bedeutung dieses Themas zumindest für eine gewisse Zeit einen eigenen Ausschuss geben sollte. Das kann er auch schon nach dem jetzigen Gesetz. Ich würde das begrüßen.

Zum Dialog mit dem Stakeholder, mit dem Publikum: Auch das ist ein gemeinsames Anliegen. Wir müssten aber zunächst unterscheiden, worüber wir sprechen. Es gibt nämlich zwei Themen. Das eine sind die in § 10 WDR-Gesetz geregelten offiziellen Programmbeschwerdeverfahren. Danach nimmt bei dem Verfahren immer zuerst der Intendant Stellung. Das hat etwas mit der redaktionellen Unabhängigkeit zu tun. Die Aufsichtsgremien nehmen erst Stellung, wenn der Beschwerdeführer die Aufsichtsgremien sozusagen als Berufungsinstanz anruft. Das ist ein sehr begründetes, aber auch schwieriges Verfahren, weil die Aufsichtsgremien offiziell widersprechen müssen.

ten, wenn sie an dieser Stelle anderer Meinung sind als der Intendant. Das Verfahren liegt aber letztlich in der Hand des Gesetzgebers. Uns ist bisher noch nicht eingefallen, wie wir dies wirklich verbessern könnten. Sonst hätten wir es vorgeschlagen. In der Umsetzung ist es für uns und auch für das Publikum nicht leicht.

Davon ist die Frage des Dialogs mit dem Stakeholder zu trennen. Sowohl der Rundfunkrat als auch das Haus können die eigenen Bemühungen noch ausweiten. Eine Publikumsstelle haben wir schon. Eigene Publikumsräte würde ich nicht empfehlen. Ich finde, das ist Aufgabe der Vertretung der Allgemeinheit im Rundfunkrat. Wir können und wollen unsere Aufgabe an der Stelle noch ausweiten. Eine grundsätzliche Erwähnung im Gesetz für die Dialogbemühungen des Hauses als auch der Aufsichtsgremien würde ich durchaus begrüßen. Aber auch dabei ist die Frage, ob Sie es in den Gesetzentwurf schreiben wollen. Es würde ein Signal für die Stärkung des Dialogs mit dem Publikum sein. Insofern würde ich persönlich das begrüßen.

Die Frage von Herrn Lamla zum IFG hat Frau Michel ausreichend beantwortet.

Zum Thema Beteiligung bei radio NRW möchte ich ausdrücklich die Aussage des Intendanten unterstreichen, die er dazu gemacht hat. Da spreche ich nicht nur für mich, sondern kann im Großen und Ganzen den Beratungsstand des Rundfunkrats wiedergeben.

Herr Nückel, Sie haben mich nicht verstanden, wie wir es mit den Gremien meinen. Vielen Dank dafür, dass ich das noch einmal erläutern darf. Bei den Vorschriften für den Verwaltungsrat geht es uns einfach stärker um eine ergänzende Berücksichtigung von Berufserfahrung. Dauer und Umfang von Berufserfahrung ist in den jetzigen Vorschriften aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Man sollte die Gesamtpalette der Expertise in den Blick nehmen, die im Gremium vertreten sein sollte, und nicht nur die einzelnen Positionen.

Zu der spannenden Frage, ob die Aufgabenbalance zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat verändert wird, möchte ich darauf hinweisen, dass der Rundfunkrat primär für die Programmfragen und der Verwaltungsrat primär für die Finanz- und Verwaltungsfragen zuständig ist. Das ist das eine. Das andere ist, die Beratung zu allen wichtigen Fragen zwischen Verwaltungsrat und Rundfunkrat ist auch nach dem jetzt geltenden Gesetz aus unserer Sicht sehr gut miteinander verknüpft. Der Verwaltungsrat berät auch heute schon zu allen Fragen, die von der Größenordnung her finanzpolitisch wichtig und relevant sind, auch wenn der Rundfunkrat dann abschließend entscheiden muss.

Die Regel ist ein zweistufiges Verfahren. Die fachliche Expertise des Verwaltungsrats erarbeitet auch heute schon eine entsprechende Stellungnahme zum Haushalt, zur mittelfristigen Finanzplanung für den Rundfunkrat und zu großen Programmverträgen, die die Aufgreifschwelle überschreiten. Wir haben immer als erste Stufe den Verwaltungsrat und dann die Entscheidung in dem Rundfunkrat. Das soll nach dem Novellierungsvorschlag so bleiben. Von daher verstehen wir Teile der öffentlichen Diskussion nicht.

Wir haben bei dem Vorschlag nur ein Problem. Das ist die unterschiedliche Regelung für die mittelfristige Finanzplanung. Deshalb haben wir die dringliche Bitte an die

Fraktionen und die Landesregierung, gemeinsam so weiterarbeiten zu können. Lösen Sie an dieser Stelle diese wichtige Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gremien und die damit verbundene intensive Kontrollmöglichkeit nicht auf.

Ich komme zu dem Punkt, wenn sich gesellschaftliche Organisationen einen Sitz teilen müssen. Wir sind uns darüber einig, es ist immer besser, wenn sich gesellschaftliche Organisationen keinen Sitz teilen müssen, sondern jede einen eigenen Sitz hat. Aber bekämen alle einen eigenen Sitz bekommen, die sich heute einen Sitz teilen müssen, würde sich der Rundfunkrat noch einmal vergrößern. Insofern ist für uns diese Teilung in einem gewissen Umfang ein Übel, das wir in Kauf nehmen, um den Rundfunkrat nicht zu groß werden zu lassen. Aber Sie haben natürlich Recht. Es ist immer die Frage, wie die Vertretung von Organisationen und wie Kontinuität und Erfahrung in der Arbeit angemessen gewichtet werden. Aus unserer Sicht ist das Teilen während der Legislaturperiode ein Weg, um in einem vernünftigen Maße Kontinuität und neue Mitgliedschaft zu ermöglichen. In der Regel war derjenige, der in der zweiten Sitzungsperiode in den Rundfunkrat kommt, vorher stellvertretendes Mitglied. Die Verbände organisieren das eigentlich ganz gut, sodass es kein völlig neues Mitglied ist, sondern ein Mitglied, welches schon Erfahrung als stellvertretendes Mitglied hat. Insofern gibt es in der Praxis einen Kompromiss, der in hinreichendem Maße Erfahrung im Gremium belässt, wenn es notwendig ist, Sitze zu teilen. – Das waren die Antworten auf die an mich gerichteten Fragen.

Dr. Ludwig Jörder (Verwaltungsrat WDR): Ich habe für mich nur die Frage von Herrn Lamla zu § 55a notiert. Korrigieren Sie mich, wenn ich mich irre. Diese Frage ist eben von Frau Michel ausführlich und in meinem Sinne beantwortet worden.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Dr. Jörder. – Weil Herr Prof. Bieber das Flugzeug erreichen muss, möchte ich ihn vorziehen. Es ist auch nur eine Frage von Herrn Nüchel zu beantworten. Herr Prof. Bieber!

Prof. Dr. Christoph Bieber (Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft): Du lieber Himmel, jetzt falle ich schon wieder auf! Na gut. – Herr Nüchel, vielen Dank für die Frage. Die wachsende Zahl der Programmbeschwerden lässt sich vordergründig zuerst einmal tatsächlich durch die Aktivität der Ständigen Publikumskonferenz begründen. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Instrument möglichst professionell zu bedienen und hat dadurch für einen hohen Aufwand in der internen Bearbeitung gesorgt. Ich glaube aber nicht, dass es ein Einzelfall ist. Dahinter sehe ich ein relativ typisches Zuschauer- oder Mediennutzerverhalten, wenn es um digitale Medienumgebungen geht. Man hat als Nutzer mehr Möglichkeiten, ein Feedback zu äußern. Das kann zuerst einmal in den freien digitalen Raum hinein geschehen. Aber die Möglichkeit, dass es sich verdichtet, man Gleichgesinnte trifft und auf spezialisierte Plattformen gelangt, die einem helfen, sein Anliegen weiterzutragen, wird bleiben. Dann wird es vielleicht andere Akteure geben, die so etwas Ähnliches tun.

Wir sehen das auch in der Politik. Dort gibt es spezialisierte Plattformen, die sich um Eingaben kümmern, Petitionen vorbereiten und sie Schritt für Schritt an die politischen Organe herantragen. Ich vermute, so etwas Ähnliches gibt es in naher Zukunft verstärkt im Medienbereich. Insofern ist es für mich relativ wichtig, darauf hinzuweisen, dass man die schon vorhandene Publikumsstelle stärkt oder stärker auf dieses Einfallstor achtet. Es wird sich in der nächsten Zeit vermutlich vergrößern. Der wesentliche kommunikationswissenschaftliche Hintergrund dafür wäre die Aktivierung des Publikums. Diese geht automatisch mit der Digitalisierung einher.

Der andere Teil ging in Richtung des Ombudsmanns. Dazu möchte ich noch einmal kurz auf die mögliche Arbeitsteilung hinweisen. Frau Hieronymi hat jetzt schon einiges dazu gesagt. Natürlich bleibt der Rundfunkrat das zentrale Repräsentativorgan. Einen Publikumsrat würde ich gar nicht so sehr als ein ständiges neues Gremium sehen, sondern als punktuell zu bestimmten Themen einzusetzende Einheit.

Wichtiger ist mir die Rolle einer Ombudsperson. Dahin ging Ihre Frage. Das ist insofern wichtig, weil sich hier die Möglichkeit ergibt, innerhalb der Strukturen eine weitere journalistische Instanz zu implementieren, die das, was ohnehin im Bereich der Publikumsstelle passiert, was aber oft im Haus verborgen bleibt... Es ist für den Rundfunkrat schwierig genug, alles nachzuvollziehen, was dort verhandelt wird und was auf diesem schwierigen Weg durch den Sender gelangt und dort sehr kompetent und ausführlich bearbeitet wird. Ein Ombudsmann könnte an dieser Stelle für mehr Klarheit sorgen. Er könnte sich bestimmte Themen herausgreifen und sie journalistisch bearbeiten.

Er wäre insofern eine weitere Stimme in diesem Akteursgeflecht, das der öffentlich-rechtliche Rundfunk darstellt. Das halte ich durchaus für eine große Chance, in Richtung mehr Transparenz zu wirken. Diese ist nämlich bisher tatsächlich nur in der Sitzungsöffentlichkeit oder in den Veröffentlichungspflichten gegeben. Hier wäre eine Möglichkeit gegeben, noch einmal auf Prozesse aufmerksam zu machen, die schon jetzt durchaus im Sinne des Publikums abgewickelt werden und sehr produktiv sind, die aber gern unter der Oberfläche verbleiben. Deshalb wäre das für mich eigentlich eine gute Möglichkeit, noch mehr Transparenz und intern eine bessere Möglichkeit zum Feedback herzustellen.

Das müsste gesetzlich passieren. Sonst würde es vermutlich nicht geschehen. Das ist die Lehre aus dem Umgang anderer Medienanbieter mit diesem Instrument, das sich so gut wie nicht durchsetzt. Wäre es gesetzlich vorgeschrieben, hätten wir einen. Ich glaube nicht, dass das aus einer Eigenregelung in der Arbeit des Rundfunkrats heraus zu schaffen wäre. – Vielen Dank.

Dr. Jürgen Brautmeier (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Herr Hegemann hat nach DAB+ gefragt und die rhetorische Frage gestellt, ob der Zug nicht bereits abgefahren ist. Es ist eine rhetorische Frage. Es bleibt uns nichts anderes übrig als zu versuchen, den Zug noch irgendwo zu bekommen; denn – ich spreche jetzt für den privaten Sektor oder die zweite Seite des dualen Systems – die ARD ebenso wie Deutschlandradio haben mit massiven Anmeldungen bei der KEF signalisiert, dass sie auf diesen Zug wollen. Mein Reden von der Loko-

motive vorhin sollte nur heißen, wenn wir das duale System erhalten wollen, müssen wir den privaten Rundfunk dabei haben. Daran, ob das erfolgreich ist, mache ich für allem für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen ein Fragezeichen. Er ist in der Tat zwar technisch abbildbar, wenn man das so will. Aber weil es ein gewaltiger Aufwand ist und gegenwärtig so wenige Geschäftsmodelle erkennbar sind, sehe ich darin gegenwärtig keinen Sinn. Es müsste andere Lösungen geben, die über das Regionale und Landesweite gespielt werden.

Ob trotzdem nicht alles zu spät ist, ist eine andere Frage. Als Interessenvertreter oder Sachwalter des dualen Systems, der auf das Gleichgewicht achten möchte, würde ich sagen, wenn die eine Seite fährt, muss die andere Seite auch fahren. Sonst haben wir das gleiche Ungleichgewicht, wie wir es historisch gewachsen im UKW-Bereich haben. Wir haben es eben gehört. In der Situation gab es noch keinen Privatfunk. Die guten Frequenzen hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Der Kleinschmutz blieb hinterher für den Privatfunk über, als dieser zugelassen wurde. Ginge der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei DAB+ vor und würde erfolgreich, bevor die Privaten hinzukämen, wäre es viel, viel schwieriger. Das muss ich nicht weiter ausmalen, glaube ich. Darüber sind wir uns ziemlich einig.

Lassen Sie mich noch das kurze Stichwort „Gefahr Lokalfunk“ von Herrn Prof. Sternberg aufgreifen. Das ist fast schon mitbeantwortet. Herr Prof. Schwaderlapp ist direkt angesprochen worden. Mir geht es darum, dass kein Ungleichgewicht hineinkommt. Käme dieses Ungleichgewicht, was wir jetzt schon unbestritten haben, sähe ich in der Tat schwarz. Solange wir noch UKW haben, wird sich das System mehr oder weniger erhalten können. Aber es wird schwieriger und schwieriger. Ich habe es eingangs gesagt. Noch einmal: Reichweitenverluste sind gegeben. Das Radio hat nicht mehr so viele Nutzer. – Schauen Sie einmal bei den Jugendlichen. Sie zeigen ein ganz anderes Verhalten bezüglich Radio hören oder nicht Radio hören. Das heißt auch, die Werbeeinnahmen für das Privatrado sinken. Das Privatrado finanziert sich nur über den Markt und nicht über andere Hilfen. Wenn die Einnahmen sinken, sehe ich zumindest für dieses flächendeckende Lokalfunksystem in Nordrhein-Westfalen dunkle Wolken. – Das war die Antwort an Prof. Sternberg.

Zur Frage, ob es ordnungspolitisch in Ordnung ist, dass das Grimme-Institut nun über den WDR finanziert wird und nicht mehr über die LfM, halte ich mich zurück. Ich sage nur, natürlich muss der WDR genauso wie die LfM bei der Debatte aufpassen, wer welchen Einfluss nimmt, wie wir das im Sommer 2014 hatten. Wir hatten gar keine inhaltlichen Einflussinteressen. Diese Debatte war aus meiner Sicht eine Phantomdebatte. Aber sie wird sich möglicherweise wiederholen. Deswegen hoffe ich, der WDR geht sehr sensibel damit um. Dessen bin ich mir sicher. Die öffentliche Debatte wird das zeigen und wieder versuchen. Das ist doch klar.

Ich wünsche mir aber auch als Gesellschafter des Grimme-Instituts eine solche Absicherung des Instituts, damit es mit seinen Preisen vernünftig und solide arbeiten kann. Es wäre schön, wenn das über Nordrhein-Westfalen hinaus gelänge. Das habe ich als Gesellschafter schon des Öfteren gesagt. Es darf nicht zu Nordrhein-Westfalen-lastig sein und bleiben. Die Absicherung über den WDR und das Land ist schön und wichtig. Aber schön wäre es, wenn der NDR, der MDR und viele andere

auch mitmachen. Das sollte bitteschön nicht aus den Augen verloren werden. Es ist schwierig genug. Ich weiß es.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen): Ich bin von Prof. Sternberg direkt angesprochen worden. Deswegen möchte ich etwas konkretisieren, was Herr Dr. Brautmeier schon zu dem Lokalfunk gesagt hat. Die genaue Frage von Herrn Prof. Sternberg lautete: Ist beim Lokalfunk ein System in Gefahr? – Diese Systemfrage haben wir aufgeworfen und uns in der Medienkommission mit Vertretern dieses Systems beschäftigt. Ich muss allerdings sagen, wir sind nicht die KEF des Lokalfunks. Insofern wissen wir nicht so viel, wie wir vielleicht selbst gern wissen würden.

Man kann aber feststellen, dass das Lokalfunksystem ein kostenintensives System ist. Das ist die erste Feststellung.

Zweitens. Es steht unter einem erheblichen Werbedruck.

Drittens. Das Lokalfunksystem arbeitet in der letzten Zeit auch unternehmerisch an sich selbst, also an seiner eigenen ökonomischen Verbesserung. Wie weit diese eigene Verbesserungsfähigkeit trägt, kann ich Ihnen nicht sagen, nicht nur mangels KEF, sondern auch mangels Prognosefähigkeit an dieser Stelle.

Ich glaube, meinen Eindruck so zusammenfassen zu dürfen, dass das System beim Lokalfunk latent in Gefahr ist. Was die Latenz in Monaten oder Jahren bedeutet, kann ich nicht sagen.

Die Frage ist außerdem, wie man das Wort System versteht. Ist das System schon dann in Gefahr, wenn sich von den 44 Lokalstationen eine als unwirtschaftlich herausstellt, oder zwei oder drei? Diese Frage muss man im politischen Raum bewerten. Insgesamt haben wir in der Medienkommission unsere Eindrücke in unserer Stellungnahme so zusammengefasst, dass wir die vom Direktor schon längere Zeit geäußerte Meinung teilen, es wäre für das Lokalfunksystem gut, das NDR-Modell beim WDR einzuführen. Eine Abwägung, was das beim WDR bedeutet, wäre jetzt nicht speziell unsere Aufgabe, sondern die des Landtags.

Dr. Frauke Gerlach (Grimme-Institut): Herr Vorsitzender! Ich beziehe mich zunächst auf die Fragen des Abgeordneten Vogt. Es ging einmal um die Größe des Rundfunkrats. Wie ist es, wenn man in einem größeren oder etwas kleineren Gremium arbeitet? Sie haben systemisch zwei widerstreitende Interessen. Bei sehr kleinen Gremien haben Sie natürlich in der Regel eine höhere Verantwortlichkeit für die einzelnen Entscheidungsprozesse und für das, was man zwischen den Sitzungen zu tun hat. So verhalten sich Gruppen. Die Ansprache ist etwas einfacher. Die Kooperationen sind übersichtlicher. Das ist der Vorzug eines kleinen Gremiums.

Mit einem großen Gremium spiegelt man eine große Bandbreite gesellschaftlicher Interessen wider. Das ist das andere Interesse. Das ist die Zielsetzung. Auch das kann man aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herleiten. Die Tendenz im bundesdeutschen System geht dahin, in Aufsichtsgremien wie bei den

Rundfunkräten, aber auch bei der Medienkommission, breite Interessen widerzuspiegeln.

Ich war Vorsitzende der Medienkommission, als die Medienkommission relativ klein war. Eine rot-grüne Regierung hat sie deutlich verkleinert. Ich war dann Vorsitzende eines großen Gremiums. Ich sage Ihnen ganz salopp, ein kleines Gremium ist leichter zu führen. Es ist einfach übersichtlicher, weil in Einzelgesprächen außerhalb der Sitzungen usw. manches stattfindet. Es ist einfacher. Es gibt auch nicht die Tendenz, in erheblichem Maße Freundeskreise zu bilden, um Interessen zu bündeln. Das sage ich gar nicht diskreditierend. Auch Formen der Interessenbündelung kennt unsere Demokratie. Diese Interessen sind wiederum unser Grundsystem der staatsfernen Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des privaten Rundfunks. Es gibt ein für und wider für beide Konzepte. Beides diskreditiert nicht die Arbeitsfähigkeit. Wir haben das beim Parlamentarismus genauso. Die Arbeitsfähigkeit des Bundestags oder des Landtags richtet sich nicht unbedingt nach der Größe. Wir sehen das am Bundestag mit über 600 Abgeordneten. Auch dort geht das Bundesverfassungsgericht und gehen die Verfassungsrechtler noch von einer Arbeitsfähigkeit aus, weil die Möglichkeit besteht, konkrete Arbeiten und Aufgaben in Ausschüssen zu erledigen und die Arbeit vorzubereiten. Dieses System haben auch der Rundfunkrat und die Medienkommission. Sowohl verfassungsmäßig als auch aus meiner Warte und aus langen Jahren Erfahrung ist das System durchaus funktionsfähig.

Als zweites hat Herr Abgeordneter Vogt das Wahlverfahren durch den Landtag angesprochen. 36 Mitglieder werden von den Organisationen entsandt. Es ist also ein ganz bekanntes System. Die Neuerungen sind für mich sehr wegweisend, und zwar gerade sehr aktuell im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Fernsehrat, also einem ganz großen Gremium, das sich auch nicht wesentlich verkleinert hat. Hier in Nordrhein-Westfalen ist es schon aus einer sehr frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konsequent staatsfern. Daran wurde nicht gerüttelt. Es bleibt so staatsfern. Es gibt einen Vertreter der Regierung, der keine Stimme hat und in den Sitzungen sitzen kann. Meistens ist es Herr Schneider aus der Staatskanzlei. Wir kennen ihn in der Gremienarbeit wirklich als sehr, sehr staatsfern. Das ist insofern alles aus meiner Sicht verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Wahlverfahren ist schon wirklich sehr ausdifferenziert. Aber Demokratie ist halt komplex, wenn wir eine gewisse Gleichheit bekommen wollen. Interessenbündelungen passieren durch Organisationen. Wenn sich die Netzgemeinde stärker organisiert, haben sie die Möglichkeit, Berücksichtigung zu finden. Wir haben auch organisierte Interessen dort. Das ist ein sehr, sehr gutes Signal, finde ich. Auch aus meiner Sicht ist die Möglichkeit für den Rundfunkrat, zwei Mitglieder nach Bewerbung in den Rundfunkrat zu holen, eine Erweiterung und Stärkung des Gremiums. Man muss in den nächsten Jahren austesten, wie das in der Praxis wird und welchen gesellschaftlichen und aufsichtsmäßigen Mehrwert sowie wieviel mehr Pluralität man am Ende bekommt. Insofern ist es aus meiner Sicht sehr vorbildlich.

Der dritte Punkt betrifft die von Ihnen angesprochene Kooperation. Die Relevanz ist aus meiner Sicht sehr hoch, Herr Holterdorf. Ich plädiere nicht für ein Verbot, weil es

auf unterschiedlichen Ebenen eine wichtige Funktion in diesem Gefüge der Plattformen einnimmt und Interessen ohne gesellschaftliche Rückbindungen bündelt. Sie kennen es aus eigenen Erfahrungshorizonten des Verbandes. Ich möchte die Namen dieser großen internationalen Unternehmen gar nicht nennen. Verpartnerungen werden vom Bundeskartellamt untersagt. Insofern gibt es das Signal der Politik auf Landesebene, Kooperationen sind richtig und wichtig, um Meinungsvielfalt zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass das im Gesetz steht. Ich möchte nachdrücklich unterstreichen, was Herr Buhrow ansprach. Es ist nötig, um die Flut an Informationen in der Kürze der Zeit auf eine qualifizierte Art und Weise auswerten zu können. Das ist heutzutage einfach ein Maßstab. Wir erwarten sofort eine Einschätzung und Einordnung. Damit sind selbst die großen Systeme und Zeitungen zum Teil überfordert.

Ich halte es für richtig, dass es dafür Richtlinien gibt. Es musste diskriminierungsfrei und transparent sein. Das steht im Gesetz. Ich halte es aber auch für richtig, wenn der Gesetzgeber bei den Richtlinien noch drei oder vier Kernpunkte beschreiben würde, die in diesen Richtlinien stehen würden. Stünde es dort, wäre es eine Entlastung des WDR, weil es einen Maßstab bilden würde. Im Grunde genommen haben Sie unterschiedliche Stufen genannt: Es ist eine Ad-hoc-Kooperation. Wir benötigen ganz schnell etwas. Es fließt gar kein Geld, sondern es gibt Vertrauensbeziehungen und einen Informationsaustausch, bis dahin, dass es einen Vertrag mit einer Leistung und einer Gegenleistung gibt. Vielleicht kann der Gesetzgeber diese Spannbreite etwas konkretisieren. Aus meiner Sicht wäre das insgesamt eine Entlastung für die weitere Handhabung mit der Thematik.

Ich wurde von Prof. Sternberg nicht direkt angesprochen, fühle mich aber angesprochen. Es geht um die Finanzierung des Grimme-Instituts. Ich möchte Ihnen ausdrücklich herzlich für die Sorge um die Unabhängigkeit des Instituts danken. Das treibt mich auch um, und zwar nicht nur als Aufsichtsratsvorsitzende, sondern auch als Geschäftsführerin. Herr Dr. Brautmeier sagte, auch die LfM unterstützt diesen Weg. Wie gesagt: Herzlichen Dank dafür!

Aber dazu gehört eben auch eine unabhängige Finanzierungsform. Sie sprachen von Paternalismus. Ich weiß nicht, warum es anders sein soll, wenn es über die LfM statt über den WDR finanziert wird. Herr Dr. Brautmeier sprach es an. Es gab im Jahr 2014 einen Kooperationsvertrag. Den hat mein Vorgänger paraphiert. Darin war ein Sitz im Beirat für die Landesanstalt für Medien und ein Vorschlagsrecht für die Jurys vorgesehen. Das ist sozusagen das Heiligtum. Es gibt kein Vorschlagsrecht eines Gesellschafters für die Juroren. In der Zusammensetzung unserer Kommission und Jurys sind Journalisten vom „Spiegel“, von „Cicero“ vom „Tagesspiegel“ vertreten. Es ist wirklich die komplette Bandbreite unserer Journalisten. Ich beobachte das Institut, seit ich im Medienkontext tätig bin. Eine Finanzierung über ein Gesetz in der Art und Weise ist ein Meilenstein für das Institut. Sie nimmt von der Projektförderung und von der Leistung/Gegenleistung ein ganzes Stück weit Abstand und wir sind in der Lage, Kooperationen einzugehen, bei denen wir kein Geld bekommen, sondern DJV-Veranstaltungen oder Panels besetzen. Dann fließt in solchen Kooperationen kein Geld. Wir werden in die Lage versetzt, selbst Schwerpunktthemen zu setzen. Das ist wirklich wichtig.

Wenn ich noch einen Vorschlag für mehr Unabhängigkeit machen darf, dann wäre es die direkte Zuweisung der Mittel an das Grimme-Institut, Herr Prof. Sternberg.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Frau Dr. Gerlach. Das war jetzt schon ein bisschen mehr als nur die Fragestellung zu beantworten. Aber sicherlich war es auch für die Zukunft des Grimme-Instituts ein interessantes und wichtiges Thema. – Ich habe Frau Block noch auf meiner Liste stehen. Sie sind im Kontext der Fragestellung von Herrn Lamla zum IFG angesprochen worden.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Die Frage war nicht unmittelbar an mich gestellt. Aber Herr Nüchel hat eine ähnliche Frage gestellt, die Frau Michel eben beantwortet hat. Für mich bleibt trotz ihrer Antwort eine Unklarheit. Die Situation, dass eine Stelle geprüft wird und es dann im Dialog mit dem Landesrechnungshof Stellungnahmen gibt und man als Stelle die Gelegenheit hat, sich zu äußern, ist nichts Besonderes. Die gibt es in anderen Zusammenhängen auch.

Sie sehen eine Besonderheit aufgrund des in den §§ 45 und 43 des WDR-Gesetzes geregelten Verfahrens. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, man möchte verhindern, dass die Informationen zu einem zu frühen Zeitpunkt an die Öffentlichkeit kommen. Aber eine zeitliche Eingrenzung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs eigentlich nicht. Darin wird nur gesagt, das IFG gilt nicht. Insofern geht es vom Gesetzeswortlaut her sehr weit. Sie haben darauf hingewiesen, dass es ein besonderes Verfahren beim WDR gibt. Das müsste man vielleicht etwas differenzierter darstellen. Ich habe das jedenfalls für mich so interpretiert, dass das IFG in diesem Zusammenhang nicht gelten soll. Das kann nicht so viel anders sein als bei anderen Stellen, die auch alle vom Landesrechnungshof geprüft werden. Das Interesse der Öffentlichkeit auch an Zwischenberichten mag genauso sein. Aber solange man nicht den Dialog mit dem Landesrechnungshof abgeschlossen hat, hat man vielleicht auch gute Gründe dafür, eine Informationsfreiheitsanfrage negativ zu bescheiden.

Frank Stach (Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Prof. Sternberg fragte auf die Online-Angebote bezogen. Ich kann nur die eher allgemeine Aussage treffen, wir sehen das insbesondere mit der Transparenz im Kontext, wenn die Online-Angebote im WDR Zukunft haben. Die beste Kontrolle ist, draufzuschauen. Gestalte ich den WDR transparent, habe ich die Möglichkeit, entsprechende Online-Angebote zu machen. Ich halte das Drei-Stufen-Verfahren für extrem umständlich. Der WDR muss im Online-Angebot flexibel sein. Ich erlebe das. Ich bin nebenbei ein Reporter, der für den Sender tätig ist. In der Hinsicht bin ich ein wenig befangen. Ich hoffe, Sie verzeihen das. Ich merke, wir sind an der Stelle nicht richtig aufgestellt. Im Zusammenspiel mit dem privaten Rundfunk muss auf jeden Fall eine Lösung her. Entschuldigung, aber die großen Player machen mir mehr Sorgen als das Zusammenspiel in Nordrhein-Westfalen. Das Ausgleichende spielt eine wichtige Rolle.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank. – Frau Seitz, auch Sie sind zumindest indirekt angesprochen worden. Möchten Sie noch das Wort ergreifen?

Christiane Seitz (Personalrat WDR): Herr Vorsitzender, welche indirekte Frage war das? War das die Frage, auf die sich Herr Keymis bezog?

Vorsitzender Karl Schultheis: Es ging im Endeffekt um wirtschaftliche Maßnahmen.

Christiane Seitz (Personalrat WDR): Das war Herr Büttner.

Vorsitzender Karl Schultheis: Dann darf ich mich bedanken. – Dann ist Herr Büttner an der Reihe.

Christof Büttner (Deutsche Journalisten-Union, NRW; ver.di Landesbezirk NRW): Herr Lamla, Sie haben zwei Fragen gestellt. Die eine Frage bezieht sich auf die Verbände und Organisationen, die sich beim Landtag bewerben können, um vom Landtag einen Sitz zugesprochen zu bekommen. Wir machen uns bei dem Punkt Sorgen, weil er in weitestem Sinne die Einflussnahme der Politik fördern kann. Bewerben sich Verbände beim Landtag erfolgreich, ist nicht auszuschließen, dass es ausgerechnet jene Verbände sind, die in besonderer Weise gegenüber der Landesregierung gefällig sind.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Gefahr selbst erkannt. Das kann man dem Entwurf entnehmen. Er hat festgelegt, die tatsächliche Person soll erst benannt werden, wenn der Landtag beschlossen hat, dass die Organisation entsenden darf. Der Landtag soll das mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Wir glauben, die Gefahr schwingt trotzdem latent mit. Wir wollten aber nicht aufwerfen, das sei verfassungswidrig. Deswegen haben wir formuliert, dass die Distanz tendenziell unterlaufen wird. Das zu der einen Frage.

Die andere Frage betraf die Verlagerung von Aufgaben vom Rundfunkrat in den Verwaltungsrat. Das sehen wir kritisch, weil der Rundfunkrat ein Gremium ist, welches die gesellschaftlichen Gruppen ziemlich gut widerspiegelt. Das ist beim Verwaltungsrat nicht der Fall. Von den dort genannten Aufgaben wie der mittel- und langfristigen Finanzplanung, Abschlüssen und solchen Sachen geht eine gewisse Wirkung aus, die in die medienpolitische Komponente hineinreichen kann. Deswegen machen wir uns an dieser Stelle Sorgen.

Die Frage, wie viele Beschäftigte es im Lokalfunk gibt, wird unterschiedlich beantwortet. Wir sprechen von freien und festen Mitarbeitern. Die Verbände haben das unterschiedlich mit 1.000 und 1.500 beantwortet. Das ist die Zahl, um die es sich dreht. So viele freie und beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter scheint es zu geben.

Sie fragen mich nach den Auswirkungen auf diese Beschäftigungs- und Auftragsverhältnisse, wenn alles so bleibt, wie es ist. Das vermag ich Ihnen nicht zu sagen. Uns liegen seitens des Lokalfunks, aber auch der Verbände keine Zahlen zu der genauen wirtschaftlichen Lage vor. Wir hören die Sorgen. Ich glaube auch, da ist etwas dran.

Aber das ist in keiner Weise belegt. Mir liegen keine Zahlen vor. Ich glaube, Ihnen auch nicht. Es ist schwierig, ein Gesetz dazu zu ändern, ohne zu wissen, wovon man spricht. Wir sind als Gewerkschaft selbstverständlich sehr daran interessiert, diese Arbeitsplätze zu erhalten. Wir haben auch Mitglieder im Lokalfunk. Ohne Argumente an die Hand zu bekommen, ist das eine relativ schwierige Sache.

Gleichzeitig haben Sie nach den Beschäftigten beim WDR bzw. bei der WDR-Mediagroup gefragt. Dort gibt es 120 Beschäftigte, die sich unmittelbar mit Werbung auseinandersetzen. Diese können wir zählen. Deshalb ist das leicht zu beantworten. Unserer Einschätzung nach sind 70 bis 80 Vollzeitstellen gefährdet, wenn es zur Umsetzung des NDR-Modells kommt. Das sind Schätzungen unsererseits. Das kann ich aus dem ableiten, was die Leute tagtäglich machen. Dafür muss ich nicht in die Bilanzen schauen. Deswegen kann ich die andere Frage nicht so beantworten. – Ich glaube, das war es.

Fritz-Joachim Kock (Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.):

Herr Nüchel hatte eine Frage zu diesem eigenartigen Modell der Beteiligung von WDR an radio NRW gestellt. Das muss man aus der Anfangszeit verstehen. Herr Buhrow hat dazu schon eine richtige Erklärung gegeben.

Vor 25 Jahren war der WDR ein ganz anderer WDR. Im Grunde genommen hat der WDR sicherlich geholfen, dem Lokalfunk die Schritte in seine eigene Zukunft zu erleichtern, Herr Buhrow. Andererseits hat es auch ein Nehmen gegeben. Der WDR hat eine ganze Menge vom privaten Lokalfunk gelernt und sich daraus geändert. Das muss man ganz eindeutig sagen. In dem Zusammenführen dieser beiden Wege ist ein gewisser Konflikt des Wettbewerbs entstanden, der nicht grundsätzlich schlecht ist. Das muss ich an dieser Stelle sagen.

Ich kann aus dem Aufsichtsrat sagen, Frau Michel ist eine ausgesprochen faire Partnerin. Es ist genauso, wie sie es gesagt und wie Herr Brinkmann es in unserer Konferenz am Sonnabend dargelegt hat. Wir können nicht feststellen, dass Informationen in unfaire Weise gegen uns als Wettbewerber und Mitbewerber verwendet werden. Das möchte ich Frau Michel ausdrücklich bestätigen. Das ist richtig.

Die Frage tritt deutlich gegenüber dem entscheidenden Punkt in den Hintergrund, ob es nun 10 Millionen € oder 30 Millionen € sind. Ich könnte mir vorstellen, dass diese Frage in Bezug auf die Auswirkungen auf den WDR und die Auswirkungen auf radio NRW von den Fachleuten geklärt werden müsste. Wir haben 10 Millionen €. Herr Buhrow spricht von 30 Millionen €. Die Controller oder Fachleute sollten sich damit auseinandersetzen; denn ich habe den Eindruck, es wird von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen. Im Rahmen eines fairen Abgleichs und der Beratung dieses Gesetzes müsste es den Damen und Herren des Landtags möglich sein, genauer hinzuschauen, was richtig ist und wie wir unter Umständen einen Kompromiss finden, der beiden Seiten gerecht wird. Dass wir alle sparen müssen, betrifft Sie genauso wie uns. Darauf möchte ich nicht weiter eingehen.

Diese Beteiligung ist ein historisches Modell. Es behindert uns nicht. Ich möchte das an dieser Stelle sagen. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat natürlich immer

finanzielle Folgen. Die Frage für uns ist im Augenblick, ob das dafür verwendete Geld im Reformprozess von radio NRW nicht viel besser verwendet ist. Diese Frage müssen die Gesellschafter beantworten. Diese Frage ist immer wieder sehr interessant. Aber sie hat gegenüber anderen Fragen eine geringere Bedeutung. – Danke.

Jan-Uwe Brinkmann (radio NRW GmbH): Herr Kock hat mir das Wort vorweggenommen. Es ist in der Tat ein professioneller Umgang, wie es Herr Buhrow geschildert hat. Wir haben nicht das Gefühl, dass wir vom WDR in irgendeiner Art und Weise bedrängt werden oder man irgendwelche Ausspähungen macht. Ich weiß nicht, woher diese Wahrnehmung außerhalb von radio NRW stammt. Es ist ein fairer professioneller Umgang. Wir machen ein ganz normales Tagesgeschäft und fühlen uns überhaupt nicht vom WDR eingeengt.

Herr Hegemann hatte eine Frage an Herrn Holterdorf gestellt, die ich in Abstimmung mit ihm an mich ziehen möchte. Es ging um die landesweite Kette. Sie werden daran feststellen, wie stark diese Dinge zusammenhängen. Sie haben die rhetorische Frage gestellt, ob wir einverstanden wären, wenn es eine landesweite Kette gäbe, die nicht an uns gehen würde. Natürlich nicht! Warum? Es geht um Wettbewerb. Wir wollen Wettbewerb. Aber Sie vergessen dabei, dass wir heute schon in einem Wettbewerb stehen. Der Lokalfunk steht gegen drei werbefinanzierte Hörfunkprogramme des Westdeutschen Rundfunks. Das ist Wettbewerb auf dem Hörermarkt und auf dem Werbemarkt.

Schauen Sie sich andere Märkte wie Hessen, Schleswig-Holstein oder Bayern an. Sie werden feststellen, es gibt ein privates Gegengewicht. FFH betreibt heute eine eigene kleine Flotte mit harmony.fm, planet radio und FFH. Diese Möglichkeit haben wir nicht. Sie haben eben gehört, wir haben ein sehr kostenintensives Modell. Von der Rendite – sofern wir überhaupt noch eine haben – liegen wir wirklich deutlich unter dem, was in anderen Bundesländern erwirtschaftet wird und wurde. Vor dem Hintergrund ist es ein wenig merkwürdig, einen anderen Wettbewerber in diesen Markt hineinholen zu wollen, obwohl man ein völlig restriktives, reguliertes Modell gesetzlich kreiert hat. Ich möchte dieses Modell nicht abschaffen. Das fordern wir gar nicht. Wir fordern einen fairen Wettbewerb. Dieser faire Wettbewerb ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Er ist einerseits mit der Frequenzsituation nicht gegeben. Er ist andererseits nicht bei der Anzahl der werbefinanzierten Programme gegeben. Wir haben überhaupt keine Möglichkeit, ein Gegengewicht zu schaffen. Das macht die Situation für uns extrem schwierig.

Wir kommen zu dem Punkt, dass sich Media-Agenturen gar nicht dafür interessieren, ob 1Live oder WDR 2 Reichweite generieren. Schnürt der WDR ein Produkt aus 1Live und WDR 2, ist das für die Media-Agentur ein belegbares Produkt, mit dem er Werbekontakte knüpft. Genau in diesem Bereich bewegen wir uns, wenn wir plötzlich ein öffentlich-rechtliches Übergewicht bei einer Media-Agentur haben. Es ist der Media-Agentur völlig egal, ob es ein öffentlich-rechtliches oder ein privates Produkt ist. Man belegt das Produkt, welches günstig ist und die meisten Kontakte mitbringt.

Wenn Sie dann wie der Lokalfunk von einem immer professioneller werdenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit einer sehr, sehr privaten Anmutung reichweiten-

technisch an die Wand gedrückt werden, passiert Folgendes: Wir retten uns heute im Lokalfunk national über die Kombi-Erlöse, weil ein Großteil dieser Kombi-Erlöse in einem Share zu zwei Dritteln an die Super-Kombi und zu einem Drittel an die Deutschland-Kombi geht. Wenn Sie den Einzelmarkt Nielsen II betrachten, findet heute schon genau das statt.

Der Marktführer, in dem Fall der WDR, bekommt zu zwei Dritteln den Share. Eine Reihe von Kunden hat den Share gedreht. Von dem Werbebudget gehen dann zwei Drittel in das reichweitenstarke Produkt und ein Drittel in das andere. Diese Share-Umkehr haben wir heute. Dadurch geht dem Lokalfunk heute schon Umsatz verloren.

Herr Prof. Schwartmann hat immer wieder vorgetragen, dann tut doch etwas dagegen. Die Möglichkeiten, etwas dagegen zu tun, sind sehr begrenzt. Wir haben keine zweite Frequenzkette, mit der wir beispielsweise ein zweites Beiboot betreiben können. Ich habe Ihre Frage so verstanden, dass man vielleicht einen dritten Wettbewerber bekommt. Wir haben fast METROPOL FM. Es wird ein Externer aus Süddeutschland in den nordrhein-westfälischen Markt geholt. Es geht um ein Unternehmen, was seinen Sitz überhaupt nicht in Nordrhein-Westfalen hat. Wir haben nicht die Möglichkeit, uns in einem fairen Umfeld gegen einen Wettbewerber zu wehren, sondern wir bekommen noch einen privatwirtschaftlich betriebenen Wettbewerber vor die Tür gesetzt. Das sind die fairen Rahmenbedingungen, von denen ich spreche. Wir erwarten von der Politik, dass faire Rahmenbedingungen für uns geschaffen werden. Das ist die Gestaltungsmöglichkeit von Politik. Das ist Ländersache.

Ich komme damit auf die Frage, die zwar nicht direkt an mich ging, die ich aber trotzdem beantworten möchte.

Vorsitzender Karl Schultheis: Jetzt reißen Sie nicht alles an sich.

Jan-Uwe Brinkmann (radio NRW GmbH): Nein. Es geht nämlich um die Frage, warum ich eigentlich bundeseinheitlich die Werbezeiten regulieren muss. Es gibt keinen Bereich, der so länderspezifisch geregelt ist, wie der Medienbereich im Hörfunk. Jetzt ausgerechnet dort mit einer Vereinheitlichung anzufangen, wo es wirtschaftlich überhaupt keinen Sinn macht, ist eine absurde Vorstellung. Eine so unterschiedliche Ausprägung gab es nicht einmal bei Polizeiuniformen. Kein Markt hat privaten Hörfunk so stark reguliert wie Nordrhein-Westfalen. Deshalb muss man sich sehr genau jeden einzelnen Werbemarkt daraufhin ansehen, wie dort die Erlösverteilung zwischen Privaten und Öffentlich-Rechtlichen ist. Wie ist die Reichweitenverteilung? Dann muss ich entscheiden, wie ich reguliere. Eine bundeseinheitliche Gießkanne zu nehmen und zu sagen, wir machen eine bundeseinheitliche Regelung, macht wenig Sinn. – Das war es. Danke.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank. – Herr Holterdorf, Sie sind jetzt an der Reihe. War das eine Beantwortung in Ihrem Sinne?

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen): Das war eine Beantwortung in meinem Sinn.

Vorsitzender Karl Schulheis: Okay. Dann haben Sie jetzt noch Fragen von Herrn Nückel und von Herrn Prof. Sternberg zu beantworten.

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen): Auch von Herrn Hegemann; denn das ist ergänzend zu sehen. Wir haben seit 1989/1990 ein Zweisäulenmodell, ein duales System. Frequenzen hätte ich als Zeitungsverlag gerne. Die habe ich nicht, weil die Veranstaltergemeinschaften diese Frequenzen besitzen und zyklisch wieder bekommen. Wenn Sie mir anbieten, dass auch Zeitungsverlage Frequenzen bekommen, ist das eine gute Angelegenheit. Das hätte ich gern.

Zeitungsdominanz ist häufig ein Thema. Zeitungsdominanz ist nicht mehr der Zahn der Zeit. Wir haben sehr große elektronische Vielfalt. Die Zeitungslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland stagniert seit 1986. Zumindest in der Auflagenentwicklung ging es seitdem geradeaus. Seit 1996 gibt es das Internet. Das dominiert auch das Geschäft insbesondere in den Werbemärkten. Das betrifft den Hörfunk selbstverständlich genauso wie die Tageszeitung.

Die Stichworte Google oder Facebook sind heutzutage sehr relevant. Bei Jugendlichen sind es auch Plattformmechanismen. Es ist immer wieder eine Frage wert, was Zeitung bringen kann und in sich birgt und wie eine lebhafte Zeitungslandschaft nachhaltig und immer wieder neu erfunden und gestaltet werden kann. – So viel als kleiner Vorgesmack.

Herr Brinkmann hat schon gesagt, am Jugendlradio haben wir immerhin zehn Jahre herumgedoktert, bis wir nach dem zehnten Jahr der Diskussion eine Ablehnung bekommen haben. Ich frage mich wirklich, ob das sinnvoll ist oder nicht. Dass wir als Verlage und Verleger 1989/1990 schon über die VGs das Privatradiomodell in dem Zweisäulenmodell bekommen haben, ist klar. Warum war das der Fall? Es ging damals um eine Zeitungslandschaft, die zumindest stabil gehalten werden sollte. Das ist nach 25 Jahren Hörfunk nachhaltig gelungen.

Nun haben wir das Internet als eigentliche Bedrohung. Das hat der WDR genauso wie wir als Verlage. Dass sich der WDR in jeglicher Hinsicht bewegen muss, ist klar. Aber muss es textlastig ohne Sendebezug sein, wenn ich Herrn Prof. Sternbergs Frage hier aufnehmen darf? Muss es eine Internetzeitung sein, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erstmals die Möglichkeit bietet, Text und Bild in einer redaktionell ordentlich gemachten Art zu formulieren? Sie machen tolle Redaktionen und ein richtig umfassendes Programm mit schönen Suchmechanismen und Spielchen. Es ist sehr am Privatfernsehen orientiert und sehr privathörfunkorientiert und -dominiert. Herr Kock sprach eben vom Zusammenlaufen der Programme aufgrund der jeweiligen Erfolgsmodelle. Man stibitzt nebeneinander. Man macht das eine und das andere. Das Spiel heißt Wettbewerb. Bei UKW-Frequenzen, die zu 96 % beim WDR und nicht bei den privat organisierten Medienvertretern liegen, stellen sich diese Fragen.

Bekämen wir keine Online-Vermarktung für den WDR, wäre das sehr hilfreich. Bekämen wir keine Online-Archive, -Reiseberichte oder andere -Verbrauchertests, sondern könnte das außerhalb des Online-Bereichs geschehen, wäre das für Zeitung, Hörfunk und andere privatwirtschaftlich organisierte Medien sehr hilfreich.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank.

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen): Nein, ich habe noch Fragen. Ich schaue nur, was ich noch vergessen habe. Man ist so im Redefluss.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ich möchte den Fluss nur ein bisschen leiten.

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen): Ja. Ein bisschen schneller geht es wahrscheinlich. – Herr Nückel, Sie fragten, ob radio NRW ohne den WDR geht. Das ist überhaupt keine Frage. Herr Kock hat es zu 100 % korrekt und richtig beantwortet. Es ist kein Hauptschauplatz, sondern, wenn überhaupt, ein Nebenschauplatz. Es ist im Zweifel ein finanzielles Problem. Auch das sagte Herr Kock. Da möchte ich zustimmen. Auch Herr Brinkmann sagte, es ist überhaupt kein Thema. Es ist noch nie kritisiert worden. Das läuft gut. Wenn überhaupt ein Problem besteht, ist es die Frage, wer was kauft oder wie viel es überhaupt kosten soll. Diese Relevanz ist heutzutage für Zeitungsverlage nicht mehr wegzudenken. Wir gehen nicht alle nur zur Jagd. Nein, wir müssen etwas tun. Das ist schon so.

Aufsichtsgremien können natürlich gern extern sein, für welche Aufsicht auch immer, Herr Nückel. Ich habe nichts dagegen, wenn sich der WDR selbst kontrolliert. Das ist immer eine Frage wert. Das tun wir im Grunde genommen auch. Dafür haben wir Gesellschafter, die sich gegeneinander kontrollieren. So gesehen leben wir auch als Privatunternehmer nicht in einem luftleeren Raum.

Formulierungen kann man nicht aus dem Hut zaubern. Die Internet-Zeitung macht uns zu schaffen. Es gibt jetzt seit zwei bis vier Jahren die App-Klage des Bundes Deutscher Zeitungsverleger, des BDZV. In Deutschland hat sie keine Chance. Europaweit läuft sie in zweiter Instanz oder so etwas. Warum? Quersubventioniert über die Gebühren wird dem Nutzer vermeintlich ein kostenfreies Angebot geboten. Wenn wir, die „SZ“ oder die „FAZ“ als große Titel probieren, unser Angebot zu verkaufen, ist es aufgrund des professionell ordentlichen und gut gemachten, sehr vielfältigen, tiefreichenden und allumfassenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks sehr viel schwieriger. Das ist im Fernsehbereich genauso wie im Hörfunkbereich und im Landesbereich genauso wie im Bundesbereich. Wir können vielfältig darüber diskutieren. Aber so ist es.

Herr Keymis, wenn der WDR ebenso wie wir als Tageszeitungsgattung im Internet nicht relevant ist und kämpft, sich dreht und wendet, wenn der Hörfunk sogar noch nicht einmal am Start ist, um im Internet überhaupt professionell Fuß gefasst zu ha-

ben, wie es eben ein paarmal gesagt wurde, ist das eine Frage wert. Das betrifft den WDR, ZDF, ARD und alle, die Internetplattformen oder Möglichkeiten anbieten, die im Internet Fuß fassen sollen oder wollen und ihre Old-Economy-Geschäfte in eine neue Welt transferieren. Die Relevanz ist hierbei aber nicht unbedingt das Maß aller Dinge; denn wenn wir nicht relevant sind und wenn der WDR nicht relevant ist für die Jugend, haben wir unter Umständen nicht unseren Job gemacht oder nicht die richtige Idee gehabt. Bei der Nichtrelevanz beider Partner ist das eine trotzdem vermeintlich kostenfrei und das andere muss irgendwie refinanziert und verkauft werden. Das betrifft den Hörfunk bei zehn Jahre Jugendladio und einem METROPOL-Radio, welches von „Fremden“ kommt. Wir haben das duale System und das Zweisäulenmodell – angedacht schon 1987 – bis heute durchgezogen, weil wir eine nordrhein-westfälische Medienlandschaft pflegen wollten. Wir sollten das meines Erachtens nach wie vor tun. Andere Bundesländer tun dies auch. – Herzlichen Dank. Sie schauen schon ganz nervös. Ich komme ins Schwärmen. Entschuldigen Sie bitte.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ich schaue nicht nervös, sondern habe festgestellt, dass wir schon weit über vier Stunden tagen. Es geht im Endeffekt um Sie. Ich habe überhaupt keine Probleme. – Bitte schön!

Dirk Holterdorf (Verband der Betriebsgesellschaften Nordrhein-Westfalen; Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen): Lassen Sie mich noch eine Bemerkung machen. Wenn sich im Rundfunkrat irgendetwas ändert, sehen Sie gern einen Sitz für den ZV-NRW vor. Das wäre eine ganz hilfreiche Angelegenheit. Wir würden gern auch dabei sein. Das würde großen Spaß machen. – Danke.

Daniela Beaujean (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.): Ich mache es ganz kurz, weil ich nur die eine Frage von Herrn Nüchel hinsichtlich der Beteiligung des WDR an einem privaten Rundfunkveranstalter hatte. Ich glaube, in der Vergangenheit gab es nur einen Fall, in dem eine öffentlich-rechtliche Tochtergesellschaft an einem privaten Kinderradio beteiligt war. Das gibt es nicht mehr. Insofern sind Beteiligungen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt an einem privaten Rundfunkveranstalter grundsätzlich zu hinterfragen. – Danke.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht): Herr Abgeordneter Vogt, Sie hatten gefragt, wie ich die Größe des Rats beurteile. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Grundsätzlich befindet sich der Gesetzgeber hier in einem Spannungsfeld zwischen der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums und der Berücksichtigung vielfaltsorientierter und antiversteinerungsorientierter Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Da haben wir einen Zielkonflikt. In einem Zielkonflikt öffnet sich gesetzgeberischer Spielraum. Ich kann nicht sehen, dass der gesetzgeberische Spielraum hier überschritten wäre. Man hat eben ein gewisses Prä für die Aspekte Vielfalt und Antiversteinerung gesetzt. Das ist völlig zulässig. Das habe ich letzte Woche schon zum ZDF-Staatsvertrag gesagt. Dort gab es eine Vorfestlegung auf die Verkleinerung des

Gremiums mit der Folge, dass kleinere politische Parteien kaum berücksichtigt werden. Also was wollen wir?

Ich kenne natürlich das Bedenken, je größer das Gremium, desto mehr werden informelle Kreise Bedeutung erlangen. Glauben Sie denn, die informellen Kreise hätten in einem kleinen Gremium keine Bedeutung? Es kommt darauf an, dass die Gremien hinreichend staatsfern von den Mitgliedern sind.

Das zweite Thema war die Transparenz. In der Tat hatte ich gefordert, dass es gerade angesichts der Verlagerung wesentlicher Kompetenzen auf den Verwaltungsrat eine Vorschrift geben müsste, die den Transparenzvorgaben für den Rundfunkrat entspricht. Dabei bleibe ich. Die Vorschrift, auf die ich verwiesen habe, enthält übrigens eine Schutzklausel zugunsten von Geschäftsgeheimnissen, Herr Abgeordneter Hegemann. Es ist besser, es gibt diese Vorschrift und man kann abwägen, ob Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, als dass es diese Vorschrift nicht gibt und man Schwierigkeiten hat, an relevante Informationen zu gelangen.

Der Transparenzgedanke ist deswegen so wichtig, weil Transparenz willkürfeindlich ist. Er kann Willkür und sachfremde Erwägungen offenlegen. Deswegen benötigen wir Transparenz. Ob das dazu führt, dass nur Fensterreden gehalten werden, hängt dann wesentlich von den Gremienmitgliedern und ihrer Haltung ab. Das spricht nicht gegen Transparenz.

Herr Abgeordneter Nückel, Sie haben darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Verwaltungsrat eine vielfältig perspektivische Abbildung der Gesellschaft nicht stattfindet. Das ist richtig. Das ist aber auch nicht notwendig. Gerade beim Verwaltungsrat reicht es aus, wenn ein wesentlicher Anteil der Mitglieder von einem hinreichend staatsfernen und pluralistischen Rundfunkrat gewählt wird. Entscheide ich mich dann für eine Grundstruktur des Verwaltungsrates, die von Professionalisierung geprägt ist, habe ich natürlich nicht das Prä auf Pluralisierung. Es ist aber völlig okay, dass das so ist. Es ist verfassungsgemäß. Meiner Ansicht nach ist die Professionalisierung nicht nur des Verwaltungsrats des WDR schon lange überfällig. Insofern könnte dieses Landesgesetz eher eine Pilotfunktion übernehmen.

Die nächste Frage war, ob die mittelfristige Finanzplanung beim Rundfunkrat bleiben sollte. Herr Prof. Sternberg, mein Petition ist klar: Nein, sie sollte zum Verwaltungsrat gehen. Das ist eine Sache, die von der Zugehörigkeit nicht schwerpunktmäßig in ein programmüberwachendes Gremium gehört. Andererseits habe ich gesagt, es ist durchaus möglich, den Rundfunkrat zu beteiligen. Dabei gibt es unterschiedliche Stärken der Beteiligung. Das ist eine Frage des politischen Ermessens. Es wäre aber auch nicht verfassungswidrig, wenn der Verfassungsrat ohne Mitwirkungsbefugnis des Rundfunkrats entscheiden würde, um das deutlich zu sagen.

Die Teilung von Sitzen halte ich für nicht sachgerecht. Müssen sich mehrere Organisationen auf einen Vertreter verständigen, soll der die ganze Amtszeit übernehmen. Bei der Frage, wie viele Amtszeiten angemessen wären, wenn es um eine Begrenzung von Amtszeiten geht, höre ich, zwei oder drei Amtszeiten müssen es schon sein. Dann soll es plötzlich sachgerecht sein, Sitze zu teilen und halbe Amtsperioden zu übernehmen? Das ist nicht konsistent.

Herr Keymis hatte mich darauf aufmerksam gemacht, dass ich gesagt habe, es sei „weithin“ verfassungskonform. Das habe ich in der Tat gesagt. Das ist doch schon etwas. Ich will mich etwas korrigieren. Ich bin der Meinung, es ist noch verfassungsgemäß. Ich habe nur in Bezug auf einzelne Punkte Kritik angemeldet. An der Stelle, an der gesagt wird, „bei geringen Anwesenheitsquoten und einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darf nicht mit der Mehrheit der Staatsbank entschieden werden“, sollten auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit in die Klausel aufgenommen werden. Des Weiteren habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass es ein bisschen eng wird, wenn Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder getroffen werden müssen. Ich bin relativ nahe an der Sperrminorität, wenn nur wenige Mitglieder des Verwaltungsrats fehlen. Ich halte das für noch hinnehmbar, aber für an der Grenze.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht): Ich komme zunächst zu der Frage von Herrn Nückel zur Pluralität des Verwaltungsrats. Ich schließe mich Herrn Prof. Hain an. In diesem Gremium kommt es nicht in dem Maße auf Pluralität an. Es kommt nur darauf an, dass das sachgerecht abgebildet ist. Wenn ich mir die Rahmenbedingungen anschau, dann sind das ein Medienökonom, ein Betriebswirt, ein Wirtschaftsprüfer, ein Informations- und Rundfunktechniker, ein personalwirtschaftlich versierter Mensch – wobei die Versiertheit sicherlich noch weiter konturiert werden könnte, denn das ist an der Befähigung zum Richteramt gemessen eher blass –, ein Medienjurist und ein Jurist im Handels- und Gesellschaftsrecht. Verteilt man die Kompetenz in der Republik auf Berufsgruppen, haben wir viel Kompetenz versammelt. Das ist aus meiner Sicht in Ordnung. Hinzu kommen die beiden Personalratsmitglieder. Ich sehe da nichts an Verfassungswidrigkeit.

Auf die Frage von Herrn Prof. Sternberg hat Herr Prof. Hain auch schon geantwortet. An einer Stelle unterscheidet sich meine Antwort. Die Haushaltsfrage soll aus meiner Sicht schon beim Rundfunkrat bleiben. Wandert schon so viel Kompetenz und Macht in den Verwaltungsrat, ist es aus meiner Sicht durchaus angemessen, wenn eine Kernkompetenz, nämlich die Finanz- und Haushaltsfragen, beim Rundfunkrat bleiben. Ein Anhörungsrecht wäre für mich weit weniger kräftig als das Entscheidungsrecht, welches wir bisher haben.

Herr Keymis fragte, ob wir in Zeiten von Facebook, Google und Regulierungsunmöglichkeiten Veranstaltungen wie die heutige noch benötigen. Ja, und zwar für meine Begriffe aus ganz unterschiedlichen Gründen. Die Frage, ob programmbegleitende Veröffentlichungen auf elektronischen Begleitmedien erarbeitet werden dürfen, ist eine Rechtsfrage. Das ist kein Rechtsproblem, das der Gesetzgeber erzeugt. Es geht um die Umsetzung.

Im Rahmen der Umsetzung ist Deutschland an die Vorgaben des Beihilfekompromisses gebunden. Der Beihilfekompromiss ist ein ausgewogenes System mit Blick auf die Frage, warum Rundfunkgebühren keine staatlichen Beihilfen sind. Das hat die EU-Kommission damals nicht verstanden. Dann hat man einen Kompromiss geschlossen. Dieser mag in seinen Verästelungen und Grundthesen möglicherweise

nicht oder nicht mehr zeitgemäß sein. Er besteht aber. Es wäre rechtlich sicherlich sehr problematisch, wenn man sich dem heute entzieht, indem man alles Vereinbarte vergisst und mit Blick auf die Tatsache einfach alles offen macht, dass man ohnehin schwierig regulieren kann und man im Vergleich zu Google keine Regulierungsgerechtigkeit mehr hat. Davon würde ich abraten. Noch einmal: Mein Problem besteht darin, dass der Rundfunkrat selbst definiert, was „kleine Zusatzangebote“ und was „Experimente“ sind. Das sind Rechtsbegriffe. Rechtsbegriffe gehören nicht in die Definitionshoheit des Rundfunkrats, und zwar gerade dann nicht, wenn sie geeignet sind, den Beihilfekompromiss zu konterkarieren. Vor dem Hintergrund müsste der Gesetzgeber präziser sein und sollte selbst die Definition vornehmen. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (WWU Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht): Meine Damen und Herren, im Hinblick auf die Problematik der Teilung von Sitzen und im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung beziehe ich mich auf das Statement von Herrn Prof. Hain. Das sehe ich genauso.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Finanzierung des Grimme-Instituts ordnungspolitisch sinnvoll geregelt wird oder nicht, sind beide Wege problematisch. Eigentlich muss die Rundfunkgebühr für Rundfunk verwendet werden und nicht für irgendwelche Institute. Wir eiern im Kern offen gestanden mit jeder Lösung durch die Gegend. Wir hoffen immer darauf, dass es nicht irgendwann einmal juristisch überprüft wird und das Gericht es dann zu eng sieht. Dann sind nämlich alle – auch die Medienförderung – dahin. Wir wollen nicht so tun als ob das koscher wäre. Das ist schon immer an der Grenze gewesen, und zwar auch im Hinblick auf die Mittel, die über die LfM gezogen werden. Wenn Sie sich den Wortlaut von § 40 des Rundfunkstaatsvertrags durchlesen, beginnen Sie zu schwitzen. Sie bekommen die Medienkompetenz darunter. Aber ob Sie darunter auch Preisverleihungen bekommen? Ich will das gar nicht zu stark gewichten. Aber die rechtlichen Probleme stellen sich so oder so. Möchte man dort Grund hineinbringen, muss der Rundfunkstaatsvertrag geändert werden. Ohne Details zu wissen glaube ich, Nordrhein-Westfalen hat immer wieder versucht, sinnvolle Vorstöße zu unternehmen. Den Stand kenne ich jetzt naturgemäß nicht.

Im Hinblick auf das Letztentscheidungsrecht des Intendanten geht es im Kern um das Anliegen, was schon vom Personalrat vorgetragen worden ist. Es ist einfach eine Sache, die erklärt werden muss. Ich weiß nicht, ob das der richtige Ort ist. Normalerweise entscheidet bei Streitigkeiten in Personalratsdingen eine Einigungsstelle. Diese ist normalerweise in einem Ministerium angesiedelt. Es ist der Leiter einer Behörde, der Minister. Das kann natürlich beim WDR kein Minister sein. Herr Eumann kann keine Einigungsstelle sein.

Im Rahmen der Staatsfreiheit der Medien muss das natürlich beim WDR verbleiben. Das ist gar keine Frage. Das ist Herr Buhrow. Das ist klar. Das Problem ist nur, dass wir hier den Intendanten regelmäßig als Antragsteller haben. Die Person des Antragstellers fällt mit dem Letztentscheider zusammen. Auf diesen Vorgang wollte ich hinweisen. Es geht nicht um eine Schmälerung des Intendantenprinzips oder sonst et-

was. Es ist einfach das Problem, welches von Personalräten an mich herangetragen worden ist. Das kann man lösen, indem man es dem Verwaltungsrat überträgt. Vielleicht gibt es sogar noch bessere Lösungen, die ich jetzt nicht überblicken kann. Das muss man mit pragmatischer Klugheit entscheiden. Da ich nicht beim WDR tätig bin, habe ich diese nicht.

Ich möchte noch die Frage beantworten, wie man Verlegerinteressen mit den Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausbalanciert. Dazu bin ich befragt worden. Ich glaube, die Grenzziehungen, die wir jetzt gefunden haben, sind recht praktikabel. Wir arbeiten mit Negativlisten und mit dienstbezogenen Legitimationen. Das hat sich im Grundsatz bewährt. Wenn man sich den Staatsvertrag anschaut, der zu diesem neuen Jugendkanal diskutiert wird, wird genau dieser Weg gegangen. Ich halte das für einen guten Weg.

Ich bin übrigens vielleicht anders als viele hier im Saal nicht der Auffassung, dass der Drei-Stufen-Test so schlecht ist. In einer Videowelt wird es dieses duale System noch durch private und öffentliche Anbieter geben. Aber dieses System wird nicht mehr so sein, dass sich die Marktanteile 40/40 verteilen. Wir haben im Internet eine ganz andere Marktstruktur mit vielfältigen Anbietern, wie wir alle wissen. Dort muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk jeweils dienstbezogen legitimieren, warum dort ein öffentliches Bedürfnis besteht, tätig zu werden. Er kann nicht einfach sagen, ich mache jetzt Rundfunk, also ist das gut. Dieser dienst- und angebotsbezogene Legitimationsakt muss so etwas wie der Drei-Stufen-Test sein. Das sehe ich so. Weil die Welt heute sehr schnell ist, halte ich die Idee, mit einer Experimentierklausel zu operieren, die sechs Monate läuft, bevor der Drei-Stufen-Test kommt, für eine pragmatische gute Lösung.

Herr Keymis, ich komme zu Ihrer Frage, wie sich die Welt durch Digitalisierung ändert. Es ist nicht ernst gemeint, dass ich um sechs Uhr abends noch grundsätzlich etwas dazu sage.

(Zuruf)

Vielleicht darf ich so viel sagen. Das ist der Professor in mir. Der nutzt die letzte Toleranzgrenze aus. Durch das Gesetz wurde die innere Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dem angepasst, was das Verfassungsgericht fordert. Die Kollegen haben das hinreichend ausgeführt. Herr Prof. Hain hat das sogar detailliert nachgezeichnet.

Wir haben unser gesamtes NRW-System noch nicht auf die jetzige Internet-Herausforderung eingestellt. In den USA werden 80 % des gesamten Breitbandaufkommens über Videos bestritten. Machen Sie sich das einmal klar. Das Internet ist ein Unterhaltungsmedium geworden. Bekommen wir im Bereich der Netzneutralität eine Art Wegezölle durch einen Videokanal mit einer Extrabepreisung, sehe ich überhaupt nicht mehr, wie sich der Lokalfunk in seiner derzeitigen Form über das Internet refinanzieren kann. Dann ist nicht nur von Gefahr die Rede. Einzelne Großkonzerne, die nicht in Amerika angesiedelt sind, haben es zum Plan erhoben, solche Wege zu gehen. Wird das Realität, fliegt uns die Medienordnung schneller auseinander.

der. Dann kann man nicht mehr von kommender Gefahr sprechen. Dann brennen alle Warnglocken lichterloh.

Um das noch einmal weiterzuspinnen und kein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen zu nehmen: Der Altersdurchschnitt beim ZDF liegt etwas über dem Altersdurchschnitt, mit dem wir uns hier versammelt haben. Er liegt bei 60 Jahren. – Ich habe letztes mit jemandem vom Bayerischen Rundfunk gesprochen. Der Vizeintendant sprach von 70 Jahren. Da musste ich schlucken. Machen wir uns nichts vor. Wir haben einen Generationsabriss. Der liegt hier in Deutschland bei 29 Jahren. In Großbritannien liegt er bei 24 Jahren. Zum Glück schauen übrigens noch sehr viele Jugendliche den WDR. Er hat mit 1Live usw. hinreichend schlaue gegengesteuert. Ich möchte nicht, dass meine Aussage eine falsche Note bekommt. Aber die Gefährdung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch diesen Generationsabriss ist klar.

Letztlich hat dieser Generationsabriss die Verleger schon schwer beschädigt; denn die „FAZ“ hatte im letzten Jahr zum Beispiel Auflagenrückgänge von 14 %. Das müssen Sie sich einmal vorstellen. Das Schlachtschiff des deutschen Bildungsbürgertums liegt sozusagen verwundet in der Ecke. Experten rechnen schon durch, wie lange die Stiftung überhaupt noch die Finanzierung gewährleisten kann. Das sind Herausforderungen, denen man sich hier noch stellen muss und die hier noch diskutiert werden müssen.

Damit ende ich, wenn ich das darf. Vielleicht kann der Ausschuss diese Herausforderungen, die im Kern aus einer Computercloud kommen und von vier oder fünf globalen Unternehmen gestellt werden, diskutieren und fachlich aufarbeiten. Man ist in einem Stadium, in dem man studieren muss. – Vielen Dank.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Prof. Holznagel. Was den Altersdurchschnitt angeht, so sind wir hier bis auf wenige Ausnahmen schon nahe dran, wenn ich das so sagen darf. Was Ihre Expertise und das Thema angeht, das Sie gerade zum Schluss angerissen haben, so ist das in vielen Tagesordnungspunkten unseres Ausschusses mit im Paket. Wir nehmen gern Ihr Angebot an, in einer weiteren Sitzung weiterhin Expertise zu liefern. Herzlichen Dank.

Ich frage jetzt die Kollegen, ob Bedarf an einer weiteren Fragerunde besteht. – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich bei allen Teilnehmenden ganz, ganz herzlich für die Konzentration bei der Erörterung dieses medienpolitischen Kerns in unserer Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen bedanken. Dafür herzlichen Dank. Die wesentlichen Themen sind gut herausgearbeitet worden. – Ich wünsche allen Experten einen guten Nachhauseweg, noch nicht jedoch den Mitgliedern des Ausschusses; denn wir haben nun eine weitere Sitzung.

gez. Karl Schultheis
Vorsitzender

08.01.2016/12.01.2016

160

